tor.

M. for.
21 d

Kauf

<36628368970015

<36628368970015

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Caspar Ruefs
Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. ꝛc. wirklichen Rath und Leibarzt, dann der kaiserlichen Academie der Naturforscher Mitglied

Unterricht von Criminalfällen, und wie sich ein Arzt in Abgebung seines Gutachten hierüber zu verhalten habe.

Nebst einem

Anhang von der Hornviehseuche.

Nürnberg,
verlegts Wolfgang Schwarzkopf
1777.

B

Non cuiuis Lectori, Auditorique placebo,
Lector, & Auditor nec mihi quisque placet.

Owenus libr. 1mo Epigramm. 2do.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbayern,

auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr Herr!

Die der ganzen gelehrten Welt bekannte Hochachtung, Beeiferung, Beförderung der schönern, und höhern Wissenschaften und Künste, welche in Euer Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn und Landesvater auf eine besondere ausnehmend vorzügliche Weise hervorleuchten und schimmern, machet mir Muth und Herz, gegenwärtiges geringes Werklein zu Dero höchsten Thron unterthänigst und gehorsamst zu Füssen zu legen, mit unterthänigster Bitte, daß ich selbiges unter Dero mächtigstem höchstem Schutz unter die Preße, und an das Licht bringen darf.

Weil nun Euer Churfürstl. Durchl. allen hohen Schulen und Facultäten, und derer Bemühungen gnädigsten Schutz angedeyhen zu lassen geruhen, hat solche höchste Gnade die Medicinische Facultät, besonders die Medicina forensis, um desto sicherer zu hoffen, und zu erbitten, je wichtiger der Gegenstand ist, den ich in dieser Schrift behandle; und je gewisser es ist, daß an gut, oder schlecht abgefaßten Attestatis medicis Leib und Leben, Gut und Blut des Nebenmenschen, zuvörderst derer am Herz klebenden Unterthanen abhängt, und die Gerichtbare Obrigkeiten ohne gründliche, und deutlich zergliederte, und abgefaßte

Medi-

Medicinische Gutachten kein sicheres und entscheidendes Urtheil fällen können. Diese Gnade zu erbitten, spornen mich an, meine beynahe vierzigjährige Erfahrung in Medicina forensi, die nützlichen Sammlungen, die ich in diesem Fache bearbeitet habe, als ich in der Churbayrischen Gränzstadt Schärding und Ried Churfürstl. Garnison- und Stadtphysicus, nachmals der Hochfürstl. Bischöflichen Stadt Passau zwanzig Jahre lang Leibmedicus, und wirklicher Hofrath war; nun aber allhier aus Dero Höchsten doch unverdienten Gnaden als Leibmedicus dreyzehen Jahre hindurch zu stehen habe.

Es treibt mich noch heftiger an die traurige Erfahrung, die mich überzeugt, daß viele junge Physici in diesem Fache sehr feuchte sind, und fast gar keine Kenntniß haben; welches ich sattsam aus deren abgegebenen Attestatis, oder Medicinischen Gutachten abnehmen konnte. Ich fand demnach für rathsam, ja fast allerdings nöthig, daß ich die Hauptfragen und Vorfallenheiten von der Medicina forensi kurz, und doch gründlich behandle, und mit nöthigen Formuln für unsere Lande beleuchte, damit künftighin die Gutachten an die Hochlöbl. Regierungen, und Landgerichte sicherer und richtiger abgegeben, und verfertiget werden.

Euer

Euer Churfürstliche Durchlaucht geruhen demnach, dieses geringe Werklein huldreichst anzusehen, und gnädigst zu schützen, der zu höchsten Hulden und Gnaden ich mich unterthänigst gehorsamst empfehle

Euer Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Ruef.

)(5 Unter-

Unterricht von Criminalfällen. Nebst einem Anhang von der Hornviehseuche. 2c.

Imprimatur

Sig. München in dem Churfürstl. Bücher Censur Collegio den 26. Nou. 1776.

I. V. Drouin,
Churbayrisch. wirkl. Rath, und geheimer Raths-Secretarius.

CEN-

CENSURA.

Attente, ac iucunde legi summe in Bauaria necessarium, ac vtilissimum Opus D. Archiatri Ruef, cuius Titulus: **Unterricht von Criminalfällen - - nebst dem Anhange von der Hornviehseuche**, quod vere dignum iudico, vt imprimatur. Monachii 21. Nouemb. 1776.

Antonius de Wolter,
S. R. I. Eques. Serenissimi Elect. Bau. Consil. Intim. Proto Med. & Facult. Medicae Director.

CEN-

CENSURA.

Non minore attentione, quam ſatisfactione praeſentem Tractatum euolui, qui ex mutuatis Forenſis Medicinae Principiis officium, quod eidem cum in certis Legibus interpretandis, tum in criminalis maxime Iuris Quaeſtionibus enodandis incumbit, eruditiſſime ſimul, & vtiliſſime explanat. Dum clariſſimus Author ſua a Iuuentute collectos, & in commune bonum impenſos Labores ſollicitae ad inſtar Apis colligit, ſimul etiam Sereniſſimi Noſtri Electoris, Clementiſſimique Legalis Medicinae meae tenuitati gratioſiſſime concreditae Cathedrae in noſtra Vniuerſitate Reſtauratoris. Sapientiſſimam Intentionem pleniſſime complet, ac digniſſimum ſe reddit, cui publica Fama applaudat.

Ingolſtadii. 15. Oct. 1776.

Franc. Antonius Stebler,
Sereniſſ. Elect. Bauar. &c. &c. Conſiliarius, Archiater actualis, & forenſis Medicinae Profeſſor.

Vor=

Vorbericht.

Es ist einem Medico clinico (ausübenden Arzt) nicht genug, daß er bey dem Krankenbett allein sich mühsamst beschäftige, dem Kranken und Preßhaften nach aller Möglichkeit beyspringe, und so viel an ihm gelegen, die verlohrne Gesundheit wiederbringe; sondern es ist ihm auch höchst nöthig zu wissen, wie er sich in jenen Fällen zu verhalten habe, welche in die gerichtliche Arzneygelahrtheit (Iurisprudentiam medicam, seu Medicinam legalem) einschlagen, und

deß-

deßwegen er von der Obrigkeit befraget wird, um sein in dieser Wissenschaft gegründetes medicinisches Gutachten (welches in dem Gerichts-Stylo das parere, oder Attestatum medicum genennet wird,) gründlich abzufassen. Es sind in der gerichtlichen Arzneygelahrtheit so viele wichtige, und verschiedene Zufälle (Casus) anzutreffen, daß der Richter den Endschluß und richtiges Urtheil ohne Beyhülfe eines erfahrnen Arztes den Sentenz nicht fällen kann. Daher einem ausübenden Arzt (Medicus clinico-forensis) obliegt, daß er in dieser Wissenschaft vollkommen bewandert sey; massen Leib und Leben, Gut und Blut des Nächsten, dann das richtige Urtheil des Richters von einem gründlich ausgearbeiteten medicinischen Gutachten allein abhängt.

Es wird also bey einem ausübenden Arzt unumgänglich erfordert, daß er in der Zergliederungskunst (Anatomia) in der Naturlehre (Physica naturalis) und in der Materia medica gute Kenntniß habe, und

die Bestandtheile eines jeden Wesens vollkommen wisse.

Die Hauptfragen, worüber der Richter von dem Arzt verlanget belehret zu werden, sind meistens folgende:

1. De Veneficiis: Ob nämlich dieser oder jener von dem ihm beygebrachten Gift gestorben sey?

2. De Infanticidiis: Kindermord.

3. De procurato Abortu, & Abortum procurantibus: Von Abtreibung der Leibesfrucht, und ob es Fruchtabtreibende Mittel gebe?

4. De lethalitate Vulnerum: Ob der Entleibte lediglich, oder zufälliger Weise (absolute, aut per accidens) an dieser Wunde verblichen?

5. De falso suspensis, & in aqua suffocatis: Ob diese nämlich wirklich durch den Strick, oder im Wasser umgekommen, oder schon vorhin getödtet, aufgehangen, oder

schon

schon als Todte in das Wasser seyen geworfen worden?

6. De Autochiria, seu Propricidio, oder Selbstmord.

7. De morbis simulatis, und an vinculatus torqueri possit? Ob nämlich die bey dem Verstrikten bemerkte Krankheit wahrhaftig zugegen, oder nur verstellet sey, und etwa peinlich mit ihm könne verfahren werden?

Verzeichniß der in diesem Werke enthaltenen Abtheilungen.

Erste Abtheilung. De Veneficiis. Von den Vergiftungen. Pag. 1.

Casus, oder Relationes & iudicia medica. 12. bis 31

Zweyte Abtheilung. De Infanticidiis. Von dem Kindermord. 32

Casus, oder Relationes & iudicia medica. 39 bis 68

Dritte Abtheilung. De procurato Abortu, & abortum procurantibus. Von Abtreibung der Geburt, und ob es dergleichen abtreibende Mittel gebe. 69

Casus, oder Relationes & iudicia medica. 76 bis 87

Vierte Abtheilung. De Lethalitate Vulnerum. Von den tödtlichen Wunden. Pag. 87

De Capitis, & Colli Vulneribus. Von den Wunden des Haupts, und des Halses. 97

De Vulneribus Thoracis. Von den Brustwunden. 100

De Vulneribus Abdominis, & Extremitatum. Von den Wunden des Schmeerbauchs, und äussersten Gliedmassen. 103

Casus, oder Relationes, & iudicia medica. 107. bis 126

Fünfte Abtheilung. De falso suspensis, & aqua suffocatis. Von dem Schein nach Erhenkten, und Ersäuften. 127

Casus, oder Relationes, & iudicia medica. 138. bis 140

Sechste Abtheilung. De Autochiria, seu Propricidio. Von dem Selbstmord. 141

Casus, oder Relationes, & iudicia medica. 144. bis 151

Siebende Abtheilung. De Morbis simulatis, & an Vinculatus torqueri possit. Von den verstellten Krankheiten, und ob der Verstrickte könne torquieret werden. 152

1. An

1. An impuberes torquendi. Ob die minderjährigen peinlich können befraget werden? Pag. 155

2. An senes torqueri possint. Ob die Alten oder Greise mit der Tortur zu belegen seyn? 156

3. An menstruantes, grauidae, Puerperae, & lactantes torqueri possint. Ob mit den Weibspersonen, so in der monathlichen Reinigung begriffen sind, mit den schwangern, Kindbetterinnen, und säugenden peinlich zu verfahren sey? 159

4. An fatui, & imbecillioris animi homines torqueri possint? Ob die blöden, läppischen, und die, so eines schwachen Verstandes sind, mit der peinlichen Frage können angegangen werden? 165

5. An Melancholici torqueri possint? Ob die Melancholischen, und Verwirrten können torquiret werden? 167

6. An Valetudinarii, & Obesi torqueri possint? Ob die immer kränklichen, und sonderlich fetten peinlich können behandelt werden? 171

7. Quinam pectoris morbi torturam excludant. Was für Brustkrankheiten von der Tortur ausschliessen? 174

8. Quid de morbis Abdominis sentiendum? Was von den Krankheiten des Unterleibes zu halten sey? 175

Casus, oder Relationes, & iudicia medica. 177 bis 180.

Anhang von der Hornviehseuche: De Lue Boum grassante. 181

Von dem Umfall des Hornviehes. 182

Kennzeichen der Viehkrankheiten. 183

Was bey einer grassierenden Viehseuche zu beobachten sey? 184

Heilungsart der Viehseuche. 187

Heilungsart des wirklich erkrankten Viehes. 190

Besondere Krankheit des Hornviehes. 201

Erste Abtheilung.

De Veneficiis.

Von denen Vergiftungen

oder

Von jenen Fällen,

in welchen der entseelte durch beygebrachtes Gift des Lebens beraubet worden ist.

Wenn der ausübende Arzt (Physicus clinicus) bey solchen, welche durch beygebrachtes Gift ihr Leben verlohren, sein in den Criminal-Sätzen wohlgegründetes Gutachten abfassen soll, so ist ihm zu wissen höchst nöthig, was eigentlich ein Gift zu nennen, und in wie viele Gattungen solches abzutheilen sey.

Es ist hier keine pur Physicalische, sondern Criminalische Abhandlung von dem eigentlichen Wesen des Gifts zu erwarten: Wenn schon einige Klüglinge zu behaupten trachten, daß in der Natur kein

wahrhaftes und wirkliches Gift, so je, und allzeit den Tod verursachet, zu finden sey, ja bisweilen gar als ein nützliches Mittel zum Gebrauch dienen könne; weil ja der allmächtige, gütigste Schöpfer alles zum Nutzen, und nichts zum Schaden des Menschen erschaffen hat. In so weit man auch diesen Satz annehmen kann, so ist doch die menschliche Bosheit so hoch gestiegen, daß sie die Gutthaten des Allmächtigen zum grösten Schaden des Nebenmenschen mißbraucht, und die grausamsten Thaten ausübet, so wir leider täglich mehr als zu viel erfahren.

Nun wird dasjenige ein Gift benannt, welches in sehr geringem Gewichte (Dosis) so wohl durch den Mund, als auch äusserlich, dem Cörper beygebracht, nicht nur allein alsogleich ausserordentlich schwere, höchst gefährliche Zufälle (Symptomata) erreget, sondern auch in kurzer Zeit, ja nach wenigen Stunden den Tod selbst verursachet. Dieses giftige Wesen ist in den drey Natur-Reichen, als nämlich in dem Reiche der Pflanzen, der Thiere, und der Mineralien genugsam anzutreffen.

In dem Pflanzenreich sind folgende meistens bey den Schriftstellern bekannt, und sehr schädlich: nämlich der Schierling (Cicuta aquatica Gesneri) das blaue Eisenhütlein (Napellus) einige Gattungen des Nachtschattens (Solanum furiosum) Pilsenkraut (Hyosciamus) die Wurzel des wilden Saffran (Bulbus colchici) einige Gattungen Schwämme, oder Pfifferling (Fungi venenosi) und dergleichen.

chen. Obwohl aus den Criminalacten zuverlässig erhellet, daß durch oben angeführte, und dem Menschen als eine Speise beygebrachte Kräuter und Wurzeln der Tod unwidersprechlich sey verursachet worden: so ist doch gewiß, daß in unserm werthesten Vaterlande dergleichen giftige Pflanzen sehr selten sind in die Uebung gebracht worden, da auch in unserm kältern Boden diese Pflanzen nicht so wirksam, als in hitzigen Landen bemerket worden.

Das Thierreich anbelangend, sind darinn verschiedene Thiere anzutreffen, welche, wenn sie durch den Biß das verborgene Gift einem Menschen, oder Viehe beybringen, in kurzer Zeit die Verwundeten zu tödten pflegen; als die Viper, Skorpion, Tarantula (eine Spinne aus Apulien) die Krötte (Bufo) Spanische Fliegen (Cantharides) Weil aber durch diese Thiere umzubringen bey uns nicht üblich ist: so will ich das aus dem Thierreiche entlehnte Gift weiter nicht berühren, sondern zu dem Mineralreich mich wenden.

In diesem Reiche werden sehr verschiedene Gattungen angetroffen, welche in geringer Dosis genommen tödtlich sind; doch ist die Substanz, oder deren Wesen, welche eine tödtliche Wirkung hervorbringen, selten einfach, und in sich selbst ein wirkliches Gift (den Kobalt, oder Fliegenpulver ausgenommen) sondern die schärfsten Gifte werden erst durch die Kunst und Feuer zubereitet

Es haben zwar unsere Alte aus Unerfahrenheit, und da sie in der ächten Chemie keine genugsam gründliche Erkenntniß hatten, sich nicht gescheuet, dem rohen Spiesglaß (Antimonium crudum) und Queckſilber (Mercurius, seu Argentum viuum) den Character eines Gifts beyzulegen, da es doch richtig, und ausgemacht ist, auch die tägliche Erfahrung lehret, daß beyde Stücke unschädlich, das Antimonium crudum nämlich mit Zucker versüßet Quintel weis in der eingewurzelten Gliederkrankheit (Arthritis) und der Mercurius Unzenweis in pertinaci alui obſtructione et voluulo mit gröſtem Nutzen beygebracht werden. Wenn aber das Antimonium im Feuer, in Gesellschaft einiger Salien geschmelzet wird, daß die Schwefeltheile davon abrauchen, mithin die metallischen zurück bleiben, so sind die hieraus verfertigten praeparata von einer sehr schädlich ätzenden Eigenschaft, nämlich das Vitrum Antimonii, dessen Butyrum, die Flores, und dergleichen mehrere, wodurch gar leicht das gefährlichste Erbrechen, Gichtern, Entzündung, heisser Brand (Gangraena), und der Tod selbst kann verursachet werden, besonders, wenn sie von minder erfahrnen verordnet sind.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Mercurio, und kann man den Mercurium sublimatum corrosiuum mit allem Rechte, gleich dem Arsenico albo den stärksten Giften beygesellen, als welcher, in sehr geringer Dosis eingenommen, tödtliche Zufälle, und den Tod selbst verursachet. Weil aber diese, aus

dem

dem Mercurio und Antimonio genommene praeparata nicht wohl in Speiß und Trank, wegen des widrigen sehr scharfen Geschmacks beyzubringen sind, so bedienet sich die menschliche Bosheit meistens des Arsenici albi, das gräuliche Laster auszuüben, und seinem Nächsten vom Brode zu helfen.

Unser heutiges weißes, rothes und gelbes Arsenicum ist durch die Kunst gemacht, und erkennet Meissen in Sachsen für sein Vaterland; nur da, und in keinem andern Lande, und zwar zu Ehren Friedrichsdorf wird es aus einem mineralischen Cörper von graulichter Farbe verfertiget, nämlich aus dem Kobalt, oder sogenannten Fliegenpulver, weil man mit selbigem die Fliegen zu tödten pfleget. Das Arsenicum, so zu teutsch Maus- oder Rattenpulver, wie auch Hüttenrauch heißt, wird auf folgende Art zubereitet. Der Kobalt wird mit calcinirten Kieselsteinen und Potasche vermischet, welches Gemeng durch das stärkste Feuer in ein blaufärbiges Glas geschmelzt, so zu einem feinen Pulver gerieben, Smaltum, zu teutsch blaue Farbe genennet wird, wovon man jährlich eine ungeheure Menge in fremde Länder schickt. Bey Zubereitung dieser blauen Farbe steigt ein häufiger Rauch in die Höhe, welcher sich an die Seitenwände des Ofens anhängt, und alsdann versammelt ein weises Pulver giebt, so man Gift, oder Arsenical-Mehl nennet. Dieses Mehl wird in einem verdeckten Schmelztiegel zu einer schweren, weißen, harten, festen und Glasartigen Masse zusammen geschmelzt; und dieses ist jenes weiße kri-

stallische *Arsenicum*, das stärkste, und durch viele traurige Beyspiele so verschreite Gift. Wenn man aber zu zehen Theilen obbemeldten Pulvers einen Theil gemeinen Schwefels hinzusetzet, und mit gleicher Schmelzung behandelt, so kömmt das gelbe Arsenicum hervor. Wenn aber zwey Theile Schwefel mit zehen Theilen des weißen Pulvers vermischet werden, so kömmt bey Schmelzung desselben eine rothe Masse zum Vorschein, so das rothe *Arsenicum* genennet wird. Und diese drey Gattungen des Arsenicum waren dem Alterthum gänzlich unbekannt, welche nur in Rücksicht auf stärkere oder schwächere Wirkung von einander unterschieden sind.

Das weiße *Arsenicum* giebt einen recht dicken Rauch, und überzieht ein darüber gehaltenes Messer mit dicken Arsenicalblüthen (Flores), bricht aber niemal in eine Flamme aus, wie das rothe Arsenicum, wegen beygemischten Schwefels, ein wenig zu thun pflegt. Der Rauch steigt auch nicht ganz weiß, sondern ein wenig gefärbt auf, wirft einen sehr stinkenden Knoblauch Geruch von sich, der das ganze Gemach anstecket. Wenn man eine von diesen Gattungen entweder in einer Retorte, oder in einem Distillierkolben (Cucurbita) mit heftigstem Feuer behandelt, verfliegt alles in die Höhe, und läßt nichts mehr in dem Grunde zurück.

Dieses *Arsenicum* nun war den Alten, wie oben gemeldet, ganz unbekannt, und haben sie einige Gattungen mit diesem Namen ganz unrecht be-

benennet; als welches auch von einigen Neuern aus Vorurtheil ganz andächtig, wiewohl unschicklich ist nachgebetet worden: als von Georgius Agricola in libro de re metallica; Matthiolus in Commentario in Dioscoridem libr. 5. cap. 81. Schroederus in Pharmacopoea pag. 498. Wepferus in libr. de Cicuta Aquatica pag. 290. Eben dieser Fehler befindet sich in dem Dictionaire portatif. fol. 576. und in dem Dictionaire Vniversel des Thomas Dyche fol. 158. in welchen beyden das Auripigmentum als das stärkste Gift angegeben, und mit dem Arsenico flauo fälschlich vermischet wird.

Es ist aber zu wissen, daß das Auripigmentum, zu teutsch Operment, kein Gift, sondern ein unschuldiges Wesen sey, welches schon von den Alten gekannt worden, und so gar als eine Medicin in Gebrauch gekommen ist. Gleichwie solches Dioscorides in der eingewurzelten Husten mit Meth zu nehmen, mit gutem Nutzen anrathet: Auicenna aber Pillen mit Tannenpech (Gummi pini) davon formiret, oder das Auripigmentum in Meth aufgelöst wider die Engbrüstigkeit, und hartes Schnaufen (Asthma) anrühmet. Dieses Auripigmentum ist von dem Arsenico flavo himmelweit unterschieden.

Es ist ein mineralisches Wesen, schwefelicht und Goldfärbig, aus mehrern aufeinander liegenden Rinden, gleichwie Schuppen zusammengesetzt, die sich, wie das Moskowitische Glas (Lapis specularis)

 zer-

zerspalten. Dieses Operment wird in Griechenland in der Landschaft Natolien aus den Bergen gegraben, und zu uns heraus geschickt.

Es ist also das Auripigmentum in sich selbst, in seinem Wesen, gleich dem Spießglas, und Quecksilber, (Antimonium crudum, und Mercurius viuus) gar nicht schädlich; wenn aber solches ebenfalls im Feuer flüßig gemacht wird, da die schwefelhaften Theile abrauchen, die merkurialischen aber, und regulinischen zurückbleiben, (woraus ein rubinrothes Wesen (Massa) entstehet, welches Sandaraca, siue Realgar heisset,) so kann es ebenfalls sehr schädliche Wirkungen, ja den Tod selbst verursachen; welcher Unterschied einem Arzt zu wissen höchst nöthig ist, damit er in Abfassung seines Gutachtens den Richter nicht schändlich hintergehe.

Das mehrere hievon kann in dem berühmten Friedrich Hofmann nachgeschlagen werden, da er in der Dissertation de Venenis fol. 14. und in seinen Obseruationibus physico-chemicis pag. 235. &c. weitläufig, doch sehr gründlich davon handelt. Eben dieser Meinung ist der berühmte englische Arzt Mead in seiner Abhandlung de Venenis fol. 155. (*)

Die

* Es ist mir auch nicht unbekannt, daß einige eine solche Gattung Gifte anmerken, welche nicht gleiche und geschwind, sondern sehr langsam, und gleichsam unvermerkt ihre schädliche Wirkung zu thun, und endlich den Tod zu verursachen pflegen, dergleiː

Die Zeichen, aus welchen zu ersehen ist, daß wirklich ein aus dem Mineralreich entlehntes Gift, es mag dieses aus dem Fliegenpulver (Cobaltum) oder Ratten und Mauspulver (Arsenicum) bestehen, sey beygebracht worden, wenn auch jener, der Gift, bekommen, einer vollkommenen, und besten Gesundheit genoß, sind folgende:

1. Grosse Herzensangst.

2. Geschwindes Abnehmen der Kräfte, und starke Ohnmachten.

3. Un-

gleichen vorzüglich seyn sollen: das in Frankreich so beruffene Aqua tophana, und Poudre de Succession. Allein, da diese beyde Gattungen Gifte in unserm Vaterlande so wohl den Bestandtheilen, als schädlicher Wirkung nach gänzlich unbekannt sind, mithin ich nichts gründliches hätte beybringen können; da man auch das Corpus delicti, das Gift selbst nämlich in dem Körper des verstorbenen unmöglich finden könnte, (welches doch in einem Veneficio declarando unumgänglich nöthig ist,) da uns deren Bestandtheile keineswegs bekannt sind, so habe ich von diesen Gattungen der Gifte, als einem noch sehr dunkeln Rätzel geflissentlich keine Meldung thun, und diese Gifte, um alle nichts nutzende Weitläufigkeiten zu vermeiden, nicht zu weit ausdehnen wollen, da man auch im weiten Verstand (Sensu lato) alle starke Purgiermittel, auch das Opium unter die Gifte zählen könnte; da leider die tägliche Erfahrung lehret, und bedaurungswürdige Zufälle (Casus) genug aufzuweisen sind, daß von unerfahrnen Badern, frechen Marktschreyern, auch gewissenlosen

 Wasen-

3. Unleidentlicher Durst.

4. Unterlassender Pulsschlag, weil die Nerven paralytisch, oder gelähmet worden.

5. Ein gewaltig grausames Brennen und Reissen im Leib.

6. Gewaltiges Erbrechen.

7. Das Angesicht, Hände und Füße sind ganz kalt.

8. Eine wahre Todtenfarbe; dann endet sich das Leben mit Gichtern, (Conuulsiones) und kaltem Schweiß.

Nach erfolgtem Tode, bey Eröfnung des entseelten Körpers ist

1. Die zottigte Haut des Magens (Tunica villosa Ventriculi) sehr abgeschaben, so, daß sie oft nur so dick ist, als ein Papier. 2. sind der Magen, und die Gedärme entzündet, und brandig. 3. die Zunge und der Hals, (fauces) sind angefressen, besonders, wenn das Gift in trockner Form genommen worden. 4. Sind die heimlichen Glieder (Partes genitales) vom kalten Brand angegriffen, und ganz schwarz.

5. das

Wasenmeistern auf übel angebrachten Gebrauch solcher scharfen Purgiermittel (purgantia drastica) als da sind Springkern, semina Cataputiae, Gummi gutta, Koloquinten, und dergleichen, der Tod vielfältig erfolget sey: so habe ich dann nur jene Gattungen der Gifte gründlich abhandeln wollen, welche je, und allzeit als Gift sind erkennet worden, und deren sich die Bosheit der Menschen am meisten bedienet.

5. das Herz wird ganz schlapp befunden. 6. Findet man gemeiniglich (so das gewisseste und untrüglichste Zeichen ist) noch in dem Magen, auch im Zwölffinger-Darm, eine Portion von dem beygebrachten Gift, aus welchem allein mit Gewißheit, und apodictice kann behauptet werden, daß der Verblichene wegen dem ihm beygebrachten Gift, und aus keiner andern Ursach das Leben eingebüsset habe.

Wenn der Entseelte an genommenem Arsenico verblichen, so soll man von dem, was im Magen, oder Zwölffinger Darm gefunden worden, eine Portion nehmen, und gelind trocknen, dann auf glühende Kohlen werfen, so wird hievon ein weißer dicker Rauch aufsteigen, und wie Knoblauch stinken. Das beygebrachte Fliegenpulver aber läßt sich überdas aus seiner schwarzgrauen Farbe erkennen. Sollte der Tod nach genossenen giftigen Kräutern, Wurzeln, oder Schwämmen erfolgt seyn, so werden die beygebrachte Gattungen, sowohl aus dem, was gebrochen, als was in dem Magen noch gefunden worden, leicht zu erkennen seyn.

Wenn man von jener Gattung Speise, oder Trank, welche dem verblichenen beygebracht worden, worauf der Tod erfolget ist, kann habhaft werden, so soll man nicht ermangeln, an Hunden, Katzen, oder Hühnern, mit diesem eine Probe zu machen, wo sich dann zeigen wird, ob davon tödtliche Zufälle erfolget, und diese Thiere etwann gar krepiret sind; woraus gründlich zu schliessen, daß ein

ver-

verdecktes Gift in dieser Speise und Trank, müsse verborgen gewesen seyn.

Aus folgenden Fällen, und hierüber abgegebenen medicinischen Gutachten wird sich das weitere noch besser aufklären.

Wenn das Gutachten an eine Hochlöbliche Regierung abzugeben ist, so muß solches also abgefaßt, und eingerichtet werden, als wenn es an Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person selbst zu stellen wäre. Wird aber das Iudicium medicum von einem Löbl. Land- oder Stadtgericht abgefordert, so wird gleich anfangs gesetzet: Auf Requisition eines Löbl. Land- oder Stadtgerichts. rc. rc. So aus nachfolgenden klar, und mit mehrern zu ersehen seyn wird.

Relatio, et Iudicium medicum.

Auf schriftliches Begehren, und in Gegenwart eines Löbl. Churfürstl. Pfleggerichts Friedberg, habe ich Endts gesetzter Medicus mit Beyziehung des bürgerlichen Baders zu Mattigkofen, Philipp Motzhart, und des Baders zu Friedberg, Stephan Wohlfarthstellers, den entseelten Leichnam der Donnerstag zuvor nach vielem, und heftigem Erbrechen verstorbenen Catharina Bayrin, Dienstmagd des Antoni Daminger, Beständers vom Bärtl-Baurengut zu Mitternholzleuthen, den 2ten dieß in bemeldtem Bärtl-Baurengut Anatomice besichtiget, und

1. So vieles ersehen, daß das Angesicht, und beede Arme, wie auch der Leib, doch mehrentheils linkerseits ziemlich blau angelaufen waren.

2. Sah man nach eröffneter Brust und Bauch, daß der Magen, und sonderbar der daran liegende Zwölffingerdarm, (Intestinum duodenum) wie auch das von beyden abhangende Netz (Omentum) ziemlich schwarzbraun, mithin vom Brand angegriffen waren.

3. Zeigten sich auch die Gedärme alle in merklich rother Farbe.

4. Fand man nach eröffnetem Magen, ein grosses, wie ein Senfkörnlein, und 3. gar kleine Bröcklein vom sogenannten Fliegengift (Cobaltum.)

5. Waren beyde Lungenflügel durch und durch schwarzbraun, folglich brandig.

6. Entdeckte man auch einige kleine, aber keinen halben Messerrucken tief in die Leber eindringende blaue Brandflecke an selbiger Seite und Theil, mit welchem die Leber den Magen berühret, welche doch übrigens in gutem Stande sich zeigte, wie dann auch

7. Am Herz, und übrigen Eingeweiden nichts bemerkliches zu entdecken war, wohl aber fand man

8. Nach wohl ausgewaschenem Magen bey 50. Erbsengroße, und kleinere Flecken im Magen, welche das innere so genannte fäserichte, und zottig-

te

te Magenhäutlein (Tunica Villosa Ventriculi) und wohl auch hin und wieder, das dritte innere nervichte, oder vielmehr Gefäßvolle Magenhäutlein (Tunica nervea, aut potius vasculosa) durchgefressen, und durchlöchert haben.

9. Und letzlich war der Zwölffingerdarm inwendig ganz und gar mit Brand behaftet, wie die schwarze Farbe hievon das Anzeigen gab.

Hierüber nun mein Iudicium medicum in ratione et experientia fundatum abzugeben, so sind nicht nur allein genugsame Zeugenschaften vom beygebrachten Gift, das 2. Tage lang vorhergegangene gewaltige Erbrechen, die in dieser Zeit von der Verstorbenen erlittene heftigste Schmerzen, Reissen und Brennen im Leib, welche gleich nach geessenen Rohrnudeln ohne anderes erfolget, sondern auch die Eröffnung des Körpers hat die unmittelbaren Wirkungen des Gifts, und das Gift selbsten an Tag geleget und handgreiflich gemacht.

Das Gift, wovon, wie oben gemeldet, noch einiges im Magen gefunden worden (denn die Verstorbene muß nothwendiger Weise durch ein 2. Tage lang daurendes gewaltiges Erbrechen, vieles von sich geworfen haben) war eben das nämliche, welches man noch in der Säure, oder sogenannten Urath, und den damit angemachten Rohrnudeln gefunden, und ist nichts anderes, als der sogenannte Fliegenstein, oder Fliegenpulver (Cadmia fossilis, seu Co-

bal-

baltum) von diesem schreibt Michael Albertus in seiner Iurisprudentia medica Tom. I. Part. I. cap. 13. §. 14. Cadmia fossilis, Fliegenpulver &c. subjectum et metallis et animalibus infensum est, siquidem ipsas mineras arrodit, quasi ab Apibus perforatae fuerint, quales mineras metallicas vocant: ausgesogene Aerze. Hinc ex Cobalto Arsenicum, et Amylum illud coeruleum seu Smaltum, die blaue Farbe, conficitur.

Eine noch mehr gründlich, und ausführlichere Nachricht von den Bestandtheilen, und giftigem Wesen des Kobalts ist zu lesen, in des berühmten Hofmanns Dissertation de Venenis.

Daß aber das in der Urath, den Nudeln, und auch im Magen der Verstorbenen gefundene nichts anders seye, läßt sich aus diesem erproben, daß nämlich selbiges im Mörser zerstossen schön glänze, wie es dieser Fliegenstein allzeit hat, alsdann, daß er klein zerrieben, die Finger etwas dunkelblau färbe.

Ferners, daß es auf die glühenden Kohlen geworfen, einen übelstinkenden Arsenicalischen Geruch von sich gebe, wie ich alles dieses mit einigen wenigen aus der Urath zu mir genommenen Bröcklein erprobet habe.

Die Wirkungen aber dieses beygebrachten Gifts, sieht man klar an den im Magen gefundenen vielen Brandflecken welche die inneren Magenhäutlein durchlöchert haben, an dem brandigen Zwölffingerdarm, und endlich auch an der brandigen Lunge.

Hier-

Hieraus erhellet nun, daß das beygebrachte, und im Magen gefundene Gift, die eigentliche Ursache des Brands im Magen, und den Gedärmen, wie auch per Consensum Vasorum in den Lungen gewesen sey, worauf der Tod necessario, und absolute hat folgen müssen. Freylich ist es wahr, daß man öfters in der Zeit mit öhligen und milchigen Sachen dergleichen Gift aus dem Magen heben, und also helfen könne.

Hierinnen bestehet nun mein Iudicium medicum, und daß sich dieses alles also befunden habe, auch den Principiis medicis gemäß seye, bezeuge hiemit sub fide jurata.

Den 9ten Nouemb. 1775.

Relatio et Iudicium medicum.

Demnach auf Requisition eines Löbl. Churf. Pfleggerichts Griesbach die drey bey dem Leidlbauren zu Wollham Todes verblichenen Personen, als den Dienstbuben, Schaafhüter, und Dienstmagd gebührends besichtiget, eröffnet und zergliedert: so habe ich befunden und wahrgenommen, und zwar äusserlich, daß der Magen und ganze untere Leib hoch angeschwollen, und durchgehends mit dunkelroth blauen Flecken bemackelt war. Auf eine kleine Bewegung floß zum Mund, und Nase ein gelbes, und sehr stinkendes Wasser heraus. Nach geöffnetem Thorace und Abdomine waren alle Viscera, als

Lun-

Lünge, Leber und Milz schwarzblau, und mit dergleichen Blut unterlaufen. In dem Magen fand ich neben einem gelben sehr stinkenden Wasser noch unverdaute Birnschnize, Zwetschgen, und etliche kleine Stücke Knödlein; nachdem aber der Magen von diesem s. v. Unflath gereiniget worden, zeigte sich in den Magenfalten (plicis Ventriculi) das sogenannte Fliegengift. (Cobaltum) Bey dem Dienstbuben und Schaafhüter zwar konnte man nur etliche Körnlein, bey der Dienstmagd aber wohl ein Caffée Löffelgen voll heraus nehmen. Der Magen war sowohl in der linken Seite, als in fundo inflammiret, und mit etlichen Flecken besprenget. Eben dergleichen Gestalt hatten die Gedärme. Es zeigte sich alles gleich bey einem, wie bey dem andern, ausser daß die Entzündung, und das brandige Wesen bey der Weibsperson am meisten zu sehen war, als welche vermuthlich am meisten Gift muste geschlucket haben.

Dieses Gift wird lateinisch Cobaltum, teutsch Fliegen- oder Muckenpulver genennet, kömmt aus Sachsen; das Aerz, woraus der Kobalt gebrennet wird, wird eben also bey den Bergwerken, von den Lateinern aber Cadmia natiua fossilis, und metallica geheissen, und ist bey den meisten Kaufleuten zu haben. Weil nun dieses Minerale die wahre Minera des Arsenici ist, welches durch Sublimation (wenn aus dieser Minera die blaue Farbe gemacht wird,) durch Heftigkeit des Feuers herausgetrieben, und hernach zusammen geschmelzt wird. Da aber bekannt ist, daß das Arsenicum eines von den stärk-

sten Giften sey, so ist leicht zu schliessen, daß die Minera, daraus es gemacht wird, ob sie gleich nicht so giftig, wie das Arsenicum, dessen allen aber ungeachtet, gleichfalls wegen ihrer giftigen Natur die Art hat, daß man einen Menschen oder Vieh damit umbringen kann.

Daß von diesem, durch eine Suppe von Birnschnizen eingenommenen Kobaltspulver der Tod dieser drey Personen herzuleiten sey, kann nicht allein daher geschlossen werden, weil ihnen gleich darauf Angst und übel geworden ist, und sie ein Erbrechen, Reissen im Leib und Durchfall bekommen haben, an denen sie auch innerhalb 24. Stunden gestorben sind: überdieß auch bey Eröffnung des Magens so wohl das Gift, als viele rothe Flecken, gleichwie auch in den Gedärmen beobachtet wurden, welche unfehlbare Effectus, und Zeichen einer venenosae materiae sind. Ob nun zwar der geschwinde Tod von diesem in der Speise genossenen Pulver ursprünlich herkömmt, so ist doch meine Meinung, daß diese verstorbene Personen durch zeitlich dienliche Mittel, (als häufig genommene warme Milch und Oel) hätten können gerettet werden. Gleichwie es die bewährtesten Schriftsteller, und in Specie der berühmte Friedrich Hofmann in seinen Consiliis bezeugen; wie auch der Knecht, der gleichfalls von der Suppe und Knödeln geessen, dadurch auf meine Ordination das Leben erhalten. Welches ich hiemit sub fide doctorali attestire

4. Octob. 1774.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Nachdem einige Acta inquisitionalia in puncto inculpati Veneficii, (welches Ursula Forstnerin, bürgerliche Gürtlerin zu Obernberg, an ihrem Ehemann Valentin Forstner soll verübet haben) mir zugestellet worden, um hierüber mein in der Kunst (Arte medica) gegründetes Iudicium und Gutachten abzugeben; ob nämlich Valentin Forstner von einem Gift, an einer Krankheit, oder genommenem Purgier gestorben sey?

So habe ich den ganzen Verlauf (Casum) mit allen Umständen aus den zugesandten Actis wohl und reiflich überleget, und befinde demnach einen gegründeten Argwohn, daß Valentin Forstner mehr durch ein Gift, als durch das genommene Laxierpulver um das Leben gekommen sey, und zwar darum,

Weil das Laxierpulver (welches aus Rhabarbara, Jalappa, und Weinstein (Cremor Tartari) verfertiget worden, weder die grausamen, in den Actis bemerkten Zufälle (Symptomata) als entsetzliches Reissen, und zum Wand aufkriechen durchdringende Schmerzen, weder das vielfältig erfolgte Erbrechen, noch minder aber den Tod selbst verursachen können.

Und ob zwar Hr. Hofrath N. hierinnfalls einige Einwürfe zu machen, und ex classicis Authoribus medicis darzuthun sich beeifert, daß auch auf geringe Purgiermittel bey kränklichen, und cachectischen Subjectis oben angefügte Zufälle (Symptomata) ja auch der Tod selbst erfolget seyen: so ist doch hiebey wohl zu betrachten, bey welchen geringe Purgiermittel so üble Folgen, bisweilen den Tod, wiewohl sehr selten, verursachet haben, solche schon eine geraume Zeit sich übel und krank befunden, mithin nach und nach eine Cachexie, und verworrene Säfte sich zugezogen haben.

Weilen aber ex Actis gar nicht abzunehmen ist, daß Valentin Forstner immerdar kränklich vorhin sich befunden habe, sondern im Gegentheil verlautet, daß er siccioris & cholerici Temperamenti gewesen, weiter über nichts als Blähungen zu klagen wuste, seiner Arbeit ungehindert vorstund, täglich ausgieng, auch weder über Abgang des Appetits, noch Schlafs sich zu beschweren hatte; massen er Forstner des Tags vorher zwo Rhornudeln, und Abends ein Laiblein Brod, auch Nüße geessen, und ein braunes Bier getrunken, (so doch unmöglich hätte geschehen können, wenn schon ein morbosus Apparatus, wie Hr. von N. glauben will, & Corpus prauis humoribus refertum zugegen gewesen wäre; da vielmehr bey dergleichen Personen ein Abscheu vor dem Essen, immerwährender Grausen, und Eckel vor aller Speise vorhanden ist; desgleichen, wenn ein solcher übel bestellter Mensch etwas

genießt,

genießt, so der Magen nicht wohl verlanget, alsogleich Ueblichkeit, und dergleichen ohne Anstand hierauf erfolgen, so doch alles bey dem verstorbenen Forstner nicht geschah, sondern er hat sich hierauf gar nichts geklaget, glaublich auch wohl geschlaffen (cum contrarium ex Actis non constet) dann des Tags darauf noch in der Fruhe in die Kirche gegangen, und bey seinerl nach Hauskunft das von dem Bader präparirte Pulver getrost genommen.

Obwohl auch der Verblichene selbst von dem Bader ein Laxier verlanget, so kann doch hieraus nicht erprobet werden, daß ihm sehr übel, und er ein Cachecticus müsse gewesen seyn, weil ja auch bey den gemeinen Leuten ebenfalls gebräuchlich ist, daß sie zur Frühlings- und Herbstzeit Vorbeugungsweise (praeseruatiue) ein Purgier zu nehmen pflegen.

Wenn nun aus obig angeführten Umständen, und Ursachen ziemlich klar erwiesen seyn dörfte, daß Valentin Forstner weder von genommenem Purgierpulver, noch an einer Krankheit gestorben sey, so entstehet von sich selbst die Frage, was denn die Ursache dieses so schnellen und binnen 12. Stunden erfolgten Tods gewesen, und ob nicht solcher ex propinato Veneno erfolget sey?

Nun ist zwar bey einem Veneficio die Sache also beschaffen, und hiebey gar wohl zu bemerken, daß wenn einer à sumpto Veneno gestorben, man

eben keine absolute gewisse Zeichen angeben kann, daraus unfehlbar zu schliessen, daß der Tod blos von einem Gift, und nicht von einer andern Ursache entstanden sey, es sey denn, daß man das Gift, wie es bisweilen geschieht, noch in Substantia in dem Magen und Gedärmen antreffe. Da denn die Euidentia Mortis ex Veneno nicht mehr zu bezweiflen, mithin, wenn das Gift allda nicht zugleich angetroffen wird, so würde auch Niemand überzeugend (Apodictice) behaupten wollen, daß der Verblichene an einem Veneno gestorben, und dieses nach Ausweiß aller Schriftsteller. vid. praesert. Hofmann in suis Consiliis part. 1. fol. 4.

Es kommt daher hauptsächlich auf die bey dieser Sache sich zeigenden, und befindenden Umstände an, aus derer Ueberlegung ein der Vernunft und Erfahrung gemässer Schluß, (Conclusion) zu machen ist, ob Valentin Forstner mehr von einer Krankheit, als von einem beygebrachten Gift gestorben sey.

Diesemnach ist zu urtheilen, daß die entstandenen heftigen Zufälle, und der plötzliche Todesfall von einer Causa müssen entstanden seyn, quae habere debet proportionatas vires cum tanto Effectu, quia Effectus semper est proportionalis viribus Causae.

Wenn ich denn betrachte, daß Valentin Forstner den Tag zuvor aß, schlief, sich über nichts son-

derliches

derliches beschwehrete, eben denselben Tag um 7. Uhr in die Kirche gieng, und eine Stunde nach eingenommenem Pulver anfieng, sich mehr übel zu befinden, mit grausamen Bauchschmerzen, und Reissen im Leib sich gewaltig zu erbrechen, solche Zufälle (Symptomata) auch mit zunehmenden Schmerzen anhielten, bis endlich der Tod in kurzem, nämlich in 12. Stunden erfolget ist, zugleich auch post Sectionem in Corpore die meisten Zeichen vorgefunden worden, welche man bey denen findet, die ex sumto Veneno acri caustico umkommen, in Specie aber Signa Inflammationis in Ventriculo & intestinis cum maculis nigris, welche zu allen Zeiten in dergleichen Fällen zugegen sind: Wenn auch schon nicht alle von verschiedenen Schriftstellern, und von Hr. N. sehr weitläuftig angegebene Kennzeichen zugegen sind, und niemals alle zusammen in uno Subjecto bemerket werden.

Gleichwie auch inter Venena ex Regno animali, vegetabili, & minerali deprompta ein grosser Unterschied zu machen ist: Massen die von ersterer Gattung, als morsus Viperarum, Canis rabidi, und dergleichen, nicht den Magen, sondern immediate neruos irritando, & Spiritus turbando, nec non Sanguinis crasin euertendo, neruos Cordis potissimum angreiffen, und den Tod verursachen; wo hingegen die zwo andern Gattungen, besonders ex Regno minerali sic dicta corrosiua ihre gröste Wuth in dem Magen, und in den Gedärmen ausüben, dann nur per Consensum die übrigen

Theile verderben, gleichwie es bey dem Forstner geschehen ist, mithin der scrupulose Einwurf de Cordis flacciditate von sich selbst hinwegfällt.

Was das im Magen gefundene gelbe und graue Pulver anbelanget, kann hieraus nichts determinate geschlossen werden, weil solches in geringer Menge (Quantität) gefunden, mithin die gehörigen Proben damit nicht haben können vorgenommen werden. Indessen werden doch die in fundo Ventriculi zu zwey bis drey Gran schwer bemerkten kleinen, weißglänzenden Stäublein, und der unleidentliche Gestank, so nach Aufwerfung auf glühende Kohlen erfolget, ganz klar beweisen, daß diese Stäublein Arsenicalis Prosapiae gewesen.

Wenn ich ferner die Causas morales, & indicia externa propinati Veneni mit darzu nehme, als die schlechte ehliche Liebe, große Vertraulichkeit mit andern Mannsbildern, so muß ich mit Doctore Bohnio in Tractatu de officio Medici fol. 652. schliessen: Si externa indicia Veneni dati, odium subdolum, & reliqua Veneni, tam ab intra, quam ab extra admissi Signa, aut plura horum conspirant, haec euidentem, & certam notitiam veneni dati consiliare possunt.

Und dieses sind also meine Rationes und Argumenta, woraus allerdings zu behaupten, daß Valentin Forstner mehr ex dato Veneno Corrosiuo pulueri purganti vel dolose, vel per Accidens

dens immixto, als einer Causa morbi interna naturali gestorben sey. Welches ich hiemit sub fide Doctorali attestire, und wie allezeit zu Höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfehle

den 28. Decemb. 1757.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchlaucht haben uns mit dem gnädigsten Befehl de dato 5. & praesentat. 8. currentis die hiemit zurückkommenden, bey Dero löbl. Landgericht Jachau sich ereigneten Acten, wegen der an beygebrachtem Gift verstorbenen Maria Fränzlin, samt dem mit Gift vermengtem Brod und Salz hieher zu schicken geruhet, daß wir solches genau einsehen, und untersuchen, sodann unser wohlgegründetes medicinalisches Gutachten hierüber abgeben sollen.

Diesem gnädigsten Geschäfte zur gehorsamsten Folge, haben wir nicht ermangelt, Collegialiter alles wohl und genauest zu durchsuchen, und zu durchforschen, und so dann hiedurch befunden, daß so wohl das Brod, als Salz, mit dem weisen Arsenico (Ratten- oder Mausgift) in großer Menge vermischet sey, so nicht allein aus dem Augenschein klar zu ersehen war; massen man ziemlich grosse

Bröcklein wohl erkanntlich so wohl aus dem Brod, als Salz, herausnehmen konnte; sondern auch, da diese herausgenommene Bröcklein auf glühende Kohlen geworfen wurden, so hat gleich der Knoblauchgeruch sattsam erwiesen, daß diese Bröcklein ein wahrhaftes Arsenicum sind.

Was nun die Frage anbelanget, ob die verblichene Maria Fränzlin, wirklich vom Genuß dieser Suppe gestorben, und mittelst geschwinder Beybringung gehöriger Mittel nicht mehr zu retten gewesen wäre; können wir so absolute unser Judicium medicum decisiuum deßwegen nicht abfassen, weil so wohl das Commission - und Augenscheins-Protocoll des Beamten, als auch das Attestatum medicum, nebst den Aussagen der zween Bader und Zeugen, sehr mangelhaft sind.

Es wäre höchst nöthig gewesen, von dem Beamten anzumerken:

1. Um was für Zeit, und Stunde die verblichene Fränzlin so wohl, als die übrigen 3. Personen die Suppe zu essen anfiengen?

2. Ob sie vor dem Essen der Suppe alle gesund, und wie bald hierauf sich übel befanden?

3. Was für Zufälle (Symptomata) als Brechen, Reissen im Leib, und Grimmen, grosse Herzensangst, kalter Schweiß, und Schmerzen, Ohnmachten, und dergleichen Umstände hierauf erfolget seyn?

4. Wie

4. Wie bald nach genossener Suppe die Fränzlin, und unter was für Umständen gestorben sey?

Da nun der Franz Fränzl, dessen Dienstmagd Maria Huberin, und des Fränzl Schwägerin Theresia Wallerhauserin, von eben diesem Brod und Salz in der Suppe ebenfalls genossen, hierauf auch sehr erkranket, jedoch nicht gestorben sind, so sollen sie gebührend, als noch lebende, ohne Anstand vernommen werden.

1. Wie sie sich auf die genossene Suppe befunden?

2. Was für üble Zufälle (Symptomata) hierauf erfolget?

3. Was für Mittel sie angewendet haben, daß nicht auch der Tod, gleichwie bey der Fränzlin, erfolget sey?

Dieses Gift, das Arsenicum album, pflegt seine schädlichen Wirkungen meistens in dem Magen, und Gedärmen zu zeigen, als welche jederzeit sehr entzündet, mit rothen, und dunkelbraunen Flecken angefüllet sind.

Weil aber weder in dem Sections-Berichte von dem Medico, noch in der Aussage der zween Bader und Zeugen, von dergleichen Flecken, oder Entzündung einige Meldung, oder Anzeige geschehen ist, sondern nur so viel angemerket wird, daß der Magen, und die Gedärme gelblicht gefärbet, dann

das

das Herz, Lunge, Leber, und Nieren in sich selbst zwar gesund, wegen dem völlig gestockten Geblüt aber auch völlig brandig gewesen, so ist noch im Zweifel, ob die verblichene Fränzlin nicht hätte können errettet werden, wenn man ihr zeitlich warme Milch, zerlassene Butter, und Oel, in genugsamer Menge würde beygebracht haben; weil weder der Magen, noch die Gedärme entzündet, vielweniger brandig (Gangrenos) befunden worden, auch die übrige drey, die ebenfalls von der vergifteten Suppe assen, bey dem Leben erhalten worden sind.

Wir müssen denn aus obigen beygebrachten Bewegursachen unser Judicium decisiuum so lang in Suspenso lassen, bis gleichwohl die angemerkten puncta und Fragen klar, und ausführlich sind beantwortet worden. Zu höchsten Hulden und Gnaden wir allzeit uns unterthänigst gehorsamst empfehlende

den 20. Jul. 1771.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Auf Euer Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehl, haben wir nicht ermangelt, die von dem löbl. Pfleggericht Aichach in puncto Veneficii eingeschickten, und unserm Collegio den 12ten dieses mitgetheilten Acta fleißig zu durchlesen, die beygesandten Nudeln und Hefen, wohl zu examiniren, dann

nicht

nicht verweilen wollen, unser wohl gegründetes Judicium förderſamſt abzugeben, und anzuzeigen, ob in den Nudeln und der Hefen, wirklich ein Gift beygemiſcht ſich befände, mithin die zwey Tods verblichene (der Wagenſchmierhändler, nämlich von Junkenhofen, und der Leerhäußler von Schildberg, Georg Meßner,) ob propinatum venenum, und aus keiner andern Urſache geſtorben ſind.

Es iſt bey einem Veneficio die Sache alſo beſchaffen, und hiebey gar wohl zu bemerken, daß, wenn einer ab aſſumpto Veneno geſtorben iſt, man eben keine abſolute gewiſſen Zeichen angeben könne, daraus unfehlbar zu ſchlieſſen wäre, daß der Tod lediglich von einem Gift, und nicht von einer andern Urſache entſtanden ſey, es ſey denn, daß man das Gift (wie es oft geſchieht) noch in Subſtantia in dem Magen antreffe; da denn an der Euidentia mortis ex Veneno nicht mehr zu zweiflen iſt, mithin das Giſt allda nicht ſogleich angetroffen wird, ſo würde auch Niemand mit Gewißheit (Apodictice) behaupten wollen, daß der Verblichene an einem Veneno geſtorben, und dieſes nach Ausweiß aller Authorum medico-forenſium. Videatur praeſertim Fridericus Hofmannus in ſuis Conſiliis part. 1. fol. 4.

Wir zweifeln auch nicht, daß, wenn der Stadt-Phyſicus zu Aichach, das bey den beyden verblichenen in dem Magen gefundene Reſiduum genauer unterſucher, und ſolches auf Kohlen geworfen

worfen hätte, durch den hierauf erfolgten Knoblauchgestank, das verborgene Arsenicum sich würde verrathen haben.

Es kommt dahero hauptsächlich auf die bey dieser Sache sich zeigenden, und befindenden Umstände an, aus derer Ueberlegung ein der Vernunft, und Erfahrung gemässer Schluß sich machen läßt, ob beyde verblichene wirklich an einem durch die Nudeln zugebrachten Gift, verstorben seyen.

Wenn wir nun alle nach Geniesung der Nudeln so wohl vor, als nach dem Tod von dem Medico in dem Sections-Bericht bemerkte, als von beyden Badern, und Gezeugen ad Protocollum gegebene Umstände in reife Ueberlegung ziehen, daß nämlich beyde oben benannte Männer, vor dem Essen der Nudeln in guter Gesundheit, nach deren Genuß aber, sich sehr übel befanden, und mit den schweresten Zufällen befallen, als mit entsetzlichem Brennen, dann Schmerzen des Ober- und Unterleibs, gewaltigem Erbrechen, Beklemmung des Herzens, Krämpfungen, Durst, Verwirrung der Sinne, Blutbrechen, und dergleichen, auch durch den nach wenig Stunden wirklich erfolgten Tod, hingeraffet wurden.

Und da sich auch in den eröfneten Leibern alles dasjenige zeigte, so allezeit beobachtet wird, wenn der Tod auf beygebrachtes Gift erfolget. Als, ein entzündeter und brandiger Magen, Lunge, Aspe-

rae

rae Arteriae cum omnibus Vasis pulmonalibus, schlappes Herz, nebst entzündeter Arteria magna, Vena caua, cum Auriculis, & reliquis Vasis, so können wir ex principiis medicis den ächten und richtigen Schluß machen, daß beyde Verblichene aus keiner andern Ursache, als durch den Genuß der Nudeln, welche mit Gift ganz gewiß vermischt waren, gestorben sind. Daß in den Nudeln Gift vorhanden sey, ist nicht nur allein aus diesem ungezweifelt zu schliessen, weil ebenfalls bey der Katze, die von den Nudeln gefressen, die nämlichen schädlichen Zufälle sind bemerket worden, sondern wir haben auch die Nudeln wohl examiniret, und solche mit dem Arsenico albo vermischet gefunden, welches daraus klar erhellet, daß, da etwas von den Nudeln auf glühende Kohlen geworfen worden, alsogleich ein weiß aufsteigender Rauch nebst dem Knoblauchgestank sich äusserte.

Da nun das Arsenicum album unter die stärksten Gifte zu zählen ist, so ist ganz richtig und ungezweifelt, daß beyde Verblichene durch Niessung der Nudeln, sind umgebracht worden.

So wir hiemit gehorsamst einberichten, und wir allezeit uns unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

Den 16. Decembr.

Zweyte

Zwoote Abtheilung.

De Infanticidiis.

Von dem Kindermord.

Das gräuliche Laster, der Kindermord, geschieht leider so vielmal, und auf so verschiedene Weise, daß ein Medicus hierinn sehr gute Kenntniß und Erfahrung haben muß, wenn er ein gegründetes Gutachten abzugeben von dem Richter angehalten wird; ob nämlich das ihm zu untersuchen vorgelegte Kind lebendig, oder schon todt zur Welt gekommen sey, und was die wahre Ursache des erfolgten Todes seyn möge. Es hat also der Arzt folgendes wohl zu bemerken.

1. Muß er die ihm vorgelegte Frucht genau und wohl beobachten, wessen Geschlechts, und ob diese ein zeitig, und wohl ausgewachsenes Kind sey, so daraus abzunehmen ist, ob solches eine proportionirte Leibsgestalt, Länge, und Größe habe, dann ob die Finger an den Händen, und die Zähen an den Füssen mit Nägeln, das Haupt aber mit Haaren wohl versehen, ob auch der Kopf in Vergleich des übrigen Leiblein nicht zu groß, und die Näthen (Suturae) schon geschlossen seyn; alsdann

muß er sich wohl umsehen, ob man äusserlich an dem Leib, besonders an der Fontanell, und dem Genicke nicht eine Verletzung, oder sonst am Körper rothe, blaue, oder andere Mackeln, oder Streife ersehe und wahrnehme; massen so wohl die Brechung, und Ausdrehung des Genicks und Halswirbelbeins, als die Eindrückung, oder tiefe Verletzung der Fontanell mit einer Nadel, oder anderem spitzigen Werkzeug, als absolute tödtlich erkennet werden.

2. Ob die Nabelschnur gebunden, abgeschnitten, oder abgerissen sey; aus welchen Kennzeichen sehr viel abzunehmen ist, nämlich: ob die zeitige und vollkommene Frucht lebendig zur Welt gebohren sey, oder nicht; dann wegen nicht verbundener Nabelschnur, und hierauf erfolgter tödtlicher Verblutung, das Leben nothwendig habe einbüssen müssen.

Die vernachläßigte Verbindung der Nabelschnur anbelangend, so sind die Schrifsteller hierinn in ihren Meinungen getheilet, da die Aeltern (wie zu lesen ist in Michaelis Alberti Iurisprudentia medica, Friderici Hoffmanni Consiliis, und mehrern andern) insgemein behaupten, daß diese boßhafte Nachläßigkeit ganz gewißlich tödtlich sey, weil dadurch eine tödtliche Verblutung erfolgen muß. Die Neuern aber, und in der Zergliederungskunst besser erfahrnen Aerzte, besonders der Schweitzerische Aesculapius von Haller in seiner

Physiologia haben diesen Umstand besser eingesehen, da sie einen grossen Unterschied machen, wenn die Nabelschnur abgerissen, oder abgesprenget worden ist. Denn, weil die Nabelschnur (funiculus vmbilicalis) mit zwo Pulsadern (Arteriae) und nur einer Blutader (Vena) versehen ist, und die Pulsadern das Blut von dem Leiblein des Kindes zu dem Mutterkuchen führen, mithin wegen ihres von den Blutadern verschiedenen Baues (Structura) durch den beständigen Pulsschlag das enthaltene Blut ausfließt und eine tödtliche Verblutung erfolget, wenn diese abgeschnittene Gefäße nicht zeitlich unterbunden, und hiedurch dem fernern Ausfliessen des Bluts gesteuret wird.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es in jenem Fall, wenn die Nabelschnur gewaltig abgerissen, und abgesprenget worden ist, da sich dann durch diese gewaltsame Zerreissung die Pulsadern durch ihre Schnellkraft (Elasticitas) zuruckziehen, und dadurch die den Pulsadern eigenthümliche Bewegung (Systole & diastole) verliehren, wo nachmals das Blut von sich selbst stocket, einen Klumpen (Thrombus) machet, und sich den Weg auszufliessen selbst versperret, welches man ja bey denen Thieren täglich siehet, als bey welchen die Nabelschnur entweder gewaltig abgesprenget, oder von der Mutter mit den Zähnen gequetschet wird. Es ist auch aus den heutigen reinern Chirurgischen Erfahrungen bekannt, daß bey gewaltsamer Abreissung auch grösserer Glieder wegen oben angeführter Ur-

sachen,

ſachen, gar wenig Blut mehr aus der Wunde kommt, mithin keine tödtliche Verblutung erfolget, wie zu leſen iſt in M. N. C. Tom. IV. fol. 258. Mirum inde non eſt, ſi Neo-natorum corpora ſectione legali perluſtramus, & funiculum vmbilicalem auulſum inuenimus, quod tunc ejusmodi Infantes haemorrhagia per funiculum vmbilicalem diem ſuum non facile ſubierint extremum, quamuis ſimus conuicti, eosdem viuos in lucem eſſe emiſſos. Equidem ſcio, alias adhuc concurrere poſſe cauſas, quae ſanguinis profluuium ſimul prohibere poſſunt. Interim digna mihi videtur haec contemplatio, vt in poſterum ad hanc cauſam magis attendamus. Animalia, quae funiculum vmbilicalem ſuae ſtirpis dentibus ſoluunt, non ſolum parant continui ſolutionem, & extremitatum inaequalem dilacerationem, ſed ſucceſſiua continui ſolutione, quam dentibus perficiunt, vaſa vmbilicalia ſimul ſub dentium attritu in quibusdam fibris praeternaturalem experiuntur extenſionem, cui tamen plane cedunt, ſeſe retrahunt, actionemque vitalem in finibus ſuis tandem amittunt.

Es iſt ebenfalls in dieſer 51ſten Beobachtung ein Zufall (Caſus) aufgezeichnet, da durch einen Strick die linke Hand von dem Arm gewaltſam abgeriſſen worden iſt, aus der Wunde aber, weil die Puls- und Blutadern wegen der ſtarken Ausdehnung ſich ganz zurück gezogen haben, nur wenige Tropfen Blutes ſo wohl vor, als nach dem Verband,

zum Vorschein kamen, vielweniger eine Verblutung erfolget, so bey jenen, welchen die Hand abgehauen worden ist, jederzeit zu geschehen pflegt, wie aus folgenden zu ersehen ist, fol. 255. N. 4. Disrupta vasa sanguifera tam arteriosa, quam venosa sese ita angustauerant, & absconderant, ut vulnus nec à primo momento, quo inflictum erat, nec à primo & laxo deligationis apparatu liberatum, ac sibi relictum sanguinem funderet: paucas tantum guttulas Sanguinis, easque lente cadentes vasa plorabant, nulla compressione externa adhibita.

Es hat also der Arzt wohl in Betrachtung zu nehmen, ob die ungebunden gelassene Nabelschnur abgeschnitten, oder abgerissen sey; hernach muß er das Leiblein des verblichenen Kindes genau untersuchen, ob, und wie viel Blut noch in selbem gefunden werde; massen, wenn die Viscera, als Herz, Lunge, Leber, ganz blaß anzusehen sind, und fast kein Blut in dem Körperlein sollte angetroffen werden, so kann er den Schluß machen, daß wegen der zu unterbinden vernachläßigten Nabelschnur, eine tödtliche Verblutung erfolgen, und das arme Kind wegen dieser Verblutung nothwendig (absolute) habe sterben müssen. Denn, wenn sich schon bisweilen der Zufall ereignet, daß auf die gewaltthätig abgerissene Nabelschnur eine tödtliche Verblutung aus angeführten Ursachen nicht allezeit erfolget, mithin die Abreissung, oder Absprengung der Nabelschnur nicht allzeit, als absolute tödtlich behaup-

behauptet werden kann: so kann es sich doch ereignen, daß die Nabelschnur gar zu dicht an dem Leiblein abgerissen wird, wodurch die Pulsadern sich nicht gänzlich zurück, und zusammen ziehen können, mithin in ihrer Bewegungskraft (motum Arteriis proprium Systole, & Diastole) noch beybehalten, und also das Blut aus dem Leib durch den beständig wiederholten Pulsschlag abführen, und endlich eine tödliche Verblutung verursachen.

3. Eine richtige Probe, woraus mit Grund kann geschlossen werden, ob die Leibesfrucht lebendig oder todt zur Welt gekommen sey, ist die, welche mit der Lunge vorgenommen wird.

Man soll nämlich die ausgeschnittene Lunge, so wohl ganz, als in Stücke zerschnitten, in ein mit Wasser gefülltes Gefäß werfen, um zu erfahren, ob solche obenher schwimme, oder zu Boden sinke: wenn das erste erfolget, so ist es ein untrügliches Zeichen, daß das Kind geathmet, die Luft an sich gezogen, mithin die Lunge ausgedehnet, und also gelebet habe; wo hingegen im letztern Falle, da die Lunge so wohl ganz, als stückweise im Wasser zu Boden fällt, der gewiße Schluß zu machen ist, daß die Leibesfrucht noch nicht geathmet habe, mithin in Mutterleib schon gestorben sey.

Obwohl zwar bey einigen Schriftstellern die Lungenprobe nicht als ein unfehlbares Zeichen will angesehen werden, als von dem Diemerbroeck, Bohnius, ꝛc. weil von ihnen bemerket worden ist, daß

auch die Lunge bey wirklich lebendig gebohrnen Kindern, nicht auf dem Wasser schwamm, sondern zu Boden sank: so ist doch dieser Umstand nur in jenen Fällen zu sehen, in welchen die Frucht durch eine Erdroßlung, und hierauf erfolgte Erstickung (Suffocatio) des Lebens boshafter Weise beraubet worden ist, da sodann die Lunge mit viel stockendem Blute angepropft, ihre Leichtigkeit verlohren hat, schwerer denn das Wasser geworden ist, mithin wegen ausgedrungener Luft zu Boden hat sinken müssen. Indessen ist die mit Blut angeprofte Lunge eben ein untrügliches Zeichen, daß die Frucht wirklich ausser Mutterleib müsse geathmet, Luft geholet, mithin gelebet haben; massen aus der Zergliederungskunst (Anatomia) erwiesen wird, daß, wenn die Frucht in der Mutter eingeschlossen sich befindet, das Blut von dem Herzen durch die Pulsader nicht zur Lunge getrieben werde, und von dieser durch die Blutader nicht wiederum zu dem Herzen zurück komme, gleichwie doch bey allen lebenden zu geschehen pflegt, sondern das von der Hohlader ankommende Geblüt geht durch das eyförmige Loch (foramen ouale) und durch einen Pulsadrigen besonders hiezu gewidmeten Gang in die große Pulsader hinüber, ohne daß es zu der Lunge kommt. Mithin hätte das Blut in der Lunge des Kinds, ohne daß dies vorher Athem geholet hätte, sich unmöglich sammeln, und darinn stocken können.

So ist hieraus der richtige Schluß zu machen, daß die Frucht lebendig zur Welt gebohren worden, die

die Luft in die Lunge gezogen habe, mithin gewaltthätig um das Leben gebracht worden sey.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf schriftliches Verlangen, und in Gegenwart eines Churfürstl. Pfleggerichts B. habe ich Endesunterschriebener mit Beyhülfe des hiesigen bürgerlichen Baders N. N. ein im Brunnen todt gefundenes Kind in Beyseyn zweener Zeugen N. N. den 20. Iulii Anatomice besichtiget, und

1. ersehen, daß es ein wohl ausgewachsenes neugebohrnes Knäblein gewesen, an welchem die Haare auf dem Kopf, und die Nägel an Händen und Füssen, sich schon vollkommen befunden haben, desgleichen zeigte sich die Nabelschnur noch vier Zoll lang am Bauch hangend, doch war selbe nicht unterbunden

2. War der Hals, Kopf und Rücken, ja fast der ganze Leib hin und her aufgelaufen, und die Haut an einigen Orten abgeschälet.

3. Fand man nach eröfnetem Körperlein die Lunge ganz lichtroth, und da selbe so wohl ganz, als in Stücke zerschnitten, ins Wasser geworfen wurde, gieng sie nicht unter, sondern schwamm allezeit ob dem Wasser.

4. Wurde in dem Herzen und in den grössern Blutgefäßen fast kein Blut mehr angetroffen.

5. War der Magen mit Wasser ziemlich angefüllet.

Uebrigens aber konnte man im ganzen Körperlein nichts mehr entdecken, welches beträchtlich war. Hierüber nun mein Judicium medicum abzugeben, so erachte ich nöthig zu seyn, folgende 3. Fragen zu erörtern.

1. Ob das Kind sey lebendig zur Welt gebohren worden?

2. Ob selbiges durch unterlassene Unterbindung der Nabelschnur sich verblutet, und also verstorben?

3. Oder ob es vielmehr lebendig in den Brunnen geworfen, und darinn ertränkt worden sey.

Auf die erste Frage antworte ich: ja, das Kind ist lebendig zur Welt gebohren worden; die wohl ausgewachsene Gliedmassen bezeugen, daß das Kind lebhaft nach der Geburt gewesen sey. Vitam nati infantis sufficiens illius corporis firmitas testatur. Mich. Alberti Iurisprudentia med. Tom. I. part. I. cap. 9. §. 4. pag. 179. Die Haare am Kopf, die starken Nägel an den Fingern und Zähen beweisen, daß das Kind zur rechten Zeit auf die Welt gekommen, und ungezweifelt lebendig gewesen sey. Membranei immaturis foetibus apparent vnguiculi, nec nisi obfirmato ad nascendum habitu illis indurantur, proinde inter signa pleni faetus, cui ad vitalitatem nihil deest, numerantur vngues indurati. Hebenstreit Anthropolog.

log. forenſ. Sect. 2. memb. 2. cap. 1. ſ. 25. pag. 322.

Daß aber ſolches wirklich geathmet habe, mit [illegible] nach der Geburt lebendig geweſen ſey, bezeuget [illegible] Schwimmen der Lunge im Waſſer, da ſelbe ſo wohl ganz, als in kleine Stücke zerſchnitten, allezeit über dem Waſſer ſchwamm. Eo autem luculentior eſt vitae poſt natiuitatem actae comprobatio, ſi pulmones toti natant. Hebenſtreit loc. citat. cap. 2. §. 27. pag. 407.

Man könnte zwar darwider einwenden, wie einige wollen, daß, da dieſes Kind ſchon einige Zeit im Brunnen gelegen iſt, ſo gelte die Probe mit dem Schwimmen der Lunge nicht mehr, da die Fäulung dieſelbe ſchwimmen machen könnte. Allein die Fäulung hatte im kalten Waſſer noch nicht ſo weit eingedrungen, und war nur am äuſſern Theile des Körpers zu bemerken, indem die Eingeweide ſich ganz ſchön darſtellten, wie mir hierinnfalls bemeldter Hebenſtreit mit mehrern beyſtimmet, da er an obbemeldter Stelle §. 28. pag. 409. alſo ſchreibt: Grauior illa eſt, quam ex facultatibus medicis quaedam, & nonnulli artis Doctores, contra valorem experimenti, quo pulmones in aqua natantes vitam foetus poſt natiuitatem ſignificare perhibentur, mouent, dubitatio, qua illi à putredine ad eiusmodi raritatem & leuitatem adduci, quo natare poſſint, dicuntur, atque hoc eſt perpetuum Patronorum Cauſae refugium,

vt putrilaginis quidpiam in partu deprehenſum eſt, ſi cuticula abscedit, ſi ſero repertus, maxime calidiore anni tempore infans eſt, pulmonibus natandi facultatem abinde datam eſſe, adeoque de vita foetus poſt partum nihil conſtare, quin mortuum natum praeſumi tunc oportere concludunt, habentque ſibi conſentientes magnae famae Viros, Alberti in illa ſua de pulmonum ſubſidentium experimenti prudenti applicatione. Diſſert. Halae 1728. & alios, qui putredini in mutanda corporum grauitate aliquid largiuntur. Verum ſi experientia militandum eſt, eam ſemper ſibi contrariam habebunt illi, qui à putredine pulmones natare dicunt, quod audacter affirmare non dubito, cum mortuorum in vtero foetuum humanorum pulmones data opera ad ſummum putredinis gradum prouectos ſemper demerſos viderim. Und weiter unten ſchreibt er: Accedit experientiae ratio: Cum enim Thorax cauum ſit aëre vacuum, veluti diaphragmatis conuexitas etiam in mortuo probat, quae ſubito mutatur, ſi aër per vulnus ad pectus demittitur, in loco autem aëre vacuo, cum nihil putreſcat, ideoque niſi forte antea Thorax à putredine deſtructus in ſectione legali deprehenditur, pulmones putridos nemo ſecantium inueniet.

Es findet alſo die Waſſerprobe der Lunge noch Statt, da ſelbe noch ſchön friſch gefunden worden iſt; mithin bleibt auch mein Schluß gegründet, daß das Kind nach der Geburt geathmet, mithin

gelebt

gelebt habe. Welches noch mehr erhellen soll, da ich die zwote Frage beantworte.

Nämlich, ob das Kind durch die unterlassene Verbindung der Nabelschnur sich verblutet habe? und also verstorben sey?

Auf welche Frage ich ebenfalls antworte, daß das Kind wegen nicht verbundener Nabelschnur sich verblutet habe: und dieses beweiset das bey dem Herzen und in den Gefässen sehr wenig gefundene Blut: ſi vmbilicum haud deligatum in funere infantis Medicus videt, in vacuitatem vaſorum venoſorum &c. inquirere debet. Hebenſtreit loc. citat. §. 37. pag. 421. und weiters: §. 38. pag. 422. Quod ſi ergo illa vaſa ſanguine, vti ex Haemorrhagia defunctis eſſe ſolent, vel vacua, vel maiorem partem depleta inuenerit, concludere ad neglectae deligationis effectum mortiferum certiſſime, atque ſimul (Hier wird wiederum die erste Antwort bekräftiget) in illo etiam caſu, vbi infans poſt natiuitatem haud reſpirauit, & pulmones eius in aqua deſcendunt, judicare poterit, nihilominus vixiſſe infantem, qui ſi mortuus natus eſſet, per arterias vmbilicales profundere ſanguinem haud potuiſſet. Bezeuget also der Abgang des Bluts bey dem Herzen ꝛc. daß sich das Kind verblutet habe, und eben darum lebendig zur Welt sey gebohren worden, weil kein todtes Herz das Blut aus dem Leibe treiben kann.

Das

Das Wasser hat solches auch nicht aus dem todten Leibe hinaus spühlen können, weil sonsten statt des Bluts, Wasser wäre in den Gefässen angetroffen worden; so aber nicht war, ausser in der Nabelschnur, welche das Wasser ausgewaschen hat. Ja die Kälte des Wassers hätte die Blutgefässe zusammen gezogen, mithin eher die Verblutung verhindert; Frigus nascenti foetui progressum sanguinis impedit, saget bemeldter Hebenstreit loc. cit. daß ich also schliessen muß, daß die Verblutung meistentheils schon zuvor geschehen, ehe das Kind in das Wasser geworffen worden.

Nun ist noch die dritte Frage zu untersuchen, ob nämlich das Kind noch lebendig sey in den Brunnen geworffen worden?

Welche ich ebenfalls mit ja, und zwar also beantworte, daß das Kind wahrscheinlicher Weise schon wegen der grossen Verblutung zu nächst zwar an dem Tod, aber doch noch lebendig in den Brunnen geworffen worden sey. Michael Alberti erzählet die Zeichen eines lebendig erstickten, welches der Tod eines Ertränkten ist: Praecipue in suffocato infante deprehunduntur facies turgida, & liuida, colli & humerorum liuor, venae capitis inflatae, aliquando maculae liuidae in facie & collo, (licet hae non semper praesto sint) porro obseruatur spumescens mucus circa os, nares, & asperam arteriam. &c.

Der

Der Hals, der Kopf, der Rucken waren blau angelaufen, andere Zeichen hat die schon stark in den äussern Theilen angefangene Fäulung, und des Kindes Lage im Wasser verdorben; massen man aus eingedrücktem Gesicht ersehen muste, daß das Kind mit dem Angesicht auf dem Boden gelegen sey.

Das sicherste Zeichen aber ist, daß der Magen mit Wasser ganz angefüllet war. Signum euidens est vitae finis in aquis reperti, consimilis illi, in qua funus inuentum fuit, aquae liquor intra ventriculum defuncti reperitur. Oft gemeldter Hebenstreit loc. citat. §. 6. pag. 487.

Gehet also mein Iudicium medicum in ratione & experientia fundatum dahin, daß das beschriebene Kind lebendig sey zur Welt gebohren worden, wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnur sich verbluten, endlich sein noch schwaches Leben im Wasser gar endigen muste.

Daß ich dieses also befunden habe, bezeuge ich hiemit sub fide iurata.

Den 26. Juli 1757.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf schriftliches Begehren, und in Gegenwart eines Churfürstl. Landgerichts Maurkirchen, habe ich Endesunterschriebener Medicus, mit Beyhülfe

der

der zween Bader N. N. den 23. Julii ein todt gefundenes Kind zu N. Anatomice besichtiget, und

1. ersehen, daß solches ein frischgebohrnes, und ausgewachsenes Knäblein, mit ziemlich grossen Gliedmassen, auch mit wohl bestellten Nägeln an Händen und Füssen, und mit genugsam langen und vielen Haaren am Haupt begabt sey.

2. Sah man die Nabelschnur noch ganz weich an dem Nabel bey zwo Spannen lang herabhangen.

3. Sah das Kind am ganzen Körperlein von der schon stark angefangenen Fäulniß ganz schwarzblau, und aufgelaufen aus, wie dann durch diese Fäulniß nicht nur allein am Leib und den Gliedmassen, sondern auch die Motten sich schon an vielen Orten angesetzet hatten.

4. Entdeckte man am Hinterhaupt linkerseits eine weit stärkere blaue Farbe, als sonsten am Leib zu ersehen war: nebenbey war alldorten auch eine mehrere Geschwulst, als die Fäulniß im übrigen Haupt, Leib, und Gliedern hervorgebracht hatte, woher aber diese Geschwulst entstanden sey, das zeigte sich

5. Nach abgedecktem Haupt, wo alles mehr denn eines Thalers groß, mit Blut unterlaufen, und

6. Auch nach abgelöstem Fleisch der Hauptmäuslein, des linken Vorderhauptbeins (Os sincipitis) einen starken Zoll weit von dem dreyeckigen

Beine

Beine (Os triangulare) zeigte sich eine Spaltung des vordern Hauptbeins eines Zoll lang, dort, wo sich das Vorderhauptbein mit dem Hinterhauptbeine (Os Occipitis) durch die dreyeckigte Nath (Sutura angularis seu Lamboidea) vereiniget, und zusammen füget. Wie denn auch

7. Nach abgehobener Hirnschale, das unter solchen Vorder- und Hinterhauptbeinen liegende Gehirn, sonderlich linkerseits, und wo die Spaltung des Vorderhauptbeins sich befand, mit vielem Blut so wohl inner- als ausserhalb des Hirnhäutleins (Meninges) unterlaufen darstellte.

8. Fand man auch nach eröfneter Brust, daß das Herz zwar schön und frisch, aber von Blut ganz leer war.

9. Endlich endeckte man auch, daß die ganz frischen und durchaus schönen Lungen, da man sie heraus genommen, und in das Wasser geworfen, auf solchem vollkommen schwammen, welches auch geschah, da man sie in kleine Stücklein zerschnitten hatte. Uebrigens aber zeigte sich sonsten am ganzen Körperlein weiter nichts mehr, welches einer Bemerkung würdig wäre.

Hierüber nun mein Iudicium medicum abzufassen, so ist es klar, daß dieses todt gefundene Kind ein gesund gebohrnes Knäblein gewesen sey, wie solches die noch frisch an dem Nabel hangende Nabelschnur beweiset. Ferner ist es auch richtig, daß es eine zeitige, wohl ausgewachsene Leibesfrucht

war,

war; wie dieses die Haare auf dem Haupte, die Nägel an Händen und Füssen, und die sattsam starke Gliedmassen bezeugen: Vnguiculi molles, membranei, cutis in vertice glabra, pilis destituta abortiuum, sed horum omnium plenitudo maturum partum significant. Hebenstreit Anthropolog. Forens. Sect. 2. memb. 2. Cap. 1. §. 24. pag. 318. item Cap. 2. §. 20. pag. 399. De eiusmodi partu, qui articulis ad motum muscularem obfirmatis nascitur, quique in Nemesi Caroliniana ein Gliedmäßiges Kind appellatur, ob hanc incrementi sui perfectionem praesumptio est in regulis artis fundata, illum ad partus usque primordium vixisse sanum &c. und Mich. Alberti meldet in seiner Iurisprudentia medica Tom. I. part. I. Cap. 9. §. 4. pag. 179. proinde etiam vitam nati infantis sufficiens illius corporis firmitas testatur. Ja, daß auch dieses Kind lebendig sey zur Welt gebohren worden, erhellet weiters aus der auf dem Wasser schwimmenden Lunge: Si vel minimam particulam pulmonum natare intelligas-poterit abinde ad vitam infantis in aëre post partum actam concludi. Eo autem luculentior est vitae infantis post natiuitatem actae comprobatio, si pulmones toti natant &c. praedictus Hebenstreit loc. citat. §. 26. pag. 405. & 406. Wie aber, und auf was Weise dieses Kind um das Leben gekommen sey, nachdem es lebendig zur Welt gebohren worden, läßt sich aus diesem herleiten, was man äusserlich von dem Hinterhauptbein linkerseits, und an dem Vorderhauptbein, auch

an dem Gehirn, und endlich in dem Herzen und der Nabelschnur ersehen hat, die Verletzung war gewaltthätig. Quando infanticidium commiſſum fuit cum violenta contuſione capiti - - illata, tunc ſe manifeſtant externae ſugillationes, internae fracturae, liuores, extrauaſationes ſanguinis, ſtaſes &c.

Eine Geschwulst am Hinterhaupte war klar zu sehen, desgleichen eine Spaltung der Hirnschale am Vorderhauptbeine, eine Stockung, Unterlaufen, und Austretten des Geblüts, so wohl inner- als ausserhalb der Hirnschale, und im Hirne selbsten. Alle diese Dinge sind klare Zeichen einer äusserlichen Gewalt und Verletzung; daß aber solche Verletzung den Tod nothwendiger Weise nach sich ziehe, beweiset oftbemeldter Hebenstreit loc. cit. §. 40. pag. 426. mit folgenden: Si ſanguis inter oſſa caluariae, & duram cerebri meningem deprehenditur -- nullum ſupereſt dubium, laeſionem adeſſe, ex qua mors abſoluta aliqua neceſſitate conſecuta ſit; quoniam nulla ars eſt, quae teneris opem ferre, & ſanguinem hunc educere poſſit, quod aliter eſt in adultis, quorum oſſa ſuturis iunguntur, proinde ſtabilia ſunt, & operationem chirurgicam, quae trepano perficitur, & qua ſanguis ſub oſſibus, & ſupra duram matrem haerens educi cum aliqua ſalutis fiducia poteſt.

Daß übrigens auch zu dem Tode des Kindes die ungebundene Nabelschnur vieles beygetragen

habe, beweiset dieses, daß das Herz, und die daran hangende Gefässe von Blut ganz leer waren; also stimmet mir bey obbesagter Hebenstreit loc. citat. §. 34. pag. 419. Praxis fori frequens docet, per funiculos haud deligatos nascentium sanguinem lethali cum euentu fluere, velut ex vasorum vacuitate in cadaueribus reperta intelligitur. Freylich sollte eine zwo Spannen lang gelassene Nabelschnur nicht leichtlich eine tödtliche Verblutung erregen, wie eben belobter Author loc. cit. schreibet: Et largiendum quidem hoc illis est, si ex fune longo, & procul ab vmbilico infantis praeciso sanguinem effluere posse negauerint: quo enim longior illius est, quae de abdomine pendet, particula, eo plus impedimenti contra fluxum mortiferum adest. Allein die heftige krämpfige, und fraisige Bewegungen (Motus Spasmodico-Conuulsiui) welche von der Verletzung des Haupts nothwendiger Weise haben entspringen müssen, haben auch das Herz in eine heftigere Bewegung gesetzet, wodurch das zum Leben nothwendige Geblüt auch durch die so lange Nabelschnur hinaus getrieben wurde.

Geht also mein Iudicium medicum in ratione & experientia fundatum dahin, daß dieses todt gefundene Kind eine neugebohrne, zeitige, wohlausgewachsene Frucht gewesen, lebendig zur Welt gebohren, hernach aber durch äusserliche Gewalt, (welche so wohl einem Falle, als Druck, oder Schlag kann zugeschrieben werden) hauptsächlich, und zum

Theil

Theil auch durch Vernachläßigung der Unterbindung der Nabelschnur sey um das Leben gebracht worden.

Welches ich alles also befunden zu haben, und den principiis medicis gemäß zu seyn, hiemit sub fide iurata attestire.

den 30. Jul. 1756.

Relatio, & Iudicium meum.

Auf Requisition eines Löbl. Landgerichts N. habe ich Endesgesetzter der Catharina N. Oberdirn bey dem Bauern zu N. todt gefundenes Kind gebührend besichtiget, und wahrgenommen:

Daß die Frucht männlichen Geschlechts, mit Nägeln an Händen und Füssen, auch auf dem Kopfe mit Haaren wohl versehen war; nicht weniger die gehörige Grösse hatte, mithin einem 9 monathlichen wohlproportionirten Kinde in allem gleich zu achten sey.

Das Leiblein war allenthalben, besonders auf der Brust, und dem Kopfe rothblau, die Nabelschnur zeigte sich abgeschnitten, doch nicht verbunden; sonst konnte man äusserlich keine gewaltthätige Verletzung bemerken.

Nachdem Brust und Bauch geöfnet wurden, zeigte sich der Magen ganz aufgelaufen; die Leber und Lunge, wie auch alles übrige, war wohl beschaffen, ausser daß die Leber etwas dunkelroth war, die Adergefässe des Herzens und der Lunge fanden sich ge-

nugsam mit Blut angefüllet, und konnte nicht das geringste Merkmal einer Fäulniß (Corruption) wahrgenommen werden. Die aus dem Leiblein herausgenommene Lungen schwammen sowohl ganz, als in Stücke zertheilet, auf dem Wasser.

Was nun die Frage betrift, ob das Kind tod, oder lebendig zur Welt gebohren worden sey, so ist nicht zu vermuthen, daß dieses Kind in Mutterleib schon gestorben, weil nicht die geringste Fäulniß (putredo) welche doch gleich nach dem Tode folget, weder äusserlich noch innerlich zu sehen war, und die Lungen wegen eingeholter Luft auf dem Wasser schwammen. Zudem, wenn ein Kind in Mutterleibe stirbt, wird die Mutter mit Schauer befallen, und sie kommt geschwind von Kräften, von welchen beyden doch an der Mutter nichts zu finden war, indem selbige den ganzen Tag der harten Arbeit oblag. Sie hätte auch das in ihrem Leibe gestorbene Kind nicht so glücklich und geschwind gebähren können.

Aus diesem ist zu schließen, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen sey, weil aber die Mutter im Bette ohne andere Hülfe schnell gebahr, und wie bekannt, ein Kind, mit dem Gesicht nach dem s. v. Hintern der Mutter gekehrt, zur Welt kömmt, folgsam in Ruckſicht dieser Lage gar leicht durch das vorher abgeflossene Wasser, und nach der Geburt folgende Blut das Kind mit dem Munde und Nase darauf liegend, mag vollends durch Entziehung der Luft ersticket seyn. Weil nun die Mutter, ihrem Vorgeben

geben nach, gleich nach der Geburt mit einer schweren Ohnmacht ist befallen worden, und hülfloß sich lang nicht erholen, und nach dem Kinde sehen konnte, hat also während dieser Zeit das Kind, mit einem schweren Dekbette beladen, und im Morast liegend, gar leicht ersticken können.

So ich hiemit sub fide Doctorali attestire.

den 6. Nouemb. 1739.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben mir Endesbenannten gnädigst aufgetragen; die in puncto suspecti Infanticidii bey Dero Pfleggericht B. übergebene Attestata medica & chirurgica fleißigst zu durchsuchen, und alles wohl zu überlegen, dann hierüber meine Meinung erforderlich einzuschicken.

Zu schuldigster Folge dann, um auf den wahren Grund recht zu kommen, verhält sich der ganze Umstand kürzlich abgefasset, und zusammen gezogen also:

Euphrosyna R. ledigen Standes, und 19. jährigen Alters zu R. sey nach dem Mittagmahl ganz allein zu Hause, ohne daß es gar hart hergegangen, Kindsmutter geworden, und weil sie ihrem Vorgeben nach an dem Kinde kein Leben verspürte, habe sie solches in Lumpen eingewickelt, und in den Bach ge-

tragen. Als man nun das Kind dort fand, so habe man, vermöge des Baders zu H. Aussage, noch also gleich äusserlich wahrgenommen, daß ersagtes Kind am Hälslein ganz blau und rothstriemig, nebendem auch bey vorgenommener Besichtigung, und hierauf gebührender Zergliederung (Section) ziemlich blau, und mit Blut bis an das Genick hinauf unterlaufen und die Nabelschnur gänzlich abgeschnitten gewesen sey. Die herausgenommene Lunge ist theils im Wasser geschwommen, theils zu Boden gesunken; sonst aber kein bedenklicher Fehler an dem übrigen Leiblein gefunden worden, als daß fast gar kein Blut in demselben zu sehen war.

Dieses ist nun der kurze, doch ganz und wahrhaft beschriebene Fall (Casus) bey welchem Doctor G. zu B. als ein besterfahrner Medicus forensis mit seinem Gutachten de absolute concludendo sehr vernünftig sich verwahret hat

Da ich nun durch öfteres überlesen aller hiebey vorgefallenen Umstände, und eifriges Nachdenken endlich dahin gekommen, daß glaublich das Kind mit dem Leben, und zwar deswegen an das Tagslicht gebracht worden seyn müsse, als nämlich:

1. Weil Verhaftete von guter und gesunder Natur war, auch Zeit währender Schwangerschaft keinen Anstoß von einer Krankheit, oder mindesten Unpäßlichkeit litt, dazu noch jung, und bey starken Kräften war, mithin dem Kinde keine Nahrung entgieng, daß selbiges deßwegen in Mutterleibe hätte abstehen,

oder sterben, sondern vielmehr nothwendig hier- durch zur rechten Geburt erstarken, und zunehmen müssen, wie denn solches wirklich zu einem grossen, und starken Kinde erwachsen ist.

2. War die Geburt, oder Niederkunft ihrem selbst eigenen Vorgeben nach nicht gar hart, mithin auch nicht vermögend ernanntes Kind unter der Ge- burt durch langes Stecken, und aufhalten in der Schos zu erdrosseln, noch solche blaue, und rothe, von dem Hals bis in das Genick hinab, mit Blut unterlaufene Striemen zu machen.

3. Ist die Nabelschnur abgeschnitten, und unverbunden verblieben, welches ohnehin tödtlich ist, weil hiedurch eine starke Blutstürzung, und also nach diesem ausgetrettenen Geblüte der Tod noth- wendig erfolgen muß. Wie denn im Leiblein, der Aussage nach, fast gar kein Blut mehr gesehen wurde.

4. Wenn das Kind schon in Mutterleibe ge- storben wäre, so müßte das Blut gestockt (grumos) spißig, und auf keine Weise flüßig, dann auch alle Adergefässe dessen nicht gänzlich beraubt ge- wesen seyn. Zudem so dürften auch nachmals bey der, nach eigner Bekenntniß nicht harten Geburt (partus difficilis) keine so rothe, und blaue Striemen am Hälslein, wie auch mit Blut unter- laufene Maale da gewesen seyn, so in todten Leibern (wie alle Medici Legales bekräftigen) nicht mehr geschehen kann.

5. Was nun von der Lungenprobe zu halten sey, wenn diese im Wasser schwimmt, oder zu Boden sinkt, ob hierdurch von der tod oder lebendig zur Welt gebrachten Leibesfrucht ein gewisses Iudicium könne gefället werden, will ich so viel unterthänigst berichtet haben, daß es ganz richtig sey, wenn die Lunge, so wohl in Stücke zerschnitten, als ganz, auf dem Wasser schwimmt, das Kind ausser dem Mutterleibe müsse geathmet, die Luft an sich gezogen, mithin gelebet haben; Wenn aber durch eine vorhergegangene gewaltsame Erstickung einige Theile der Lunge mit Blut angeproft sind, so ist leicht zu begreifen, daß ein Theil hievon auf dem Wasser schwimme, der andere aber zu Boden sinke, welches in diesem Falle wohl zu bemerken ist.

Daher ein nicht geringer Verdacht (suspicio) einer gebrauchten Gewalt entstehen mag, daß ein Theil der Lunge, dieser Ursache halben, wegen der schon einmal geschehenen Einathmung auf dem Wasser schwamm, der andere hingegen wegen einer vielleicht geschehenen Erstickung zu Boden sank.

Also kann ich bey allen diesen sehr wohl überlegten Umständen nichts anders schliessen, als daß nicht allein eine Gewaltthätigkeit bey ersagtem Kinde müsse geschehen, sondern, daß auch wegen unverbundener Nabelschnur eine tödtliche Verblutung, und der Tod selbst hierauf erfolgt sey, so daraus wohl erhellet, weil in dem Leiblein fast kein Blut mehr vorhanden war: so ausser Zweifel mit der Zeit

die

die Delinquentin gewiß, und umständlicher an Tag geben, und bekennen dürfte.

Welches ich gehorsamst hiemit einberichten, dann zu höchsten Hulden und Gnaden mich, wie allezeit, unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 12, Nouemb. 1736.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Aus dem von einem Hochlöbl. Hofrath in puncto suspecti Infanticidii mir zugeschickten Actis, und Attestato medico habe ich so viel ersehen, daß die verstrikte Theresia N. hartnäckig zu behaupten trachte, als ob ihr zur Welt gebohrnes Kind nicht wegen der Verblutung habe sterben, sondern vielmehr die Kälte dem zarten Leiblein das Leben benehmen müssen.

Wenn ich nun alle in dem Sections-Bericht angezeigte Umstände reiflich überlege, so ist keine Spur von einer Erfrierung, wohl aber so viel zu finden, daß das Kind vollkommen, und vermög der Lungenprobe lebendig zur Welt gekommen, die Nabelschnur aber abgeschnitten, und unverbunden gewesen sey.

Daher bey der Zergliederung (Section) Leber, Lunge, Herz ganz blaß, auch die Adern ganz

leer, und blutlos aussahen, so nothwendig auf die abgeschnittene und nicht verbundene Nabelschnur erfolgen, mithin dem Kinde nebst dem Blute auch das Leben benehmen müste. Da im Gegentheil, wenn das Kind sollte erfroren seyn, das Leiblein ganz starr und hart, das Blut gestocket, dick, und zur Austrettung (Extrauasation) auf keine Weise tauglich gemacht, den Ausfluß mehr würde gehemmt, als befördert haben.

Mithin der Schluß von sich selbsten folget, daß wegen der unverbundenen Nabelschnur, und daher nothwendig entgangenen Geblütes das Kind habe sterben müssen. vid. Alberti Tom. I. fol. 124.

Welches ich hiermit gehorsamst einberichten, und wie allezeit zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 12. Maerz 1757.

Es pflegt sich auch öfters zu ereignen, daß bey dem vorgenommenen Augenscheine (visum repertum) gefunden, und beobachtet wird, daß die gefundene Leibesfrucht kein ausgewachsenes 7 oder 9 Monathe altes Kind war, sondern als eine unzeitige Frucht sich zeigt; damit also der Medicus sein gegründetes Iudicium hierüber abfasse, so hat er nöthig zu wissen, woraus man abnehmen könne, daß die vorgefundene Leibesfrucht, als unausgewachsen, und unvollkommen gebohren worden; welches aus folgenden zween Zufällen (Casus) deutlich abzunehmen seyn wird.

Rela-

Relatio et Iudicium medicum.

Auf Verlangen, und in Gegenwart eines Churfürstl. Löbl. Landgerichts M. auch in Beyseyn zweyer Zeugen N. N., mit Beyhülfe der zween Bader N. N. habe ich den 6. May ein todtes Kind anatomice besichtiget, und

1. An selbigem ersehen, daß es ein Knäblein, und in der Länge ungefähr anderthalb Mannsspannen sey; Ferners sah man die Nabelschnur schon abgeschnitten, und war selbige am Leib noch eine Spanne lang, auch durchaus bis an den Leib ganz brandig, und nicht unterbunden. Die Haare liessen sich ebenfalls schon einiger massen auf dem Köpflein sehen, die Nägel aber an den Fingern konnten kaum erkannt werden, und waren alle Gliedmassen noch nicht in ihrer erforderlichen Vollkommenheit: Absonderlich aber zeigte das Angesicht noch seine Ungestalt, und war das männliche Glied (membrum virile) noch nicht mit der Vorhaut (praeputium) gehörig bedecket, sondern sah nur, wie ein ungestalt fleischichtes Wesen (quasi massa carnea) aus.

Weiters war fast das ganze Körperlein mit einer schimmlichten Graue angelaufen, der Rucken, und das Hinterhaupt (Occiput) hatten einige dunkelblaue Brandflecken. Absonderlich sah man gleich beym ersten Anblick, daß das ganze Haupt zerschmettert, und der ganze Schedel (Caluaria) bey den sogenannten Nahten (Suturae) zerbrochen waren, ohne jedoch von einiger äusserlichen Verletzung der Haut etwas zu bemerken.

Ich

Ich ließ derohalben die Haut von dem Haupte ablösen, und fand zwischen selbiger, und der Hirnschale gegen dem Genicke, und Hinterhaupt alles mit Blut unterlaufen, auch das dreyeckige Bein (Os triangulare) in zween Theile zerbrochen, wovon der erste fast eines halben Bazens, der andere nicht gar eines halben Kreuzers groß, und länglicht war.

Nachdem sich in dem Haupte weiters nichts bemerkliches äusserte, wurde auch der Leib geöfnet, da sich denn alle Viscera gesund, und frisch zeigten.

Dann nahm ich die frische Lunge, und warf selbige in ein Geschirr voll Wasser, in welchem sie augenblicklich untergieng.

Endlich besichtigte ich auch die Nachgeburt (Secundinae) welche durchaus ganz blau und schwarz aussah.

Hierüber nun mein Iudicium medicum abzufassen, so schließe ich

1. Daß das zergliederte Kind eine unzeitige Geburt (Abortus) und beyläufig eine Frucht von sechs Monathen sey, welches die obenbeschriebene Unvollkommenheit, und ungestalten Gliedmassen hinlänglich darthun. Quanto minorem moram foetus in vtero fecit, eo minorem perfectionem adeptus est. Paulus Zachias. Q. M. L. 1. T. 2. Q. N. 38. pag. 34. Foetum immaturum & non natum debito tempore significat membrorum,

& constitutionis ipsius corporis imperfectio. Idem loc. citat. Q. 7. N. 2. 3. & 4. pag. 48.

2. Schließe ich auch, daß diese unzeitige Leibesfrucht (foetus immaturus) ehe, und bevor selbige die freye Luft hat einathmen können, verstorben sey, welches der Mutterkuchen (placenta vterina) und Nabelschnur, so ganz Gangränos, und zum Theil Sphacelos waren, um so mehr an Tag gaben, weil in einer natürlichen Geburt bey einer lebendigen Frucht niemals einige *Gangraena*, oder *Sphacelus* weder in der Nachgeburt, noch der Nabelschnur beobachtet wird; massen eine *Gangraena*, ein gänzliches stillstehen, oder stocken der Säfte und des Geblütes voraus setzt, und mithin schnell mit einem Sphacelus, oder einer Absterbung, und Fäulniß des gangränosen Theils sich endiget.

Da nun aber die Frucht in Mutterleib nicht nur allein ihre Nahrung durch den Mutterkuchen (placenta) und Nabelschnur erhält, sondern auch mit selbem die Circulation des Geblüts allgemein hat, wie der berühmte Friederich Hofmann Med. rat. systemat. Tom. I. Lib. I. Sect. 2. Theor. 10. pag. 245. meldet: Placentae vterinae munus est non tantum succum nutritium ab vteri orificiis recipere, inque corpus foetus infundere, sed & sanguinem ex arteriis foetus iliacis acceptum fluidiorem, & solidiorem reddere; so folget ja klar, daß wenn die Circulation in dem Mutterkuchen (placenta) durch ein gänzliches stillstehen des Ge-

blüts

blûts aufgehoben wird, eben dieselbe nothwendiger Weise in einer noch in Mutterleibe eingeschlossenen Frucht gehemmet, und endlich gar zernichtet werden müsse, daß also eine solche noch in Mutterleibe sich befindende Frucht nothwendig absterbe.

Folget demnach, daß das Gangränose und Sphacelose Wesen des Mutterkuchens, und der Nabelschnur ein klares Zeichen des in Mutterleibe verstorbenen Kindes sey. Zu dem bringet die im Wasser untergegangene Lunge einen noch mehrern Beweisthum bey; welches der berühmte Anatomicus Verhayn mit folgenden Worten klar beweiset: Non alia ratione foetus pulmones ita compacti sunt, minusque quam adultorum, aquis supernatant, nisi quod illorum vesiculae nunquam ab äere fuerint distentae. Hauptsächlich aber kömmt der bey den Nahten (Suturae) gänzlich zerschmetterte Kopf zu bemerken vor; besonders scheinet das zwischen der Haut, und der Hirnschale (Cranium) ausgetrettene Geblût bedenklich, als welches ein Zeichen ist, daß die Zerschmetterung der ganzen Hirnschale nicht erst nach dem Tod, sondern im Leben des Kindes geschehen sey. Denn in einem verstorbenen kann die Austrettung des Geblûts (sugillatio) keinen Platz finden, es mag der todte Körper immer gestossen, und geschlagen, auch alle Beine zerbrochen werden, weil das Geblût nicht mehr circuliret.

Welches denn auch um so härter den Schluß abzufassen machet, weil das ausgeronnene Geblût

(Sugil-

(Sugillatio) beweiset, daß die Zerschmetterung des Haupts noch bey lebendiger Leibesfrucht geschehen sey, mithin wahrscheinlich scheinen will, daß erst nach der Geburt das Kind diese tödtliche Verletzung bekommen habe.

Ich schließe aber 4tens, daß, da obenbemeldte klare Beweisthümer darthun, daß das Kind schon in Mutterleib verstorben gewesen, glaublicher, und wahrscheinlicher sey, daß eben diese Zerschmetterung des Haupts der Frucht schon in Mutterleibe durch einen Fall, Stoß, oder andere gewaltsame Art zugefüget wurde, um so mehr, wie wahrscheinlicher eben solche äusserliche Gewalt die Ursache des Brandes, (Gangraena) der Nach- und Aftergeburt (Abortus) gewesen ist. Nam per grauem imi ventris percussionem, siue per ictum, & lapsum prouocari abortus, multis obseruationibus & exemplis habemus comprobatum. Clariss. Frider. Hofmann. Med. rat. system. Tom. IV. part. 3. Cap. 9. §. 13. fol. 628.

Daß aber übrigens das Leiblein von einen schimmlichten Grau bedekt war, kommt meistens daher, weil das Kind nach der Geburt nicht gebührend gesäubert wurde, wo sodann in wenig Stunden ein todtes Kind anzulaufen pflegt.

Und hierinn bestehet meine Relatio, und Iudicium medicum, welches ich also befunden zu haben, und den principiis medicis gemäß zu seyn hiemit jurato attestire.

den 14. May 1747.

Re-

Relatio et Iudicium medicum.

Auf Begehren, und in Gegenwart eines löbl. Landgerichts M. habe ich Endes unterschriebener Medicus mit Beyhülfe der zween Bader N. N. dann in Beyseyn zweyer Zeugen ein tod gefundenes Kind den 12. diß anatomice besichtiget, und

1. Ersehen, daß solches ein Mägdlein, einer Spannen und drey quer Finger langes, unzeitiges Kind sey, welches mit keinen Nägeln, sondern statt deren nur mit einem zarten rothen Häutlein begabt war.

2. Zeigte sich, daß die Nabelschnur noch am Leibe drey quer Finger lang, ununterbunden, und vom übrigen Theil abgerissen, aber auch dabey schon allerdings verfault war.

3. Waren die Augen von der Fäulniß schon verzehrt.

4. Auch das kleine Häutlein (Epidermis) an vielen Orten des Leibs schon verfaulet, daß man die blose fleischige Haut sehen konnte; übrigens aber, wo sie von der Fäulung nicht angegriffen war, schiene sie durchgehends ganz röthlich.

5. Konnte man am ganzen Leibe keine äusserliche Verletzung entdecken; Am Kopf schien es zwar als wäre die Hirnschale eingedrucket, weil, wo die Nahten der Hirnschalen sich zusammen fügen, die Beine derselben übereinander geschoben lagen; Ja dieselbe zeigte sich auch

6. Nach

6. Nach abgelöster Haut des Haupts inwendig etwas blau angelaufen. Doch konnte man

7. An allen Theilen der Hirnschale nicht die mindeste Zerbrechung oder Spaltung finden, wie denn auch

8. Nach abgenommenen, oder vielmehr ihrer zarten Weiche halber nur zurück gezogenen Gebeinen der Hirnschale nicht die mindeste Verletzung am Gehirn, oder den Hirnhäutlein bemerket wurde.

9. Nach eröfneter Brust zeigten sich die Lungen ganz klein, und bleichroth, so daß sie die Brusthöhle nicht halb ausfülleten, sondern in selbigen ganz gegen den Rücken lagen.

Hierüber nun mein Iudicium medicum abzugeben, so ist dieses Kind kaum für eine ganze sechs Monath lang in Mutterleib gelegene Frucht zu halten, mithin eine unzeitige Geburt zu nennen.

Dieses bezeuget die Schwäche und Kleinheit des Körpers: das röthlichte Aussehen des zarten äussern Häutleins am Leib, die Röthe und Zärtlichkeit der Nägel an den Fingern, und die noch nicht in ihren Nahten zusammen gefügte Beinlein der Hirnschale. Foetus septimo mense minores, qui vivere nequeunt, hos immaturos esse tenerrima cutis rubro-transparens - - - Vnguiculorum rubor, & summa teneritas, capillorum defectio, tandemque ossicula capitis maiore fonticulo dehiscentia significant, meldet Hebenstreit Anthro-

 polog.

polog. Forens. Sect. 2. memb. 2. cap. 2. §. 12. pag. 383.

Daß nun dieses Kind glaublich, und wahrscheinlich tod zur Welt gekommen, und in Mutterleib schon vor der Geburt gestorben sey, beweist zum Theil nicht nur dessen Unzeitigkeit, und Schwäche der Gliedmassen, und aller Theile des Körpers, sondern hauptsächlich die Beschaffenheit der Lunge, welche so klein, und bleichroth, auch noch nicht in der Brust ausgedehnet war. Pulmones, si infans mortuus natus est, videbunt carnis rubellae instar compactos, collapsosque prope tergum ita iacere, vt nihil emineant. Hebenstreit. Anthropolog. forens. Sect. 2. memb. 2. Cap. 2. §. 31. pag. 414.

Ferners ist auch die Wasserprobe mit der Lunge vorgenommen worden, wo solche sowohl ganz, als in Stücke zerschnitten allzeit untergienge: welches ein Zeichen ist, daß das Kind nach der Geburt nicht geathmet habe.

Noch mehrers aber bekräftiget die Muthmassung, daß das Kind in Mutterleib schon verstorben, und nicht lebendig gebohren worden, weil an solchem die Fäulniß sich in kurzer Zeit nach der Geburt so stark äußerte, daß nicht nur die Haut am ganzen Leib sich abzuschälen anfieng, sondern die Augäpfel schon wirklich von der Fäulniß verzehret waren. Mich. Alberti de signis foetus mortui ita habet: --- Si iam initia putrilaginis conspici-

ſpiciuntur = - Si cutis facile dehiſcit - - Si praecipue circa vmbilicum putredo eminens deprehenditur; ſi funiculus vmbilicalis flaccidus, flaueſcens, rugoſus, liueſcens; & velut colliqueſcens conſpicitur &c.

Aus dieſen allen iſt alſo zu ſchlieſſen, daß das Kind gewiß tod zur Welt gebohren worden ſey.

Man könnte zwar einwenden, daß die Haut auf dem Kopfe von innenher blau angelaufen war, welches ein Zeichen wäre einer äusserlich gewaltthätig zugefügten Verletzung, und welche nicht anderst, als bey dem nach der Geburt noch lebendem Kind hätte geschehen können. Allein, da keine, auch die mindeste Spaltung, oder Zerbrechung der Gebeine der Hirnschalen, und kein Tröpflein ausgetrettenes Geblüt (sanguis extrauaſatus) auf dem Hirn, und dessen Häutlein zu finden war, so läst sich hieraus nichts schliessen. Si ſub externis integumentis ſugillatum caput eſſe conſpicitur, lethalem abſolute hanc laeſionem fuiſſe dici nequit, poteſtque haud definienda mortis cauſa ſubeſſe; aſt hanc in dubio relinquere, quam audacter ſine ſigno definire ſatius erit. Hebenſtreit. loc. citat. §. 48. pag. 425.

Endlich was die scheinbare, und angegebene Verletzung anbelanget, da die Gebeine der Hirnschale so übereinander geschoben sich darstellten, daß es schien, als wäre dem Kind der Kopf eingedrücket, so ist zu merken, daß bey einem so unzeitigen Kinde

die Gebeine der Hirnschale noch nicht durch ihre Nahten zusammen gefügt seyn, und noch ziemlich weit von einander stehen, daß sie sich also nach dem Tod leicht übereinander legen: welches mancher für eine Verletzung ansieht. Non desunt verisimilitudines, quae secantibus parum exercitatis imponere poterunt, vt violentiam capiti factam fuisse arbitrentur: cum fissuras naturales ossium capitis, ob habitum osseum nondum obfirmatum pro fracturis habent, aut stigmata liuida inchoantis putredinis signa pro sugillationibus agnoscuntur. Caueant sibi medici, ne facili eiusmodi, & inconsiderata renunciatione iudices ad seueriorem sententiam excitent. Hebenstreit. loc. cit. §. 43. pag. 429.

Weil bey dieser nicht genug ausgezeitigten Frucht die Hirnschalbeine durch die Nahten (Suturae) noch nicht gehörig zusammen gefügt waren, so hat es auch leicht geschehen können, daß, als das Kind durch die Schoos in der Geburt gepresset wurde, die noch nicht genug zusammen gefügte Beine aus ihrer Lage sind gebracht worden.

Gehet also mein Judicium medicum in experientia & ratione fundatum dahin, daß das Kind eine unzeitige und kaum sechs monathliche Frucht war, und daß es gewiß tod zur Welt gekommen, und schon in Mutterleib verstorben sey.

Welches ich also befunden zu haben hiemit sub fide iurata attestire.

Den 22. Auguſt 1757.

Dritte

Dritte Abtheilung.

De procurato Abortu, & Abortum procurantibus.

Von Abtreibung der Geburt, und ob es solche Mittel gebe, welche je, und allezeit die unzeitige Leibesfrucht abzutreiben vermögend sind?

Die Bosheit der leichtfertigen Dirnen ist leider nicht allein so hoch gestiegen, daß sie die lebendig zur Welt gebohrne Kinder auf verschiedene Art, (wie in vorhergehender Abtheilung zu ersehen ist) um ihr unschuldiges Leben bringen; sondern sie sind sehr beflissen, und sorgfältig, die noch unzeitige Frucht abzutreiben, und sich von einer Bürde zu entladen, wodurch sie, wenn diese zeitig an das Tageslicht kommeu sollte, in grosse Schande, und Spott gerathen würden. Daher sie verschiedenes suchen, um diese schändliche, und sündliche Absicht zu erreichen. Weil denn dergleichen ärgerliche Zufälle sich öfters ereignen, daß eine noch unzeitige Leibesfrucht boshafter Weise abgetrieben wird, so entstehet diese wichtige Frage von sich selbsten, ob es wirklich dergleichen Mittel in der Natur gebe,

wodurch je und allezeit die Frucht richtig, und gewiß könne abgetrieben werden.

Wie, und auf was Weise die zeitige Leibesfrucht von einer unzeitigen zu unterscheiden sey, ist in der vorhergehenden Abtheilung schon enthalten, und jede Geburt, die vor dem siebenden Monathe erfolget, wird für eine unzeitige, oder Aftergeburt (Abortus) gehalten.

Mit den zur Abtreibung einer unzeitigen Frucht tauglichen Mitteln hat es fast die nämliche Bewandniß, als mit denen, welche zur Herstellung der monathlichen Reinigung (Menses) angewendet werden. Es ist einem in der Kunst wohlerfahrnen Arzt nur gar zu wohl bekannt, daß es kein unfehlbar gewisses Mittel (remedium vniuersale) gebe, wodurch je und allezeit, und in allen Fällen, die monathliche Reinigung könnte hergestellet werden; sondern daß man nur dahin trachten müsse, die Ursache zu heben, wodurch die monathliche Reinigung zurück gehalten wird; da ja die Vernunft, und tägliche Erfahrung uns überzeugend belehren, daß durch entgegengesetzte Mittel bey verschiedenen Personen die Absicht erreichet, und die monathliche Reinigung befördert wird: gleichwie zum Beyspiel bey einer vollblütigen, starken, und sonst gesunden Frauensperson eine ergiebige Aderläße, nebst temperirenden Mitteln wohl hinlänglich sind; da hingegen bey einer andern, deren Körper mit vielen zähen, unreinen, wässerigen Feuchtigkeiten angefüllet

ist,

ist, durch Purganzen, bittere, und aus dem Eisen verfertigte Mittel die Reinigung glücklich zum Vorschein kommt.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es fast mit jenen Mitteln, durch welche boshafte Dirnen die verborgene Leibesfrucht abzutreiben beflissen sind, da eine unzeitige, oder Aftergeburt (Abortus) nicht erfolgen kann, als wenn gewaltsame krämpfige Bewegungen in der Mutter erreget werden, dadurch der Mutterkuchen (placenta) von der Gebährmutter (vterus) gewaltsam abgelöset wird, worauf ein Blutfluß und die unzeitige Geburt erfolget. Alle diejenige Mittel nun, welche dergleichen Krämpfe zu verursachen vermögend sind, könnten im weiten Verstand (sensu latiori) als Frucht abtreibende Mittel (remedia abortiua) betrachtet werden, in welchem Fache alle starke Brechmittel, Purganzen, und hitzige Arzneyen, so eine starke Wallung in dem Geblüte, dann stärkern Pulsschlag des Herzens, und der Adern verursachen, und die Nerven angreiffen, zu zählen sind. Es ist aber hiebey wohl zu beobachten, und hat es mit diesen Mitteln eine solche Beschaffenheit, daß sie nicht bey allen, sondern nur bey denjenigen Personen die schädliche Wirkung thun, welche von einer schwachen Natur (complexio) und zarten Nerven sind, als bey welchen bald, und leicht krämpfige, gichterische Bewegungen (motus spastici conuulsiui) erfolgen; da hingegen bey einer starken Frauensperson nichts dergleichen bemer-

ket wird, welche die Leibesfrucht, ohngeachtet aller boshaft angewandten Mittel zur rechten Zeit, und gesund an das Tageslicht bringen. Es ist auch der allweisen Anordnung Gottes zuzuschreiben, daß es keine solche Mittel in der Natur giebt, welche schlechterdings (absolute) auf die verschlossene Leibesfrucht (foetus) allein wirken, ohne die Mutter selbst in die gröste Lebensgefahr zu setzen; da sonst bey denen, welche ex coitu furtiuo schwanger geworden sind, kaum mehr ein Kind zur Welt kommen würde, so der berühmte Friedrich Hofmann in medicina consultatoria Tom. VI. Cas. VI. pag. 212. mit folgenden schreibet: So ist zwar überhaupt zu merken, daß es an und für sich selbst in der Natur keine dergleichen allgemeine, und ausgemachte Mittel gebe, dadurch man zuverläßig bey allen und jeden einen abortum procuriren, oder die Frucht abtreiben könne, massen sonst solches weit mehrers practiciret, und wohl wenige, oder gar keine unehlige Kinder zur Welt gebohren werden würden. Jedoch ist gewiß, daß allerdings allerhand Mittel, und Arzeneyen von solcher Wirkung vorhanden, daß sie eine heftige und außerordentliche Bewegung in dem Geblüte, auch wohl selbst der Mutter einer schwangern Person verursachen, und dadurch, wenn schon eine disposition ad abortum vorhanden, oder noch andere Ursachen, insonderheit heftige Gemüthsbewegungen dazu kommen, veranlassen können, daß die Frucht abgetrieben wird, und eine frühzeitige Geburt erfolget.

Daß es keine solche Mittel gebe, welche die in der Mutter eingeschlossene Frucht unmittelbar angreifen, ist in Iohann. Ernest. Hebenstreit Anthropolog. forens. Cap. 1. pag. 14. zu lesen: Si sana Mater est, viribusque pollet, adeoque facile matricem foetus haud deserit, estque in illo, qui secundinis, atque fundo vteri intercedit nexu, dici nequit, quanta firmitudo, vt violentius concuti Matris ventrem, ipsamque mulierem vehementer debilitari oporteat, quo abortio moueatur, quae in separato, & de sede sua moto vterino hepate, fluxuque sanguinis ab inde excitato consistit vana, adeoque irrita plerumque sunt praegnantium tentamina, dum vulgatioribus vtuntur *Phtarticis*, quae latinis *Abortiua* dicuntur, pharmacis und weiter unten, fol. 377. Quamuis enim mirum matricis robur in conseruando foetu sit, atque illa a medicamentis abortiuis saepe haud moueatur, veluti ab illustri Büchnero in Dissertat. *Qua quaestio, an dentur remedia abortum simpliciter promouentia, in partem negatiuam resoluitur. Halae.* 1746. expositum fuit; quamuis etiam absoluta quaedam vis pharmacorum intacta matre, erga foetum directa haud sit: Omnia tamen medicamenta, omnesque machinationes, quae matrem debilitant, adeoque paralysin fibris vteri afferunt, ut ille propter laxitatem, placentam deserat, fluatque nunc sanguis, noxam omnino foetui intulisse, eiusque praecocem partum pro-

curasse dicuntur. Eben diese Meinung ist zu lesen in des Ehrenfried Eschenbach medicin. legal. fol. 47. mit folgenden: propinata ad procurandum abortum medicamenta, inprimis specifica multoties incassum adhibita, adeoque effectu omni destituta obseruationes testantur. Hinc enata est controuersia: *Num dentur in totum Abortiua?* id est, remedia, quibus interne assumptis sequens abortus queat adscribi, tanquam causae efficienti? aliis auctoribus hanc, aliis aliam amplectentibus sententiam. Quodsi hac quaestione id intelligatur, num dentur medicamenta abortum semper & cum effectu certo procurantia? neganda illa est, quoniam frequentes occurrunt in libris medico-legalibus historiae, contrarium, id est, effectum ab eorundem, ne specificis quidem exceptis, vsu secutum nullum probantes. Quodsi vero quaestionis mens haec sit: Num abortus medicamentorum calefacientium, diureticorum, & euacuentium, drasticorum, atque sic ad abortiua commemorata pertinentium, eorundemque abortum procurandi scopo subministratorum in copia excedente, *vsum secutus reipsa*, hisce medicamentis adscribi mereatur? Affirmatiua praeualet, posito simul, quod nulla alia causa occasionalis praeterea accesserit, vel symbolum quoque suum addens, vel abortus secuti fundamentum sola constituens manifestum. Eben dieses beweiset mit mehrern Mich. Alberti in seinen Commentat. in Constitut. crimin. Carolin.

polin, fol. 284. Ita etiam mutationes, & operationes cum mediis abortum excitantibus contingunt: quae non proprie ad vterum tendunt tanto minus illic tales specialissimos modos foetum ab vtero separantes, & ex illo exturbantes prouocant; attamen dantur omnino media, quae indirecte, mediate, id est, per intermedios alios concurrentes effectus, eminus, & longinquiore operatione abortum causantur, & impellunt.

Es ist also ein in der Medicina legali richtiger, und von allen ächten, und gelehrten oben angeführten Schriftstellern ausgemachter Satz, daß es in rerum natura keine solche Mittel gebe, welche unmittelbar, und schlechterdings (immediate & absolute) die in der Mutter liegende Frucht (foetus) angreifen, und solche abzutreiben vermögend sind; sondern sie sind von einer solchen Beschaffenheit, daß sie entweder grosse Wallung und Hitze in dem Geblüte, oder starke, krämpfige und gichterische Bewegungen (motus spasmodici conuulsiui) in den nervosen Theilen der Mutter verursachen, wodurch eine gewaltsame Absonderung des Mutterkuchen (placenta) nebst einem starken Blutfluße (haemorrhagia) sodann einen Abgang, oder unzeitige Geburt (Abortus) erfolgen kann, wenn die Mutter einer schwachen Natur, oder sonst nicht wohl beschaffen, und hiezu geneigt ist, so aus folgenden Zufällen (Casus) mit mehrern zu ersehen seyn wird.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben vermittelst Churfürstl. gnädigsten Decret d. d. 2. Mart. ann. curr. nebst Mittheilung der gesammten wider die wegen unzeitigen Kindabtreibens verdächtige, und deshalb in Verhaft gezogene Dienstmagd Ursula N. verhandelte Inquisitions-Acten mir gnädigst anzubefehlen geruhet, mein gegründetes Gutachten über folgende Frage zu erstatten: Ob die von der Inquisitin gebrauchte Arzneymittel von solcher Wirkung gehalten werden können, daß Kraft derselben eine Leibesfrucht abgetrieben werden möge? Ich habe demnach die hiebey zuruckgehende Acta mit Fleiß durchgelesen, die in unser Fach einschlagende Umstände wohl bemerket, und nach genauester Ueberlegung befunden, daß es bey Entscheidung der Frage von den Arzneymitteln, so die Inquisitin gebrauchet, fürnemlich, und hauptsächlich auf die Erörterung dieser Frage ankomme, ob denn auch wohl dergleichen Mittel in rerum natura zu finden, und anzutreffen seyn, welche in sich, und ihrer Natur nach, und lediglich (in se, & sua natura, & absolute) vermögend wären, eine Leibesfrucht bey allen und jeden Weibspersonen zu allen Zeiten abzutreiben.

Welche Frage ich aus der Vernunft, und Erfahrung, mit Einstimmung der berühmtesten und erfah-

erfahrensten Aerzte, ja ganzer medicinischen Facultäten billig mit Nein beantworte. Daß nämlich dergleichen Mittel, welche an sich selbst, und ganz gewiß eine Aftergeburt (Abortus) verursachen könnten, in der Natur nicht zu finden seyn, und daß solches nur in dem Fall angehe, und geschehen könne, wenn schon vorher bey der schwangern Person, und in ihrer Gebährmutter (vterus) eine Neigung zum unzeitig gebähren vorhanden ist. Ausserdem sind alle angewandte Mittel vergebens, denn, wenn wir die ganze Klasse der Monathtreibenden Mittel (emenagoga) durchgehen, so sind zwar solche also beschaffen, daß sie das Geblüt heftig erhitzen, und stark treiben können, allein es stehet in keines Arztes, noch irgend eines Menschen Gewalt und Vermögen, ein dergleichen Arzneymittel dergestalt beyzubringen, und zu leiten, daß es nur an einem gewissen Orte, und Theile des menschlichen Leibes seine Wirkung äussern sollte; vielmehr kann es eben sowohl an andere Orte, als zum Beyspiel, zu dem Milze, Magen, Lunge, das Geblüt zusammen und hinaus treiben, mithin Blutspeyen, oder Brechen, (sputum, aut vomitum cruentum) erregen, und dergleichen mehr, zu grössern, oder doch eben so grossen Schaden, und Gefahr der Mutter, als der Leibesfrucht. Sind es aber heftige Purgier- und Brechmittel, welche in allzu starker Dosis öfters genommen eine tödtliche Wirkung hervorbringen können, so würden solche wohl eher die Mutter, oder die Mutter und Leibesfrucht

zugleich

zugleich ums Leben bringen. So lehret auch die tägliche und lange Erfahrung; daß obwohl dergleichen von unzüchtigem Beyschlaf schwangere Dirnen die heftigste Purganzen und Brechmittel, und andere stark treibende Arzneyen in starker Dosis oft und viel währender Schwangerschaft gebrauchet, sie dennoch zur rechten Zeit eine gesunde, und vollkommene Leibesfrucht auf die Welt gebracht haben; dergleichen sehr merkwürdige Exempel in einer zu Wittenberg 1726. unter dem Praesidio des Doctor Löschens gehaltenen Disputation: de iudicio circa abortum concitatum ferendo, viele angeführet werden, und in der ganzen Dissertation die bisher erörterte Negativa aus der Vernunft, der Erfahrung und Auctorität mit Anführung gar vieler Schriftsteller, und deren dahin gehörender Stellen weitläuftig ausgeführet wird. Wie denn auch eben diese Meinung in zweyen von der medicinischen Facultät zu Halle in suspicione tentatae prouocationis abortus gestellten, und in Frider. Hofmanni medicin. Consult. Tom. 5. pag. 211. und Tom. 6. pag. 281. befindlichen Antworten, und Gutachten behauptet, und daselbst angemerket wird = = daß es an und für sich selbst in der Natur keine dergleichen allgemeine, und ausgemachte Mittel gebe, dadurch man zuverläßig bey allen und jeden einen abortum procuriren, oder die Frucht abtreiben könne, massen sonst solches weit mehr practiciret, und wohl wenige, oder gar keine uneheliche Kinder zur Welt gebohren werden würden. Sondern daß

solches

solches nicht angehe, als nur in dem Fall, wenn eine gewisse Disposition zu dem abortu entweder in vtero selbst, oder auch sonst bey der schwangern Person vorhanden ist.

Komme ich nun auf die Frage, ob die von der Inquisitin gebrauchte Mittel, und Arzneyen von solcher Wirkung gehalten werden können, daß Kraft derselben eine Leibesfrucht abgetrieben werden möge, so kann ich in den gesammten Actis wenig, oder nichts finden, das auch nur bey geneigten, (dispositis) eine Beförderung zu einer unzeitigen Geburt (Abortus) geben könnte; es wäre denn, daß man die von der Catharina N. am neuen Jahrstage, mithin nur etliche Tage vor dem erfolgten Abortu gegebene Species zum Trank, mit halb Wein, halb Wasser abzusieden, und ein Quärtlein auf einmal, dreymal des Tages einzunehmen, dahin ziehen wollte, als worunter einige das Geblüt erhitzende Stücke, nämlich Rosmarin, Sevenbaum, Melissen, Poley, Safran befindlich waren. Dergleichen Abkochungen (decocta) so die monathliche Reinigung wiederbringen sollen, sind eine von den gemeinsten Monathtreibenden, mithin zum Abtreiben der Geburt tauglichen Mittel, und würden mehrere Wirkung, als andere vorher gebrauchte Arzneyen, da sie in dem Geblüte Hitze, und Wallungen zu erregen, tauglich waren, gethan haben: Sind also selbige verdächtigen Dirnen, wenn gleich die Schwangerschaft noch zweifelhaft ist, zu geben nicht rathsam, massen

solche

solche in starker Dosis oft und viel gebraucht, bey hiezu geneigten, dennoch in etwas mitwirken könnten.

Dahero in oben angeführten Stellen, und Gutachten der medicinischen Facultät zu Halle mit angeführet wird - - - daß, wenn eine gewisse Zuneigung zum unzeitig gebähren, entweder in der Gebährmutter selbst, oder auch sonst bey der schwangern Person vorhanden ist, diese alsdann gar leicht durch Gemüthsbewegungen, und hitzige treibende Mittel die heftigste Wallung im Geblüte erregen, oder noch vielmehr durch Arzneyen, die ein starkes krämpfiges Zusammenziehen der nervosen Theile des Leibes verursachen, als da sind angreifende Purgier- und Brechmittel, zum Ausbruch gebracht werden, und eine unzeitige Frucht (abortus) erfolgen kann.

Wiewohl dieser Trank, der Inquisitin Aussage nach nicht gebraucht, und die Species dazu gar nicht hingebracht, sondern verlohren wurden. Die übrigen, sowohl von der Catharina N. gegebene, als auch bey der Inquisitin gefundene Arzneyen sind ganz unschuldig, und hat auch für 2. Kreuzer Safran, wenn er nicht öfter, als einmahl, und dieses vor langer Zeit gebraucht worden ist, nichts sonderliches wirken können.

Ich kann demnach Inquisitin einer tentatae prouocationis abortus um so weniger beschuldigen, als sie gar keine angreifende Purgier- und Brech-

mittel

Mittel brauchte, auch nicht einmal eine starke und wiederholte Aderläße auf dem Fusse vornahm, welche sonst bey dergleichen Dirnen gleich das erste Mittel und Handgrif zu seyn pfleget.

Ob nun aber die schwere Arbeit, und Aufheben des Korns, der Inquisitin Vorgeben nach, die eigentliche Ursache der Aftergeburt (causa abortus) gewesen sey, kann ich so genau nicht bestimmen: denn da sie solches nur aufheben geholfen hat, so kann ich nicht wissen, wie stark, und wie heftig ihre Arbeit und Bemühung hiebey gewesen sey. Vielmehr glaube ich, daß dieses unzeitige Gebähren, theils der damaligen Witterung im Monath Jenner, da man mehrere Blutstürze (haemorrhagiae) beobachtete, theils der Vollblütigkeit, da Inquisitin bey 2. Jahre schon nicht zu Ader ließ, zuzuschreiben sey, unter welchem Blutsturze die Leibesfrucht, besonders, da es Zwillinge waren, gar leicht mit fortgehen konnte.

Ob nun zwar bey gegenwärtigem Zufalle (Casus) nicht kann gesagt werden, daß eine Aftergeburt durch Arzneyen verursachet worden, so hat man doch bey solchen Fällen billig darauf zu denken, was für Unheil daraus enstehen könne, und wie schädlich es dem Publicum sey, nicht nur das ungescheute Practiciren solcher Leute, welche weder Studium und Wissenschaft in der Theorie und Praxis, noch auch einen ausserordentlichen Beruf dazu haben, und

doch Purgier- Brech- und andere Mittel auszugeben, Saliuations- und andere heftige Kuren zu unternehmen sich erkühnen, sondern auch nur das blose Urinschauen, da sie vorgeben, den Weibspersonen sagen zu können, ob sie schwanger seyen, oder nicht, und werden dadurch oft solche Dirnen nur sicher gemacht, und zu desto längerer Verhehlung und hartnäckiger Verläugnung ihrer Schwangerschaft veranlasset; daher auch wohl zu glauben ist, daß Inquisitin durch der Catharina N. Versicherung, daß sie dem Urin nach nicht erkennen könne, daß sie schwanger wäre, sey zur Verhehlung und Verläugnung, oder auch zum Zweifel an ihrer Schwangerschaft sicher gemacht worden. Sollte demnach ja bey allem vorgefallenen von einigen Medicamenten etwas schädliches und unglückliches gestiftet worden seyn, könnte man es, wie die Sache vor Augen lieget, und in einem so beschwerlichen Zufalle (Casus) der Inquisitin nicht vielmehr, als der Quacksalberin (Medicastra) Catharina N. beymessen.

Euer Churfürstl. Durchl. habe ich solches alles meinem Beruf, Amt, und Pflicht gemäß unverhalten berichten, und zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 5. May 1737.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben den von einer Hochlöbl. Regierung, wegen einer mit einer unzeitigen Leibesfrucht niedergekommenen ledigen Dirne N. N. unterm 19. May erstatteten Bericht, nebst den drey hiebey zurukfolgenden Beylagen gnädigst mir mittheilen lassen, daß ich mein gegründetes Gutachten unterthänigst erstatten solle.

Ob die von der Magdalena N. laut Protocolls eingestandene und gebrauchte Arzney ein solches Medicament wäre, dadurch ihre Leibesfrucht abgetrieben, und derselben einiger Schaden hätte können zugefüget werden?

So habe ich diese Acta aufs genaueste durchlesen, und die darinn vorkommende Zufälle wohl bemerket, und melde demnach gehorsamst, daß nach der sonderbaren Fürsicht GOttes in der Natur solche Fruchtabtreibende Mittel (remedia abortiua) nicht gefunden werden, welche schlechterdings (absolute) jederzeit, und nach Gefallen, die Frucht von einer Weibsperson abzutreiben vermögend sind, sondern solches nur in dem Falle geschehe, wenn bey der schwangern Person eine Neigung zum unzeitig gebähren (Dispositio ad Abortum) entweder in der Gebährmutter selbst vorhanden, oder das ganze

Nervengebäude zu krämpfigen und gichterischen Bewegungen geneigt ist; da alsdann durch heftige Gemüthsbewegungen, und hitzige, treibende Arzneyen, so das ganze Geblüt stark bewegen, eine Aftergeburt (Abortus) gar leicht erfolgen kann. Wenn ich also die der schwangern N. von dem Wasenmeister N. zu einem Trank gegebene Species, bestehend in Sassafras, Süßholz, Anis, China (es sey nun solches die Wurzel, oder die Rinde) Engelsüß, beurtheilen sollte, so haben diese Stücke an sich gar keine Kraft, eine Leibesfrucht abzutreiben; hingegen hat der Zorn, Sorge, Kümmerniß wegen ihrer Mutter Absterben, und heimlich gehaltenen Schwangerschaft laut Protocolls vieles zu Forttreibung dieser unzeitigen Geburt beytragen können.

Woben ich noch unterthänigst bittend vorzustellen habe, daß obbemeldtem Wasenmeister sein unbefugtes und gewissenloses Ausgeben innerlicher Arzneyen, nach Maßgab der schon bereits ergangenen Churfürstl. gnädigsten Generalien unter scharfer Ahndung völlig möge niedergelegt werden.

Welches ich nun sub fide Doctorali attestiren, dann, wie allezeit, zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 2. Junii 1740.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Auf die von dem Hofrath von N. N. als gnädigst aufgestelltem Bannrichter, wegen der in puncto procurati Abortus bey dem Landgericht N. verhafteten Ursula N. begehrte Erläuterung über die Frage: Ob diejenige Mittel, so Delinquentin währen ihrer Schwangerschaft, und zwar schon nach halber Zeit gebrauchet und eingenommen hat, von einer solchen Kraft und Wirkung seyen, daß dieselbe das in Mutterleib lebende Kind tödten, oder vor der bestimmten Geburtszeit gewaltthätig abtreiben können?

So habe ich zur gehorsamsten Folge zu erinnern nicht ermangeln sollen, daß zuvörderst bey Auflösung dieser Frage überhaupt zu wissen sey, daß es nach Zeugniß des berühmten Friedrich Hofmann in seiner Medicin. Consult. part. 5. fol. 382. wie der gemeine Wahn ist, an und für sich selbst in der Natur keine dergleichen Mittel gebe, die schlechterdings, jederzeit, und bey allen Personen die Leibesfrucht ganz gewiß abzutreiben vermögend sind, wie in dem obigen Zufall weitläuftiger gemeldet worden. Gleicher Meinung sind die berühmtesten Schriftsteller, als Lescher dissertat. de judicio circa Abortum §. 21. Zittman medicin. forens. Centur. 6. Cap. 43. vornämlich Mich. Albert. in sua Iurispru-

dentia medica Tom. 5. fol. 154. da er schreibet: Quod in penu rerum physicarum talia remedia, quae directe, proxime, positiue, proprie, necessario, infallibiliter, absolute, & constanter abortum procurare queunt, nullibi inueniantur, & nunquam inuenta, aut probata constent.

Wenn ich nun die von der schwangern N. eingenommene Mittel beurtheilen soll, als 1. das zweymal von gesottenem schwarzen Rauchtaback getrunkene Wasser, worauf zwey- bis dreymaliges Erbrechen erfolget ist. 2. etlichemal genossene Urer (Sauerteig) 3. den Kreutzbeersaft (syrupus de spina ceruina) 4. zweymal das Wasser von Schlifstein, und 5. für 6. Kreuzer Rosmaringeist, so kann ich zwar nicht schlechterdings, und lediglich (absolute) behaupten, daß dessen Gebrauch geraderdings (directe) eine Aftergeburt (abortus) befördere, und die Frucht abtreibe; gleichwohl aber so viel bezeugen, daß die obenangezeigte Mittel, hauptsächlich das Tabackwasser, und in grosser Menge genommener Urer (fermentum pistorinum) nebst dem Kreutzbeersaft, als die Natur stark, und heftig angreifende Purgier- und Brechmittel bey schwangern Personen sehr unsicher, und mit gröster Gefahr eines daher entstehenden Abortus können gebraucht werden, mithin durch deren wiederhohlten Gebrauch der Frucht nebst der Mutter wohl der gröste Schade jederzeit unstreitig zugefügt werden, folglich leicht eine frühzeitige Geburt (Abortus) erfolgen kann.

Welches ich hiemit unterthänigst einberichten, und wie allezeit zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 8. April 1756.

Vierte Abtheilung.

De lethalitate Vulnerum.

Von den tödtlichen Wunden.

Da in dieser Abtheilung von den tödtlichen Wunden (de lethalitate vulnerum) gründlich soll gehandelt werden, und der Richter von dem Arzte den richtigen, zuverläßigen Ausspruch verlanget, ob der entleibte an der ihm beygebrachten Wunde, nothwendig, und schlechterdings (immediate & absolute) habe sterben müssen, oder ob die Wunde nur zufälliger Weise, (per accidens) sey tödtlich geworden; so ist sehr wohl, und genau mit aller Vorsicht zu untersuchen, was denn eigentlich eine schlechterdings, und lediglich tödtliche Wunde sey, (vulnus immediate, per se, & absolute lethale) und aus was für tüchtigen, und in der Zergliederungskunst (Anatomia) gegründeten Ursachen solches könne hergeleitet werden.

Es ist demnach jede Wunde, mit allem Grund und Fug eine schlechterdings tödtliche

zu nennen, welche einen solchen Hauptttheil des menschlichen Körpers, der zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig ist, so schwer, und an einem solchen Orte verletzet, welchem die geschickte Hand des Wundarztes unmöglich beykommen, mithin ein geschikter Verband nicht angebracht werden kann. Es muß auch kein glaubwürdiges Beyspiel in der Wundarzneykunst können beygebracht werden, noch bey den ächten Schriftstellern aufgezeichnet ein dergleichen Beyspiel zu lesen seyn, daß eine solche tödtliche Wunde jemals wäre geheilet worden, und der Verwundete dem Tod glücklich entronnen wäre, was immer der Verwundete für eines Alters, Geschlechts, Gemüthsbeschaffenheit, und Leibesstärke gewesen seyn mag. Dieser gründliche Satz wird mit mehrern bewiesen in Michaelis Alberti Iurisprudentia medica: Hebenstreit Anthropologia forens. nebst vielen andern. Michael Alberti beweiset dieses mit folgenden, Tom. I. fol. 288. Absolute lethale dicitur vulnus, quod siue adhibita, siue non adhibita arte medica, nihilominus nunc confestim, nunc post aliquam moram temporis funestum euentum naturali ratione nancisci debuit, & quod nulla opera humana citra vllum alium interuenientem casum curari potuit, quod itaque ex aliqua necessitate citra aliquem commissum errorem mortem secum affert, & infert, und Hebenstreit in Anthropologia forens. fol. 344. meldet ingleichen: Vulnus absolute, atque per se lethale dicitur, cuius scilicet effectus lethifer

nulla

nulla per naturam arte impediri poteſt. Gleicher Meinung iſt Eſchenbach in medicin. legal. fol. 69. Vulnus lethale haud aliter, quam morte terminari poteſt, hinc ex neceſſitate necat, nec *eiusdem ſanati exemplum vllum fide dignum* occurrit, propterea abſolute, ſeu quod idem eſt, neceſſario, ex neceſſitate lethale dictum.

Die übrigen Wunden, wiewol einige hievon höchſt gefährlich ſind, können niemals, als ſchlechterdings (abſolute) ſondern als zufälliger Weiſe (per accidens) tödtlich beurtheilet werden. Maſſen die tägliche Erfahrung lehret, daß durch die heut zu Tage beſſer erfahrne Wundärzte ſolche Wunden glücklich geheilet werden, welche in vorigen Zeiten für ſchlechterdings tödtlich ſind gehalten, und beurtheilet worden: da den Alten weder die Eröfnung der Hirnſchale durch den Trepan, noch die Abzäpfung des in der Bruſt, und hohlen Leib ausgetrettenen, und enthaltenen Bluts, Materie, und anderer ſchädlichen Feuchtigkeiten, mittels des ſehr geſchikten Inſtrument Trocar, noch die Anlegung des Tourniquet, in den Verblutungen bekannt waren, ſo haben ſie viele Haupt- Bruſt- und Bauchwunden als ſchlechterdings tödtlich gehalten, und angegeben, welche jetzund von den geſchikten Wundärzten ganz glücklich geheilet werden. Es ſind aber mehrere Urſachen, aus welchen man gründlich ſchlieſſen kann, daß eine Wunde nicht ſchlechterdings, und von ſich ſelbſt, ſondern nur zufälliger Weiſe

sey tödtlich geworden, obwohl einige Wunden sehr gefährlich, ja tödtlich zu seyn schienen. Nun aber kann eine Wunde zufälliger Weise ganz tödtlich werden:

Erstens in Betracht des Verwundeten.

Zweytens in Betracht derjenigen, so den Verwundeten besorgen.

Bey dem Verwundeten ist zu beobachten

1. Wenn andere Krankheiten, und solche Umstände sich dazu schlagen, die mit der zugefügten Wunde keine Verbindung haben, als: Fieber, Gichter, Blutsturz, und dergleichen.

2. Wenn heftige Gemüthsbewegungen sich einfinden, wovon Entzündungsfieber, Gichter und dergleichen zu folgen pflegen.

3. Wenn durch Schwelgerey, unmäßiges Trinken, und Zorn das Geblüt erhitzet, mithin die an sich selbst nicht tödtliche Wunde verschlimmert, und tödtlich wird.

4. Wenn der Verwundete vorhin schon von unreinen Säften strotzet, wenn derselbe schwacher und kränklicher Natur ist; wenn schon vorher eine üble Beschaffenheit der ersten Theile, als der Lunge Milz, Leber, u. d. g. verborgen liegt, welches man erst nach dessen Tod bey der Zergliederung wahrnehmen kann, wodurch sonsten auch nicht gefährliche Wunden einen tödtlichen Ausgang nehmen, welches mit einigen Beyspielen besser erkläret wird.

Da

Da ein Bauer in Westphalen am Tisch saß, und sein Weib ihn mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten belegte, so ergrief er im Zorn ein Stück Brod, welches man daselbst Bombernickel nennt, und warf solches dem Weib, als sie zur Stube hinaus gieng, in die linke Seite, mit solcher Wirkung, daß sie sich gleich übel befand, und nach Verlauf einiger Stunden bekam sie Ohnmachten, unter welchen sie ihren Geist aufgab. Nach Eröfnung des erblaßten Körpers befand man das Milz zerrissen, und in der Höhle des Unterleibs eine ziemliche Quantität geronnenes Blut. Dieses Weib aber hatte schon lange vorher ein blasses Ansehen: ferner war sie sehr zum Zorn geneigt, und das Milz, so geplatzt, war von einer ungemeinen und widernatürlichen Grösse. Aus diesen Ursachen wurde von einer medicinischen Facultät recht geurtheilet, das Milz habe gar leicht deßwegen zerreissen können, weil dessen Gefässe gar zu sehr ausgedehnet, und die Haut, welche das Milz umgab, ausserordentlich dünn, und angespannt war, mithin sey dieser Zufall nicht bloß diesem Wurf, sondern vielmehr dem widernatürlichen Zustand des Milzes zuzuschreiben.

Ein andermal wurde ein Mann mit einem Stock etlichemal in die rechte Seite geschlagen, worüber er auf die linke Seite zu Boden fiel, und nach Verlauf einiger Stunden starb. Bey Eröfnung des Körpers wurden am Milz einige Ritze, nebst einer Menge geronnenen Geblütes im Bauch gefunden, äusserlich an dem Leibe aber war

auf der rechten, und nicht auf der linken Seite etwas mit Blut unterlaufenes zu sehen. Daher ist von der medicinischen Facultät mit Recht die Ursache des Todes nicht den Schlägen, sondern dem darauf erfolgten Falle zugeschrieben worden, weil das ganze Milz bey jedem Menschen aus einer Menge Blutgefässen zusammen gesetzet ist, folglich wegen schon angeführter Dünne der Haut, mit welcher es umgeben ist, leichtlich reissen kann, worauf eine tödtliche Verblutung erfolgt.

Ferner hat sich zugetragen, daß ein starker, junger vollblütiger Mensch in einem Streite mit seinen Kameraden mit einer hölzernen Kanne auf den Kopf geschlagen wurde, welcher darauf, weil er berauscht war, in das Bette gebracht, und früh Morgens tod gefunden wurde. Bey Eröfnung des Körpers befand man sehr weniges von unterlaufenem Geblüt unter der Haut; weder in dem Kopfe, noch an andern Theilen des Leibes fand man etwas widernatürliches. Als man aber das Herz eröfnete, so kam ein sehr grosses Blutgewächs (Polypus) zum Vorschein, welches in der Lungenpulsader (arteria pulmonalis) fest eingeschlossen war. Daher in diesem Falle recht geurtheilet wurde, daß weil gedachtes Gewächs (Polypus) den Eingang der Lungenpulsader verschloß, so sey, vermittelst des Zorns und Rausches, das Geblüt heftig bewegt worden, wodurch dieses Blutgewächs in der rechten Herzkammer losriß, und in die Lungenpulsader eindrang.

Aus diesen angeführten Beyspielen erhellet nun klar, daß auf beygebrachte geringe äusserliche Verletzungen oft ein schneller Tod erfolge, welcher doch nicht den Verletzungen, sondern andern Ursachen beyzumessen ist.

Auf Seiten des Wundarztes (Chirurgus) können sich solche Fehler ereignen, wodurch eine, an sich selbst nicht tödtliche Wunde einen tödtlichen Ausgang gewinnen kann. Als:

1. Wenn der Wundarzt zu spät geruffen wurde, gleich anfänglich die gehörigen Mittel nicht angewendet hat, entweder aus Nachläßigkeit nicht anwenden wollen, oder aus Unverstand, Unwissenheit, und aus Mangel der Erfahrung nicht anzuwenden wußte.

2. Wenn er aus Unwissenheit die gehörige Mittel, und Verbindung nicht gebraucht, oder gar widrige beybringt, oder etwa den Verwundeten zu der gehörigen Lebensordnung nicht anhält, woraus dem Patienten der gröste Schaden zuwächst.

3. Wenn der Wundarzt die gehörige Operationen zeitlich vorzunehmen unterläßt, als: die Eröfnung der Hirnschale (Trepanatio) die Eröfnung der Brust (Paracenthesis) und die Anlegung des Tourniquets.

Aus angeführten Ursachen nun ist klar abzunehmen, warum eine an sich selbst nicht tödtliche Wunde zufälliger Weise tödtlich werden könne.

Es

Es haben zwar einige Schriftsteller die Tödtlichkeit der Wunden (lethalitas vulnerum) in drey Klassen abgetheilet, nämlich in vulnera absolute, per se, & necessario lethalia; dann in vulnera vt plurimum, und in vulnera per accidens lethalia. Die zwote Gattung betreffend, nämlich eine Wunde, die meistentheils, jedoch nicht allezeit und schlechterdings als tödtlich zu beurtheilen ist, gründet sich die Meinung dieser Auctoren darauf, daß zwar einige glaubwürdige Beyspiele bey den Schriftstellern aufgezeichnet zu lesen seyen, welche bezeugen, daß dergleichen höchst gefährliche Wunden ein und andermal sind geheilet worden, jedoch der Tod mehrentheils erfolget sey: so ist doch in diesem Falle wohl und reiflich zu betrachten, daß der Richter von dem Arzt das endliche Gutachten dergestalten verlange, nicht ob der Entleibte an der Wunde gestorben sey, so aus vielen Nebenursachen, und zufälliger Weise (wie oben mit mehrern zu lesen ist) geschehen kann, sondern die Hauptfrage bestehet jederzeit darin: Ob der Entseelte an der ihm beygebrachten Wunde nothwendig, unumgänglich habe sterben müssen, ob er durch einige Hülfsmittel nicht mehr hätte können gerettet werden? Um also alle Weitläuftigkeit, und hieraus entstehende Unordnung (Confusio) zu vermeiden, so schließe ich mit Bohnius de lethalitate vulnerum, da er schreibet: Consultius foret in renuntiationibus distinctione hac, vtpote per quam defensoribus disceptandi argumentum, atque occasio suggeritur, supersedere, atque solummodo

an

an Vulnus per ſe, an per accidens mortale ſit, diſquirere, atque enuntiare. vid. Hebenſtreit Anthropolog. forens. fol. 348.

Es wird zwar von den Criminaliſten dafür gehalten, daß wenn der Verwundete den neunten Tag überlebet, die ihm zugefügte Wunde nicht mehr als ſchlechterdings tödtlich könne beurtheilet werden. Allein, daß dieſes falſch und unrichtig ſey, iſt klar, und deßwegen mit Grund zu ſchließen, weil es Beyſpiele giebt, wo der Verwundete nach drey und vier Tagen wirklich geſtorben, obwohl die Wunde an ſich ſelbſt keineswegs tödtlich war. Im Gegentheil aber geſchieht es öfters, daß der Verwundete nach drey und vier Wochen das Leben einbüſſet, obwohl die Wunde an ſich ſelbſt tödtlich, und unheilbar geweſen. Z. B. wenn einem die Pulsader am Waden (arteria cruralis) verletzet, von einem unerfahrnen Wundarzt aber nicht gehörig verbunden, und mit Blut ſtillenden Mitteln tractiret wird, alſo, daß nach drey oder vier Tagen eine heftige Verblutung, und hierauf der Tod ſelbſt erfolget, ſo könnte man zwar aus dieſem gähen Todesfalle auf die Tödtlichkeit der Wunde ſchließen. Wenn aber der Zufall nach den Regeln der Wundarzneykunſt gehörig unterſuchet wird, ſo muß man das Widerſpiel behaupten, und ungeachtet des ſo ſchnellen Todes dieſe Wunde nur als zufälliger Weiſe tödtlich beurtheilen. Maſſen dergleichen Wunden durch einen geſchikten Wundarzt meiſtentheils glücklich geheilet

heilet werden. Im Gegentheil ist die Wunde der Gallenblase allezeit tödtlich, und tödtet doch nicht schnell. Denn es können die Bewegungen des Herzens, und der Pulsadern, welche das Leben unterhalten, noch lange fortdauern, und die Galle, welche in kleiner Menge abtropfet, kann eine Zeitlang mit Bestand des Lebens in dem Unterleibe sich aufhalten. Allein, weil diese Wunde auf keine Art zu schließen ist, und die gallige Feuchtigkeit sich nach und nach in den Unterleib ergießt, so sammelt sich solche durch die Länge der Zeit sehr, frißt, und naget nicht nur die Häute der Gedärme an, sondern verzehret auch die andern Eingeweide, und veranlasset durch eine ganz unvermeidliche Nothwendigkeit einen langsamen Tod in Zeit von einem Monathe, und darüber. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit der Wunde des Schlundes (Oesophagus) des Magens, und der Gedärme, wie auch der Milchgefässe, denn, weil sie hauptsächlich den Umlauf des Bluts nicht verhindern, und stören, so verursachen selbige keinen schnellen Tod, weil der Nahrungssaft sich nach und nach ergießt, und die Fäulung, folglich der Tod erfolgen muß.

De Capitis & Colli Vulneribus.

Von den Wunden des Hauptes, und des Halses.

Die alten Schriftsteller, wie in den Schriften des Hippokrates, Galenus, und Celsus zu lesen ist, haben alle Hauptwunden, wo die zwey Hirnhäutlein (dura & pia Mater) nebst der Substanz des Hirns selbst verletzet waren, für schlechterdings tödtlich erkläret; bey unserm glücklichern Zeitalter aber, in welchem die Wundarzney (Chirurgia) tiefere Wurzeln gefasset, und durch Erfindung tauglicher Instrumenten zu einer grossen Vollkommenheit gestiegen ist, werden viele dergleichen Wunden glücklich geheilet, die von den Alten für unheilbar sind ausgegeben worden. Die Hauptwunden mithin sind auf folgende Weise zu beurtheilen.

Alle Kopfwunden sind entweder äusserliche, oder innerliche, und diese sind wieder von zweyerley Gattung; denn einige sind mit einer Verwundung der innerlichen Theile des Haupts (Encephalus) verbunden, andere nicht.

Den äusserlichen Kopfwunden, es mögen nun Wunden der äusserlichen Häute, oder der Haut der Hirnschale (Pericranium) oder der Knochen des Hirnschädels, oder des Gesichtes seyn, kann man keine nothwendige Tödtlichkeit zuschreiben.

Was die innerlichen Wunden des Kopfes betrift, die mit einer Verletzung der innerlichen Theile desselben verbunden sind, so hat man in Ansehung der Tödtlichkeit derselben folgendes zu merken:

1. Wunden der harten Hirnhaut (dura Mater) die also beschaffen sind, daß weder eine Furche (Sinus) noch ein grosser Ast einer dareinlaufenden Pulsader verwundet ist, sind nicht nothwendig tödtlich.

2. Wunden der Furchen, der harten Hirnhaut, und grösserer Pulsadern hat man allezeit für nothwendig tödtliche zu halten.

3. Alle Wunden der innerlichen Theile des Kopfes, die mit einer merklichen Ergießung (Extrauasation) einer Feuchtichkeit verbunden sind, die sich so in einem Orte befindet, woraus sie mit Hülfe der Kunst nicht gebracht werden kann, dergleichen Orte die Magen des Gehirns (ventriculi cerebri) und der Grund des Hirnschädels sind, hat man für nothwendig tödtliche zu halten. Von dieser Art sind auch z. E. diejenige Wunden, die durch den Grund des Hirnschädels, durch die Schlafbeine, durch das Siebförmige Bein (Ethmoideum) durch die untern Beine des Augenkreisbeines (Orbita) gedrungen sind, und daher sind

4. Alle Wunden des so wohl im genauern Verstande also genannten Gehirns, als auch die Wunden der Oberfläche des kleinen Gehirns nicht für tödtliche zu erachten.

5. Alle tiefe Wunden des kleinen Gehirns, und des verlängerten Rückenmarkes (medulla oblongata) oder des Anfangs des Rückenmarkes sind nothwendig tödtlich. Ebenfalls sind jene Hirnwunden tödtlich, welche das schwülichte Wesen (corpus callosum) verletzen, auch wenn keine grosse Adergefäße zerrissen worden.

Was die Halswunden betrift, so hat man hievon zu merken:

1. Die Wunden der innern Jochblutadern (Iugulares) sind nothwendig, die Wunden der äusserlichen aber zufälliger Weise tödtlich.

2. Die Wunden der Schlaf- (Carotis) und Wirbelbeinpulsadern (Vertebralis) sind für nothwendig tödtlich zu halten.

3. Die Wunden der innerlichen Wangen- (Maxillaris) und unter der Zunge befindlichen (Sublinguales) Pulsadern gehören zur Klasse der nothwendig tödtlichen.

4. Die Wunden des zwischen den Ribben gelegenen Nervenpaares (intercostalis) und herumschweifenden (vagus) wie derjenigen Nerven, die zum Zwerchfell gehen, (Nerui phrenici) in so fern, als selbige durch den Hals laufen, verursachen eine nothwendige Tödtlichkeit, welches auch

5. Von dem Zusammenflusse (plexus) derjenigen Nerven zu verstehen ist, die aus dem Rückenmarke zu den Armen gehen.

6. Alle Verrenkungen des ersten, und andern Wirbelbeines des Halses verursachen allezeit eine nothwendige Tödtlichkeit.

7. Kleine Wunden des Magenschlundes (Oesophagus) sind, wofern sie sich am Halse ereignen, nur zufällig tödtlich; schwerere aber, wo z. E. der Magenschlund gänzlich, oder halb queer über zerschnitten ist, sind allerdings zu den nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen.

8. Leichte Wunden der Luftröhre (Aspera arteria) die sich am Halse ereignen, sind von der Gattung der zufällig tödtlichen Wunden. Wenn aber die Kehle (Larynx) oder Luftröhre (Aspera arteria) abgeschnitten ist, so ist die Wunde, wenn die zerschnittene Luftröhre sich zurück zieht, allezeit nothwendig tödtlich.

9. Alle starke Schläge, Stösse, und Verletzungen des Luftröhrendeckels (Epiglottis) sind für nothwendig tödtliche Wunden zu erachten.

De Vulneribus Thoracis.

Von den Brustwunden.

Die Wunden der Brust sind von zweyerley Gattung; denn einige betreffen diejenigen Theile, die die Höhle der Brust ausmachen, andere aber diejenigen, die in der Höhle der Brust selbst verborgen liegen.

In

In Ansehung der Wunden, welche diejenigen Theile, so in der Höhle der Brust befindlich sind, verletzen, hat man in Absicht ihrer Tödtlichkeit folgendes zu bemerken.

1. Alle Herzwunden, die bis auf eine Höhle des Herzens, nämlich zu einem Magen (Ve triculus) zu einem Läpplein (Auricula) oder zu einer Furche (sinus) des Herzens dringen, erzeugen eine nothwendige Tödtlichkeit. Eben dieses muß auch behauptet werden

2. Von den Kranzadergefässen (Vasa Coronaria) von der grossen Pulsader (Arteria magna) Lungenpulsader, Hohlader (Caua) Lungenblutader, von der Schlüsselbeinblutader (subclauia) Achselpulsader (Axillaris) ungepaarten Jochblutader, (Azygos) von den innerlichen Wunden der Brustpulsader (Mammaria).

3. Wunden, der zwischen den Ribben befindlichen Pulsadern (Intercostales) sind zu den zufällig tödtlichen zu rechnen.

4. Wunden des Magenschlundes, die sich in der Brust befinden, sind nothwendig tödtlich.

5. Wunden der unter dem Schlüsselbein hingehenden, und in der Höhle der Brust verborgenen Luftröhre (trachea) sind allezeit nothwendig tödtlich.

6. Nicht alle Wunden des Herzsackes (Pericardium) sind nothwendig tödtlich.

7. Lungenwunden, so grosse Blutgefässe verletzen, sind allezeit tödtliche: diejenigen aber, so nicht grosse Blutgefässe berühren, sind nur zu den Wunden von zufälliger Tödtlichkeit zu rechnen.

8. Grosse Wunden der Zweige (bronchiorum) der Luftröhre sind nothwendig tödtlich.

9. Wunden der Oberfläche des Muskulosen oder Maüselhaften Theils des Zwerchfells (diaphragma) sind zufälliger Weise tödtlich. Diejenigen aber, so in dem sehnichten Theile (pars tendinosa) desselben vorkommen, sind allezeit nothwendig tödtlich.

10. Wunden des Brustganges (ductus thoracicus) sind allezeit nothwendig tödtlich.

11. Wunden der Herz- (Cardiacus) Zwerch- (phrenicus) und zwischen den Ribben befindlichen (Intercostalis) Nerven, und der Nerven des herumschweifenden Paares (par vagum) sind allezeit für nothwendig tödtliche Wunden zu halten.

Was diejenigen Wunden betrift, die in jenen Theilen vorkommen, so die Höhle der Brust ausmachen, hat man in Ansehung ihrer Tödtlichkeit folgendes zu merken:

1. Alle äusserliche Wunden der Brust sind nicht nothwendig tödtlich.

2. Eine einfache Verrenkung, oder auch Bruch einer oder der andern Ribbe ist nicht nothwendig tödtlich.

3. Grosse Quetschungen, und Stösse (Contusiones) und Verletzungen der Seitentheile der Brust, wobey die zwischen den Ribben liegende (Intercostales) Pulsadern, zerrissen worden, sind nothwendig tödtlich.

4. Eine Brustwunde, wo nur eine Seite an einem Orte durchstossen ist, ist zufällig tödtlich, da im Gegentheil

5. Eine jede breite Wunde, welche beyde Höhlen der Brust durchbohret, nothwendig tödtlich ist.

De Vulneribus Abdominis, & Extremitatum.

Von den Wunden des Schmeerbauchs, und der äussersten Gliedmassen.

In Ansehung der Schmeerbauchswunden hat man in Betrachtung ihrer Tödtlichkeit folgendes anzumerken:

1. Eine jede Wunde des Schmeerbauchs, die nicht bis in desselben Höhle hinein gedrungen ist; es mag nun eine Wunde der äusserlichen Decken (Integumenta) oder der Mäuslein, oder der Weißen, und halbmondförmigen Linie (linea alba, & semilunaris) oder des Nabels, oder des Bauchringes

seyn, ist nicht nothwendig tödtlich. Eben dieses gilt auch da, wo die Wunde bis in die Höhle des Schmeerbauches, doch nur also eingedrungen ist, daß kein in demselben befindlicher Theil zugleich mit verletzet wurde.

2. Diejenigen Wunden des Netzes (Omentum) wo die Blutgefässe desselben an so einem Orte verletzet worden sind, wo durch keine mögliche Kunst die Blutvergiessung gestillet werden kann, sind nothwendig tödtlich. Die übrigen aber sind nur für zufällig tödtlich zu halten.

3. Diejenige Bauchwunden, die an einem solchen Orte angebracht worden, wo

a) entweder viele Nerven zusammen lauffen, die zugleich mit verletzet werden,

b) oder wo viele ansehnliche Blutgefässe zu finden sind, die zugleich verwundet worden, oder an so einem Orte, daß die Speisen aus dem Magen in die Gedärme nicht übergehen können, sondern allezeit in die Höhle des Schmeerbauches fallen, sind zu den nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen. Von dieser Art aber sind die Wunden der äussersten Theile (Extremitates) des Grundes (fundus) oder der Krümmung des Magens, wie auch diejenigen, die den Magen zu beyden Seiten durchbohren.

4. Diejenigen Wunden des Zwölffingerdarms (duodenum) die also beschaffen sind, daß derselbe Darm ganz zerschnitten wird, sind für nothwendig tödtlich zu halten.

5. Die

5. Die Wunden der dicken Därme (Intestina crassa) wie auch der dünnen, an einem von dem Magen entfernten Orte, nicht weniger diejenigen, so die Röhre der Gedärme nicht gänzlich durchschneiden, sind nicht für nothwendig tödtlich zu halten. Jene aber der dünnen Gedärme, so nahe an dem Zwölffingerdarm anliegen, und diese Gedärme gänzlich durchschneiden, sind ebenfalls schlechterdings (absolute) tödtlich zu urtheilen.

6. Tiefe, (alta & profunda) Wunden der Leber, d. i. solche, die mit einer Verwundung grosser Blutgefässe, die durch die Substanz der Leber laufen, verbunden sind, sind nothwendig tödtlich. Gleicher Gestalt hat man auch die Wunde des Lebergange (Ductus hepaticus) des Gallenganges (cysticus) der Gallenblase (Vesicula fellea) des Gallenblasenganges (Choledochus) der Pfortblutader (Vena portae) der Leberpulsader (Arteria hepatica) für nothwendig tödtlich zu halten.

7. Leichte, oder nur an der Oberfläche der Leber befindliche Wunden, d. i. solche, die entweder kein Auslaufen der Feuchtigkeiten in die Höhle des Schmeerbauches, oder ein nicht viel bedeutendes verursachen, sind allezeit für zufällig tödtliche Wunden zu halten.

8. Das Zerreissen (ruptura) der Leber ist allezeit nothwendig tödtlich.

9. Tiefe (alta & profunda) Wunden des Milzes sind allezeit nothwendig tödtlich; welches ebenfalls von dem Zerreissen des Milzes zu urtheilen ist. Leichte Wunden des Milzes aber sind für zufällig tödtlich zu halten.

10. Alle Wunden des Speisesaftbehältnisses (Capsula chyli) sind nothwendig tödtlich, eben so wie

11. Die Wunden der grossen Pulsader (Arteria magna) der untern Hohlader (Caua) und anderer grossen Blutgefässe, wie auch grosser in der Höhle des Schmeerbauches befindlicher Nerven.

12. Die Wunden der Gekrößdrüse (pancreas) die sich also verhalten, daß ansehnliche, durch ein Eingeweid zerstreute Aeste der Gefässe zerrissen sind, sind nothwendig tödtlich. Ein gleiches Urtheil hat man auch

13. Von den Wunden des Gekröses zu fällen, wenn sie also beschaffen sind, daß grosse Milch- Blut- und Nervengefässe, die dasselbe durchlauffen, zugleich verwundet worden sind.

14. Grosse Wunden der Nieren, wohin zugleich die Wunden des Nierenbeckens (peluis) und der Nierengänge (Vreteres) gehören, sind nothwendig tödtlich. Leichte Wunden der Nieren aber hat man für zufällig tödtlich zu halten.

15. Wunden der Harnblase, die also beschaffen sind, daß das aus den verletzten Gefässen, und

der Urin aus der verwundeten Blase in solche Orte übergehet, aus denen sie durch keine Kunst heraus gebracht werden können, sind allezeit nothwendig tödtlich. Diejenigen Wunden aber, wobey die angelaufenen Feuchtigkeiten abgezogen werden können, sind nur für zufällig tödlich zu halten.

16. Grosse, und ansehnliche Wunden der schwangern Gebährmutter sind allezeit nothwendig tödtlich.

17. Wunden der äusserlichen Gliedmassen sind meistentheils zufällig tödtliche Wunden, ausser die Verletzung der grossen Schenkelpulsader (Arteria femoralis) welche allezeit tödtlich ist. Inzwischen aber können doch zuweilen einige davon nothwendig tödtlich werden, nämlich wenn sie also beschaffen sind, daß sie näher an einem Hauptast (Truncus) anliegen, wo die gegenwärtige Verblutung durch keine Kunst gestillet werden kann, und wo der heftigste heisse Brand bald darauf erfolget. Von diesen tödtlichen, und nicht tödtlichen Wunden kann Faselius in seiner gerichtlichen Arzneykunst nachgeschlagen werden.

Nun folgen Beyspiele (Casus) aus welchen die bisherigen Sätze noch klärer erwiesen werden.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf Begehren, und in Gegenwart des Churfürstl. Löbl. Pfleggerichts N., auch in Beyseyn

zweener

zweener Zeugen N. N. habe ich Endes benannter Medicus mit Beyhülfe des hiesigen burgerlichen Baders N. und des Baders N. zu N. den todten Leichnam des den 26. Iun. Abends um 6. Uhr an einer den 20. eiusdem bekommenen Hauptwunde verstorbenen Johannes N. Anatomice besichtiget, und

1. An demselben ersehen, daß der Verschiedene ein untersetzter starker Mann, von kräftig und starken Mäuslein (Musculi) wie auch von besten Jahren sey, wie er denn auch bey 45. Jahre gehabt haben soll.

2. Zeigte sich das ganze Angesicht samt dem Halse blau-schwarz, und stark aufgeschwollen: am ganzen Leibe war eine Menge blauer Brandflecken zu sehen, und auf dem Rucken an dem linken Schulterblat bemerkte man eine kleine, in das Fleisch nicht eindringende Wunde, welche mit einer Rinde (Eschara) schon ohne weiters überzogen, und in der Hauptsache nur eine Abschälung der Haut war, etwa von einem Fall herkommend. Desgleichen man auch gewahr wurde an dem Daumen, und Zeigefinger der linken Hand, keines aber von beyden war eine bedenkliche Verletzung.

3. Die gröste, und einzige wohl in Betracht zu ziehende Wunde, sah man an dem Hinterhaupte drey Finger breit hinter dem rechten Ohr, und erstrekte sich selbige von dem Genicke an, welches noch unverletzet war, bey 6. Zolle lang in die Höhe über

das

das ganze Hinterhaupt. Die Lefzen der Wunde, welche stark angeschwollen, und nicht im mindesten von den Haaren 2c. gereiniget waren, formirten in dem Mittel der Wunde durch ihre Oefnung die Breite eines Zolles, wodurch man auch alsobald die gänzlich durchgehauene Hirnschale (Cranium) beobachten konnte.

4. Nach von aussen also besichtigter Wunde ließ ich die Haut des Haupts von der Hirnschale ablösen, welche dann samt dem Mäuslein von innen ganz brandig (gangraenos) war, und sah man also, daß die Hirnschale bey 5. Zoll lang durchgehauen worden.

5. Und letztlich wurde, nach vermittelst der Säge abgenommener Hirnschale, das Hirn so gar eines halben Zolles tief verwundet, und die Hirnhäutlein (Meninges) fast 3. Zolle lang zerhauen befunden: man beobachtete dabey 3. Splitter oder Schiefer, welche von innen der Hirnschale abgelöst waren, und in dem Hirne steckten, deren einer eines Fingergliedes lang, der andere halb, und der dritte den vierten Theil so groß war. Beyde Hirnhäutlein (pia, & dura mater) waren entzündet, die Adern des Gehirnes strotzeten von brandigem Geblüte, und das verwundete Hirn hatte schon Eiter gefaßt. Doch war sonsten in dem Hirne keine Verletzung eines grossen Blutgefässes, wohl aber einiges ausgetrettenes Geblüt in der Höhle des Hauptes zu finden, doch in keiner sonderlichen Menge: massen die grosse

Oef-

Oefnung der Hirnschale genugsam Platz für das herausfliessende Geblüte ließ. Und endlich sahen auch sowol das zwar nur eines Fingers breit von der Wunde entlegene kleine Gehirn (Cerebellum), als auch das verlängerte Rückenmark (medulla oblongata) ganz frisch und unverletzet aus.

Auch konnte man bey genauester Nachforschung nicht das mindeste bedenkliche weder in, noch ausser dem Körper, (denn alle Theile waren im gesunden, und vollkommenen Stand,) mehr beobachten.

Mein in ratione und experientia gegründetes Iudicium also hierüber zu geben, so ist zwar wahr, daß alle Hauptwunden sehr gefährlich sind. Equidem si vnquam grauia, & periculosa vulnera sunt, grauiora sane, atque periculosiora esse nulla fere videntur iis, quae capiti infliguntur: siquidem vel minima etiam cerebri laesio praesentissimum vitae periculum interdum inducere consueuit. Clarissimus Heisterus chirurg. part. 1. Libr. 1. fol. 117. Welchem auch beystimmen Fortunatus Fidelis lib. 4. Sect. 2. Cap. 6. Bohnius in renunc. vulner. lethal. Sect. 2. Cap. 1. Paulus Zachias Quaest. med. leg. Lib. 5. Tom. 2. Q. 9. §. 1. ad 10. pag. 391.

Noch mehr Gefahr des Todes aber wollen die Hauptwunden verursachen, wenn selbige mit Verwundung der Hirnhäutlein, und des Bestandwesen (substantia) des Hirns selbst, auch mit Einziehung

der

der Schiefer, und Austrettung des Geblütes vergesellschaftet sind.

Gleichwie nun zwar diese Wunde des Hauptes mit ziemlicher Verletzung der Hirnhäutlein (Meninges) und so gar die Substanz des Hirns auch mit Einsetzung der Schiefer, und einiger Ausrinnung des Geblütes in die Höhle des Hauptes verknüpfet ist, und also scheinet, daß selbige als eine grosse Hirnwunde für gänzlich unheilbar, und vollkommen tödtlich zu halten wäre, wie Heisterus loc. citat. fol. 45. & 46. Cerebri plagas grauiores quascunque inter prorsus insanabilia zählet; also ist im Gegentheil wohl zu bemerken, daß bey dieser Wunde kein grosses Blutgefäß, oder Blutfurche (Sinus) verletzet war, wodurch eine tödtliche Austrettung erfolget wäre: Auch bey solcher grosser Eröfnung das wenige ausgetrettene Geblüt leicht hätte herausfließen, die Schiefer aber ohne sonderbare Mühe heraus gebracht, und mithin also diese Wunde doch endlich gleich andern solchen Hirnwunden durch genauesten Fleiß geheilet werden können. Wie von solchen Wunden Clarissimus Fried. Hofmann med. rat. System. Tom. I. Libr. I. Sect. 3. Cap. I. §. 12. fol. 265. gar schön meldet: Notabile est, quod nulla cerebri vulnera, si modo stagnantibus humoribus exitus mature possit concedi, in se sint lethalia, quod ingens clauus salua uita per caput, & cerebrum canis, modo non sinus cerebri, vel medulla oblongata tangatur, transfigi

possit.

possit. Wie denn auch Heisterus selbst loc. citat. pag. 124. durch das ganze 12. Capitel, und pag. 480. abermal dergleichen Wunden zu heilen lehret; auch solcher Kuren mit Ausschwärung des Hirns erst bey diesem letztern Kriege viele sind gethan worden.

Es ist also klar zu schließen, daß diese beschriebene Wunde nicht unter die durchaus unheilbare, oder schlechterdings, nothwendig, und unmittelbar tödtliche (absolute, necessario, & immediate lethalia) zu zählen sey, wohl aber muß man selbige für sehr gefährlich halten, bey der leicht ein Zufall (accidens) den Tod verursachen kann; daß also die in sich sonst heilbare Wunde durch einen Zufall tödtlich wird, gleichwie denn auch diese zufälliger Weise tödtlich (per accidens lethale) worden ist: Nämlich durch die gänzlich ungeschikte Kur der Bader, als welche nicht einmal die Haare bey der Wunde abgeschoren haben, damit dieselbe hätte können gereiniget werden, noch viel minder um die Entzündung, und den Brand (inflammatio & gangraena) zu verhüten, nur ein einzigesmal eine Ader öfneten, welches doch alles so gar ein Baderjung hätte wissen sollen, und Zweifels ohne auch sonst nicht viel taugliches anwandten. Wenigstens habe ich von des Verstorbenen Ehehalten nichts gehört, als dieß, daß ihm ein paar Ueberschläge gebrauchet, und für die Kopfschmerzen, die er unleidentlich klagte, ein Pflaster auf die Schläfe geleget

worden sey, welches ich auch noch an seinem Haupt fand, und aus diesem allein so viel ersah, daß die Cur ganz falsch gewesen sey, und daß also bey solcher schlechten Heilungsart nichts anders denn der Brand anrücken, und den Tod verursachen müssen, der noch abzuwenden gewesen wäre, wenn man die Wunde nach der Kunst behandelt hätte, da um so mehr Hofnung der Genesung das beste Alter des Verwundten, und die ziemlich gute Kräfte gemacht hätten.

So bestehet nun mein Iudicium medicum darinn, daß die oben beschriebene Hauptwunde zwar nicht für gering zu halten sey, wie alle Hauptwunden, nach Zeugniß des Hippocrates, und aller andern erfahrnen Aerzte; nichts desto weniger halte ich diese Hirn- und Hirnhäutleinwunde samt Einziehung der Schiefer, und einiger Austrettung des Geblüts nicht für nothwendig tödtlich (absolute lethale) deßwegen, weil weder das kleine Hirn, noch das verlängerte Hirnmark, noch einiges grosses Gefäß, oder Blutfurche, (Sinus) verletzet waren, auch das wenige ausgetrettene Geblüt, und die 3. grossen Schiefer ohne sonderlich grosse Mühe, oder Gefahr hätten können heraus gezogen, und also die Wunde geheilet werden können.

Wohl aber ist solche Verwundung sehr gefährlich gewesen, nicht nur aus oben angezogenen Ursachen, sondern auch, weil bey einem durch Rausch und Zorn erhitzten, und noch viel leichter, und

schneller auch bey einem dem Zorne ergebenen eine Entzündung dazu kömmt, welche wohl aber hätte können vermieden, und wenn sie schon da war, gehoben werden, wenn nur ein geschikter Wundarzt gleich mit gehörigen Mitteln (als da sind eine Aderläße, zertheilende, und erwärmende Umschläge, innerlich aber der Entzündung widerstehende Mittel) zu Hülfe gekommen wäre. Da aber hauptsächlich die Aderläße übersehen, und noch viele andere Fehler begangen worden, hat nothwendiger Weise die Entzündung überhand nehmen, der Brand darauf erfolgen, und also der Verwundete sterben müssen: Ist mithin nicht die Wunde, sondern der aus Unerfahrenheit des Baders zufälliger Weise dazu gekommene Brand die unmittelbare Ursache des Todes gewesen. Woraus erhellet, daß diese Wunde zufälliger Weise tödtlich (per accidens lethale) zu nennen sey.

Welches ich hiemit sub fide Doctorali attestiren wollen.

Den 12. April 1748.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf schriftliches Begehren, und in Gegenwart eines Churfürstl. löbl. Pfleggerichts N. habe ich Endes unterschriebener Medicus mit Beyhülfe der zween hiesigen bürgerlichen Bader N N. in Beyseyn zweener Zeugen N. N. den auf der Strasse N. Donnerstags zuvor ermordet gefundenen Leichnam des Joseph N. den 25. Febr. Anatomice besichtiget, und

1. Er-

1. Ersehen, daß dessen Kleidung, wie auch der Hals, und die Hände voll Blut waren.

2. Zeigte sich auf der obern und untern Lefze linkerseits ein blau aufgelaufener Flecke von einem Streich.

3. Fand man nach abgewaschenem Blute an der Mitte des Halses gegen der rechten Seite eine Zwerchwunde von einem Schnitt, dessen Länge bey 4. Zolle war. Die Lefzen dieser Wunde stunden bey zween Queerfinger von einander; die Tiefe der Wunde aber hatte die Kehle (Larynx) nicht verletzet.

4. Sahe man rechter Seits am Halse drey fast einen Zoll breite Messerstiche, und einen kleinen drey Linien breit. Desgleichen fanden sich auch linkerseits drey solche Wunden, und eine kleine, wie die zuvor beschriebene. Die erstere von diesen drey Stichwunden auf der rechten Seite der Kehle gieng mitten über die grosse Halspulsader (Arteria Carotis) her, und hatte solche abgeschnitten: die übrigen aber giengen nur in das Fleisch ein.

5. Entdeckte man einen halben Zoll unter dem linken Ohr eben eine solche Stichwunde, und einen Zoll ober dem Ohr gleichfalls eine dergleichen.

6. Fand man das linke Ohr am obern Theile sonderbar ziemlich angelaufen, und etwas geschwollen.

7. War nach abgelöster Haut von der Hirnschale alles um das linke Ohr herum stark mit Blut

unterlaufen anzusehen, wie denn auch eine Spaltung mitten in dem Schlafbein (Os temporis) gefunden wurde.

8. Erkannte man auch, daß der über dem Ohre angebrachte Stich eines Messerrücken tief in die Hirnschale drang.

9. Wurde nach abgenommener Hirnschale bemerket, daß das Gehirn an der rechten Seite stark mit Blut unterlaufen war, dergleichen nichts auf dessen linkem Theile, wo doch der Schlag sich zeigte, beobachtet wurde.

10. Ersahe man nach herausgenommenen grossen und kleinen Gehirne (Cerebrum, & Cerebellum) daß nicht nur das Schlafbein, sondern auch das sogenannte Keilbein (Os basilare, sphaenoideum, seu Cuneiforme) welches das fundament der Hirnschale machet, an der Gegend des linken Schlafbeines bis fast an die linke Augenhöhle 3. Zoll lang zerspalten war.

Uebrigens aber konnte man am ganzen Leibe nichts bedenkliches beobachten.

Hierüber nun mein Iudicium medicum zu geben, so war der einzige Streich am linken Ohr allein schon tödtlich, weil die Spaltung sich bis in den Grund der Hirnschale, und zwar 3 Zolle lang erstrecket hat, wo die Kunst mit keiner Hülfe hätte beykommen können.

Was

Was nun die Wunde im Halse, insonderheit aber jene anbelanget, wobey sich die rechte Halspulsader abgeschnitten befand, so ist auch diese eine tödtliche Verwundung: Quando vero magna vulnera arteriis, aut etiam venis iugularibus infliguntur, vt vehemens sanguinis profluuium cohiberi nequeat, tunc iterum talis laesio absolute lethalis est. Mich. Alberti Iurisprud. med. Tom. I. Cap. 14. §. 48. pag. 322.

Gehet also mein Iudicium medicum dahin, daß sowohl die Verletzung bey dem linken Ohr, wo die grosse Hirnschalespaltung war, als auch der Stich am Halse, der die Halspulsader traf, nothwendig den Tod verursachet haben, mithin beyde Wunden schlechterdings, und nothwendig (absolute, & necessario) tödtlich seyn.

Daß ich dieses also befunden habe, bezeuge ich hiemit sub fide iurata.

den 9. Maerz 1758.

Relatio, & Iudicium medicum.

Auf beschehene Requisition eines löbl. Landgerichts N. habe ich Endesgesetzter mit Zuziehung der zween Bader, und in Beyseyn zweener Zeugen N. N. mich in den vor der Stadt gelegenen Garten verfüget, und die alldort durch einen unglücklichen Wurf verblichene Catharina N. zergliedert, und gebührends besichtiget, dann gefunden, daß sie durch einen Wurf eines Stocks, welcher zur Anbindung

der Nelken dienet, in das rechte Aug dergestalt sey getroffen worden, daß sie gleich ohnmächtig zu Boden sank, mit Gichtern (Conuulsiones) befallen wurde, und nach 4. Stunden den Geist aufgab.

Bey der Zergliederung (Anatomia) zeigte sich, daß der Stock, welcher sehr zugespitzet war, durch die Höhle des Auges (orbita oculi) fast anderthalb Zoll tief in die Wesenheit des Hirns (substantia cerebri) eindrang, mithin nicht allein die zwey Hirnhäutlein (Meninges, seu pia & dura Mater) sondern auch das Hirn selbst, und die darinn enthaltene Blutgefäße gewaltig zerriß, so, daß allenthalben, und besonders in den Höhlen des Hirns (Ventriculi Cerebri) viel ausgetrettenes Geblüt zu finden war. Sonst konnte man am ganzen Leib nichts widernatürliches sehen, und befanden sich alle Viscera wohl, und gesund. Da nun durch den Stock die Wesenheit des Hirns selbst, und zwar so tief verletzet wurde, auch das ausgetrettene Geblüt nicht abgeleitet, und daher diese tödtliche Wunde durch menschliche Hülfe unmöglich hätte mehr können geheilet werden, so ist solche für eine schlechterdings tödtliche Wunde (vulnus immediate, absolute, & necessario lethale) zu halten. Wo doch noch zu erinnern ist, daß, wenn der Stock nicht eben in der Höhle des Auges, sondern an einem andern Orte des Haupts angeprellet wäre, hierauf niemals eine tödtliche Wunde würde erfolget seyn, weil nämlich nur in diesem Theile des Haupts, in der Höhle der Augen

(Orbita oculorum) durch welche der Sehnerve (Nervus opticus) herauskömmt, die Hirnschale (Calvaria) sehr schwach, dünn, und gebrechlich ist, da sie an den übrigen Theilen ziemlich dick, und hart sich zeiget, daß durch einen etliche Schritte weit geworfenen so geringen Stock wohl eine starke Beule, nicht aber eine schlechterdings tödtliche Wunde jemals hätte können verursachet werden.

So ich hiemit sub fide Doctorali attestire.

den 8. Junii 1738.

Relatio & Iudicium medicum.

Auf geschehene Requisition eines Löbl. Landgerichts N. habe ich die erstochene Bäurin zu N. gebührends eröfnet, und zergliedert. Es hat sich auch befunden, daß die Verstorbene einen Stich mit einem Messer am Hals auf der rechten Seite neben der grossen Flechse des Nackens (tendo ceruicis) bekommen, welcher so tief drang, daß davon nicht allein die Halsader (Vena iugularis) und Speiseröhre (Oesophagus) getroffen, sondern die Ader halb, die Speiseröhre aber so weit abgestochen war, daß selbige nur noch ein wenig in Extremitate an einem geringen Fäserlein hangen blieb, daher ihr das Blut häufig entgieng, welches in die Luftröhre (Aspera Arteria) floß, den Athem zugleich entzog, mithin sie nothwendig den Geist aufgeben muste, indem kein Verband, weder zu Stillung des

Geblüts, noch die Speiseröhre zu ergänzen konnte angebracht werden.

Welches ich hiemit sub fide Doctorali habe attestiren wollen.

den 29. Nouemb. 1740.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben mir Endes gesetzten diejenigen Acta, welche sich mit dem arretirten Leibgarde Arcier Johann N. wegen des von ihm entleibten Tagwerkers begeben haben, mit dem gnädigsten Befehl zugeschickt, daß wir (weil die Meinung der Medicorum und Chirurgorum, die der Section beywohnten, nicht übereinstimmeten) unser wohlgegründetes Gutachten vordersamst abgeben sollte.

So haben wir denn dem gnädigsten Befehl zu gehorsamster Folge die den Actis beygeschlossene Attestata medica & chirurgica nebst den Protocollis und Sections-Bericht wohlbedachtsam zu wiederholtenmalen durchlesen, und hieraus so viel ersehen, das die zween Stadt Physici die Bauchwunde wegen des verletzten Krumdarms (Ileum) für schlechterdings tödtlich (absolute lethale) erkannten, der Garnisons-Medicus aber solche noch in dubio, und unentschieden ließ; da hingegen die beyden Chirurgi

die

die Bauchwunde nicht für schlechterdings (absolute) sondern zufälliger Weise (per accidens) tödtlich erklärten.

Ehe und bevor wir unser in Arte gegründetes Iudicium abgeben, so sollen wir gehorsamst zu erinnern nicht ermangeln, daß die Sections-Berichte nicht regelmäßig und mit gehöriger Schicklichkeit seyn abgefasset worden; massen anzumerken höchst nöthig gewesen wäre, ob der Krumdarm (Intestinum Ileum) in seinem Anfang, Mitte, oder Ende seye verwundet worden; da in den abgefaßten Sections-Berichten weiter nichts anders bemerket zu finden ist, als daß der Stich durch die Bauchmäuslein (Musculi abdominales) der rechten Seite drey Finger breit von dem Nabel in den Krumdarm (Ileum) eindrang, und zwar in der Breite, und Tiefe des Digiti indicis ersteren phalangis, mithin nach Meinung beyder Chirurgorum als eine einfache Wunde soll betrachtet werden. Was nun die Tödtlichkeit der Wunde anbelanget, so ist bey den Medicis forensibus eine ausgemachte Sache, daß jene Wunden als schlechterdings tödtlich (absolute lethalia) zu erklären sind, durch welche ein zum Leben unumgänglich nöthiger Theil dergestalten verletzet wird, daß durch alle möglich angewandte menschliche Hülfe der Verwundete unmöglich zu retten, auch kein glaubwürdiges Beyspiel vorhanden ist, daß eine dergleichen Wunde jemals sey geheilet worden.

Was nun obbemeldte Bauchwunde anbelanget, müssen wir mehr den beyden Chirurgis, als den Medicis beyfallen, und können diese Wunde nicht anders, als für höchst gefährlich, keineswegs aber als schlechterdings tödtlich (absolute lethale) erkennen: massen viele Beyspiele beyzubringen sind, daß dergleichen Wunden, wo der Krumdarm verletzet war, so wohl per suturam (die Nath) als per accretionem cum externo tegumentorum margine sind geheilet worden. Und zwar ist von den Wunden der dünnen Gedärme allezeit dieses Urtheil zu fällen, daß sie niemals tödtlich sind, ausser wenn sie diese Gedärme an einem nahe an dem Magen gelegenen Orte gänzlich durchschneiden. Wenn aber diese Gedärme an einem von dem Magen entfernten Orte gänzlich durchschnitten sind, so können auch solche Wunden noch geheilet werden, nach Zeugniß des Kaiserlichen Leibarztes Baron van Swieten, da er Tom. I. fol. 276. also schreibet: Plura similia apud Authores exempla occurrunt, intestinis crassis, & tenuibus integre discissis superuixisse homines, modo vulneri externo assueretur extremum intestini discissi, vt exitus pateret faecibus.

Die zween Medici, und Stadtphysici haben zwar verschiedene alte Authores angezogen, welche die Wunden der dünnen Gedärme für schlechterdings tödtlich erkläret haben. Es ist aber hiebey wohl zu merken, daß zu jenen Zeiten, in welchen

chen die von den Physicis angezogenen Authores lebten, und Artem medico-chirurgicam übeten, die Chirurgie, und Heilungskunst bey weitem nicht so betrieben, und vollständig war, als bey jetzigem mehrers aufgeklärten Saeculo, welches eben der schon oben angezogene Baron van Swieten ganz klar bezeuget, da er fol. 526. eben aus dem Hippocrates und Celsus einige Stellen beybringet, in welchen die Wunden der kleinen Gedärme (Intestina tenuia) für schlechterdings tödtlich erkläret worden, gleich nach diesen beyden Stellen aber anhänget: Hodie tamen plurimis, iisque fidelissimis obseruatis constat, intestina tenuia integra discissa fuisse, & tamen superstites fuisse vulneratos. Si ergo intestinum laesum fuerit, neque vulnus adeo magnum sit, vt patula via contenta intestini caui in abdomen delabi possint, sibi relinquenda sunt, sponte enim tunc sanari solent.

Es werden auch von ihm mehrere Beyspiele beygebracht, von dergleichen geheilten Wunden, als: Belloste chirurgien d'Hopital fol. 266. part. 3. Chapitre 15. item Tulpius obseruat. med. libr. 3. Cap. 20. fol. 211. Academie des Sciences anno 1705. fol. 40. Philosoph. Transactions. Tom. 5. fol. 272. &c. &c.

Wenn nun bey dem entleibten N. der Krummdarm weder ganz, noch überzwerch abgeschnitten, sondern nicht tiefer verletzet war, als das äussere

Glied

Glied (Phalanx) des Zeigefingers, so hätte diese zugefügte Wunde ebenfalls lege artis & bonitate naturae können geheilet werden. Daß der Verwundete aber so bald starb, ist sich um so weniger zu verwundern, da weder der gehörige Verband, noch Besorgung vorgenommen wurde. Indem er lange Zeit ohne verbunden zu werden da lag, man auch den Verband nur obenhin vornahm, weil überdies auch der Verwundete von dem Thal bis auf die Hauptwache, und von dort in seine Wohnung, und den andern Tag gar zu den barmherzigen Brüdern überbracht, der kalten Luft allzusehr ausgesetzet, und der höchst benöthigten Ruhe beraubet, auch eines ziemlich ungesunden Körpers war (secundum rationem vtriusque medici), muste folglich wegen den unreinen, und zur Verderbniß (corruptio) schon vorher ganz geneigten Säften, der Brand zu der Wunde schlagen, und den Tod verursachen.

Dieses ist, was wir Endes unterschriebene sub fide Doctorali attestiren, und wie allezeit zu höchsten Hulden und Gnaden uns unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Was die von dem Hochlöbl. Hofrath dem Collegio Electorali medico zur Entscheidung aufgegebene

bene Frage anbelanget: Ob nämlich die dem entleibten Thürmergesellen zugefügte Wunde für schlechterdings, oder zufälliger Weise (absolute aut per accidens) tödtlich zu erklären sey? so sollen wir hiemit erinnern, daß es das Ansehen habe, als wären sowohl das abgefaßte Attestatum medicum des Physici zu N., als die von beyden Badern abgegebene Aussage ad Protocollum nicht ad leges Anatomiae zu erkennen, und für Bankmäßig zu halten, weil so wohl von dem Medico, als beyden Badern behauptet wird, daß weder die Arteria, noch Vena brachialis, sondern von beyden nur einige Rami, nebst den kleinen daran liegenden Nerven wären verletzet worden; dahero der Medicus durchaus behauptet, daß diese Wunde nicht schlechterdings, und für sich selbst (per se) sondern vielmehr aus Unwissenheit der Chirurgorum tödtlich gewesen sey.

Die zween Bader aber waren der Meinung, daß diese Wunde für tödtlich zu erkennen wäre, weil so üble Zufälle (symptomata) bald hierauf, und endlich der Tod selbst erfolgte: auch weil die Wunde gar zu nahe bey der Achsel eine Abnehmung (Amputatio) nicht mehr gestatten wollte.

Unsere Meinung betreffend, so viel aus der dunkeln Relation des Medici, und der Bader abzunehmen ist, so ist die Arm- oder Achselpulsader (Arteria brachialis, aut subaxillaris) gewiß nicht verletzet worden, weil sonst der Patient sich bald

würde

würde verblutet haben, weil wegen übler Lage der Achselpulsader eine Blutstillung, und gehöriger Verband nicht hätte können angebracht werden.

Es ist daher zu schließen, daß von der Achselblutader, die sich unter dem zweyköpfigen Mäuslein in zween Zweige, als: in venam superiorem Cephalicam, und inferiorem Basilicam abtheilet, ein solcher Zweig verletzet, von dem unerfahrnen Bader aber, und dem beruffenen Feldscherer durch einen allzustrengen Verband die Theile dergestalt gedrucket worden sind, daß wegen verhinderten freyen Umlaufs des Geblüts üble Zufälle (Symptomata) als Entzündung, und Brandblattern, abreden (delirium) der Brand, und der Tod selbst hat nothwendig erfolgen müssen.

Da indessen ein geschikter Wundarzt durch Anlegung einer gehörigen Bandage, zeitlich vorgenommene Aderläße (die doch unterlassen wurde) und dargereichte kühlende Mittel (Antiphlogisticis) wovon ebenfalls keine Meldung geschehen ist, bemeldte tödtliche Zufälle (Symptomata) noch hätte verhüten können: so ist die beygebrachte Wunde nicht für sich, und schlechterdings (per se, & absolute) sondern nur für zufälliger Weise (accidenter) tödtlich zu halten.

Welches wir hiemit sub fide Doctorali attestiren, und zu höchsten Hulden und Gnaden uns, wie allezeit unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

Den 18. Februar 1771.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

De falso suspensis, & aqua suffocatis.

Von dem Schein nach Erhenkten, und Ersäuften.

Es ereignen sich viele Zufälle, daß der Arzt sein Gutachten abgeben soll, ob der Erhenkte durch den Strang sein Leben verlohren, oder schon vorher umgebracht, und nachmals erst aufgehangen worden. Ob dieser aus Melancholie sich selbst erhenket habe, oder von boshaften Leuten vorher ersticket, und alsdann aufgehenkt worden sey?

Man muß aber folgende Zeichen wohl bemerken, aus welchen richtig zu erkennen ist, ob der Erhenkte durch den Strang, oder auf andere Weise umgekommen sey.

1. Bey jenen, welche lebendig gehangen worden sind, ist ein starker, blauer und mit Blut unterlaufener Einschnitt am Halse von dem Stricke zu sehen; die Haut um den Einschnitt wird zusammengezogen, und runzlich gefunden.

2. Die Zunge ist aufgeschwollen, innerhalb den Zähnen niedergedruckt, blau angelaufen, bisweilen

weilen zwischen den Zähnen verbissen, auch zu Zeiten zusammen geschlungen, und verdreht.

3. Sieht man sowohl vor dem Mund, als in dem innern Halse, oder Schlunde einen mit Blut gestriemten Schaum, es fließt auch aus der Nase ein dergleichen Rotz herab.

4. Die Augen sind herausgetrieben, geschwollen, und halb geschlossen.

5. Wenn die Wirbelbeine des Halses gebrochen, oder stark verrenket sind, so ist es ein gewisses Zeichen, daß ihm dieses durch fremde Gewalt sey zugefüget worden, weil solches durch das selbst erhenken nicht geschehen kann.

6. In dem Hirne bemerket man, daß die Adergefäße sehr stark angepfropfet sind, oder gar von deren Zerreissung ein ausgetrettenes Geblüt, wie bey jenen, so am Schlage (Apoplexia) gestorben sind, sich zeiget.

7. In dem erhenkten beobachtet man das Zwerchfell gegen der Brusthöhle, und die Schultern gegen dem Halse aufgezogen: Von diesen und dergleichen Zeichen kann Mich. Albertus in Iurisprudentia med. Tom. I. fol. 234. und Hebenstreit in Anthropolog. forens. fol. 489. nachgeschlagen werden. Wenn also bey dem erhenkten erst angemerkte Zeichen nicht gefunden werden, so kann man mit Recht schließen, daß er nicht durch den Strang,

son-

sondern auf andere Weise des Lebens sey beraubet worden. Woraus denn der Arzt schließen kann, ob der Erhenkte durch den Strang, oder auf andere Weise das Leben verlohren habe.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Ertrunkenen, so aus folgenden zu ersehen seyn wird.

1. Bey den Ertrunkenen wird ebenfalls, wie bey den Erstikten beobachtet, daß die Zunge hervorrage, oder innerhalb den Zähnen fest gehalten werde, weil sie nämlich nicht durch das Wasser, sondern durch Entziehung der Luft, das ist, durch Erstickung umkommen, wodurch allezeit gichterische Bewegungen (Conuulsiones) verursachet werden: daher auch der Mund nebst den Zähnen meistentheils fest geschlossen gefunden wird.

2. Diejenigen, so lebendig in das Wasser geworfen worden, oder gefallen, und darinn ersoffen sind, haben sehr oft die äusserste Spitze der Finger geschärft, auch die Nägel stark zerkratzet, weil sie mit aller möglichen Gewalt das Leben retten wollen, und alles, was im Wasser befindlich ist, als Stock, Stein, Wurzeln rc. rc. angreifen, auch oft in den Sand mit den Händen hinein graben.

3. Haben die Ersoffenen mehr oder weniger Wasser im Magen, und weil die, so im Wasser ersticken, allezeit in dem Einathmen, folglich mit Niederdruckung des Zwerchfelles sterben, so muß

der Schmeerbauch nothwendig erhoben und aufgelaufen seyn.

4. Die Brust, und die Lunge ist bey den Ersoffenen allezeit ausgedehnet, und erweitert, weil sie im Einathmen (da sie Luft schnappen wollen) folglich in Ausdehnung, und Erweiterung der Brust und Lunge verblichen sind. Das Gegentheil, nämlich eine niedergedruckte Brust, und mehr zusammengefallene Lunge ist bey denen zu finden, so ausser dem Wasser, mithin unter dem Ausathmen der Luft ihr Leben verlohren haben.

5. Die Geburtsglieder (Genitalia) sind zurück- und zusammengezogen.

6. Wenn Wunden so wohl bey dem Erhenkten als Ersoffenen angetroffen werden, so ist wohl zu erörtern, und zu durchsuchen, ob sie dem todten, oder dem noch lebendigen Körper beygebracht worden sind. Eine dem noch lebendigen Körper beygebrachte Wunde ist roth, und blutig, und die Lefzen der Wunde gehen weiter auseinander, sind angeschwollen, und blau angelaufen, die Blutgefässe aber sind zusammen gefallen, und ausgeleeret. Das Gegentheil ist bey denen Wunden anzutreffen, die man einem Todten beygebracht hat; das ist, die Lefzen der Wunde gehen nicht viel auseinander, sind weder geschwollen, noch blutfärbig. Die Blutgefäße sind, wie am übrigen Leib, noch mit Blut angefüllt; es zeigt sich auch in der Wunde kein so rothes Blut, wie oben, sondern ein mehr schwärzliches. Aus folgenden

genden Zufällen wird das obengemeldete deutlicher und klärer zu ersehen seyn.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben uns gnädigst aufgetragen, die von der Hochlöbl. Regierung Amberg uns mitgetheilten Acta wohl durchzugehen, dann unser in arte medica gegründetes Gutachten abzugeben, ob der zu Oesterstorf im September abgewichenen Jahres todt gefundene Dienstknecht N. N. sich selbst erhenket habe, oder von einem andern, mittels Abschlagung, oder Brechen des Genickes sey um das Leben gebracht worden?

Wir haben dann aus den Actis, und aus dem vorgenommenen viso reperto ersehen, daß äusserlich an dem Entleibten folgendes wahrgenommen worden:

1. Das Angesicht rechter Seits bis unter das Ohr war blau angelaufen.

2. Linkerseits war das Angesicht ebenfalls blau, bis an das Ohr, aber nicht stark.

3. War weder an der Nase, noch am Mund ein Schaum zu sehen, wie es insgemein bey den Erhenkten zu seyn pfleget.

4. War das Haupt hinten bis an das Genick völlig unterlaufen.

5. Befanden sich auf der Brust ziemlich grosse blaue Flecken, welche bis an die Schlüsselbeine reichten.

6. War an dem sogenannten Adamsapfel mehr ein Zeichen der Erdroßlung, als Erhenkung wahrzunehmen.

Nach Eröfnung des Halses zeigte sich, daß nebst ausgetrettenem Geblüte das Genicke völlig aus seinem Gewerbe, und abgesprenget worden sey, also, daß man in das sich zeigende Loch ein Glied von einem kleinen Finger stecken konnte, folglich das Genick vollkommen gebrochen war.

Aus diesen bemeldten Zeichen will so wohl der Medicus N. als die zween verpflichteten Bader N. N. behaupten, daß der entseelte N. nicht sich selbst erhenket habe, sondern durch jemand anders, mittels Brechung des Genickes des Lebens beraubet worden sey.

Vor allen können wir nicht ungeahndet lassen, daß die Sectio Cadaueris gar nicht regelmäßig sey vorgenommen worden, massen die Eröfnung der Brust sowohl, als des Kopfes sehr nachläßig unterlassen wurde, in welchen beyden Theilen sich ganz gewiß Zeichen würden offenbahret haben, aus welchen man mit mehrerer Gewißheit von der Ursache des Todes hätte schließen können, weil in beyden Theilen

len (besondes in der Lunge, als dem Werkzeug des Ein und Ausathmens) solche Kennzeichen anzutreffen sind, aus welchen eine wirkliche Erwürgung (Suffocatio) gewisser kann erwiesen werden. Wenn wir nun in Ermangelung der gehörigen Section die oben angemerkten Zeichen in wohl überlegte Betrachtung ziehen, daß nämlich weder ein Schaum um den Mund, und die Nase, weder ein starker Einschnitt von dem Hosentrager im Hals, noch eine durch die Zähne hervorragende Zunge, noch hoch herausgetriebene Augen beobachtet wurden, auch aus den Actis erhellet, daß der Verstorbene nicht recht hangend, sondern mehr lehnend auf dem Bauch bis an die Mitte des Leibes in dem Bette liegend angetroffen wurde, und auch die Bettstatt nicht so beschaffen war, daß er die Hosen nebst dem daran hangenden Hosentrager dergestalt hätte befestigen können, um sich daran zu erhenken, nach Ausweisung des Protocolls sub Nro. 9.

Nebst diesem an bemeldtem N. N. niemals eine solche melancholische Beschaffenheit verspühret worden, welche ihn zu einem so schändlichen Selbstmord hätte verleiten können, anderer Seits aber aus der Section erhellet, daß das zweyte Wirbelbein des Genickes völlig sey gebrochen gewesen, welches weder durch das erhenken, noch durch die geringe Abweichung von dem Brett auf der Stiege, noch auch durch die Aufhebung mittelst des Strohbandes auf den Wagen hätte geschehen können; weil die

Wirbelbeine (Vertebrae nuchae) von einer solchen Stärke sind, daß sie nicht anders, als mit grosser Gewalt können gebrochen werden: So müssen wir ebenfalls der Meinung des Medici, und der zween Bader beystimmen, daß es sehr wahrscheinlich, ja kaum mehr zweifelhaft sey, daß entseelter N. N. keines Selbstmordes könne beschuldiget werden, und daß nicht die Erhenkung, sondern die Zerbrechung des Genickes, und die hievon abhangende Zerquetschung des Rückenbeinmarks, die von andern hat geschehen müssen, als die unmittelbare Ursache des Todes (immediata mortis causa) anzusehen sey.

So wir hiemit nebst Zurücksendung der Acten gehorsamst einberichten, und zu höchsten Hulden und Gnaden uns, wie allezeit, unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 22. Hornung 1773.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben uns gnädigst aufgetragen, die von dem löbl. Pfleggericht N. in puncto suspecti vxoricidii eingesandten Acta zu durchgehen, dann unser Medicinisches Gutachten vordersamst einzuschicken, ob es nämlich möglich sey, daß die entleibte K. ohne anderwärtig ihr zugefügte Gewaltthätigkeit in dem Wasser ertrunken sey?

So

So haben wir denn bedachtsam die Acta durchgelesen, und alle bemerkten Vorfälle aufs genaueste erwogen, dann Collegialiter geschlossen, daß die an der entleibten K. befundene grausame Beschädigung nicht in dem Wasser, sondern noch ausser demselben ihr beygebracht, alsdann sie erst in das Wasser gestossen, oder geworfen worden sey, und zwar

1. Ist wohl zu erwägen, daß die zwey Tücher, in welche die Entleibte eingenähet worden, mit vielem frischen Blute benetzet waren.

2. Daß der ganze Kopf bis über den Hals schwarzblau, mit gestoktem Blut unterlaufen, auch beyde Augen stark geschwollen, und die weise Augenhaut (Tunica adnata) sehr roth gestriemet war, überdies zeigte sich

3. An dem rechten Vorderhauptbein (Os bregmatis) ein blauer Flecken, und ein von der allda sich befindenden Arteria interossea herausfliessendes Blut; nicht weniger war das linke Schlafmäuslein von gestoktem Blut ganz angeschwollen.

4. Strotzten die Gefäße des harten Hirnhäutleins (dura mater) auf der linken Seite ebenfalls von dem Blute, welches sich bis in die Augenbeinhöhle (cauitas orbitae) erstrekte.

Aus diesen beschriebenen Umständen ist klar zu ersehen, daß die der Entleibten zugefügten Verletzungen noch ausser dem Wasser ihr beygebracht worden.

 Denn

Denn obwohl in der sogenannten Wassergumpe ein grosser Stock sich befindet, auf welchen die Entleibte hätte stürzen können, mithin dergestalt sich sollte verletzet haben, so ist es doch richtig und gewiß, daß eine so gewaltige Verletzung und Zerquetschung der Theile unmöglich hätte erfolgen können, wegen der grossen Widersetzung, und Widerstand des anderthalb Mann tiefen Wassers, als welches die Schwere des Körpers aufgehalten, und die starke Anprellung an dem Stock hat verhindern müssen.

Daß auch die Verletzungen dem noch lebenden Leibe seyen beygebracht worden, ist deßwegen ausser Zweifel, weil bey einem todten Körper die geschlagenen und gestossenen Theile nicht mehr auflaufen, kein Blut austritt, noch viel weniger aber flüßiges Blut auslaufen kann, so doch bey der Entleibten beobachtet wurde.

Daß die Entleibte sollte ertrunken seyn, und durch das Wasser das Leben eingebüsset haben, ist gar nicht wahrscheinlich, weil die gewöhnlich an einem Ertrunkenen, oder vielmehr durch das Wasser Erstikten bemerkten Zeichen bey der K. gar nicht zugegen waren. Als:

1. Ein großer aufgelaufener Bauch.

2. Wie die K. aus dem Wasser gezogen wurde, war kein Schaum vor dem Mund, sondern helles Blut zu sehen, welcher Schaum doch bey den

Ertrun-

Ertrunkenen wegen Erstickung oder verhinderten Athemholen erfolgen muß.

3. Wird bey allen, die durch das Wasser umkommen, bemerket, daß sie das äusserste der Finger sehr beschädigt, und abgeschärft haben, weil sie nämlich, um dem Tod zu entfliehen, alles, was ihnen nur vorkömmt, als: Steine, Felsen, Erde &c. eifrigst, und gleichsam rasend ergreifen, ja so gar den Sand auf dem Boden ausgraben; so aber bey jenen, so schon ganz, oder halb todt in das Wasser fallen, nicht mehr geschehen kann. Vid. Paul. Zachias in quaest. med. legal. fol. 394. da er saget: Qui viuus in aquis submersus est, atque ibi suffocatus, extremos digitos attritos, & excoriatos habet ex eo, quod mortem, qua datur, euitans, obuia quaecunque, saxa nempe, scopulos, terram ipsam, si datur attingere, veluti furibundus tentat arripere, arenamque ipsam effodit. So können wir denn nach wohlbedacht überlegten Umständen Collegialiter nichts anders schliessen, als daß die beschriebenen Verletzungen der Entleibten von einer fremden Gewalt ausser dem Wasser beygebracht, und sie dann halb todt in das Wasser geworfen worden sey.

Welches wir hiemit Collegialiter beschlossen haben, und solches Euer Churfürstl. Durchl. gehorsamst einberichten, auch zu höchsten Hulden und Gnaden uns wie allezeit unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 6. Iunii 1769.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf Verlangen, und in Gegenwart eines Churfürstl. Löbl. Landgerichts M. habe ich Endesunterschriebener mit Beyhülfe der zween hiesigen bürgerlichen Bader N. N., und in Beyseyn zweener Zeugen N. N. einen auf dem Gestade des Innflußes oberhalb dem Schlosse N. todtgefundenen unbekannten Menschen den 20ten dieses Anatomice besichtiget, und an selbigem

1. ersehen, daß er ein grosser, starker Mann von beyläufig 40. bis 50. Jahren gewesen sey.

2. Zeigte sich das Angesicht kohlschwarz, und der ganze Kopf stark aufgeschwollen, der Mund weit eröfnet, woraus etwas Schaum floß; die Lefzen, die Zunge, und der Hals schwarz, und dick angeschwollen, wobey zwar auch ein ziemlicher Kropf bemerket wurde.

3. War das Haupt ziemlich gegen dem Genicke zurückgebogen.

4. Sah man auch die Arme und Hände mit Letten bestreuet, und so eingebogen, wie eines Menschen, der sich am Boden auf dem Bauche liegend befindet, und sich aufrichten will.

5. War auch der ganze Bauch und Brust ganz schwarz, und aufgelaufen, dabey mit Flußsand vielfältig bedecket.

6. Konn-

6. Konnte man nirgends einige bedenkliche Verletzung entdecken, wohl aber

7. Alles rund herum mit Motten besetzet, auch die Fäulung schon so stark, daß allenthalben die Haare vom Kopfe beym Aufgiessen des Wassers abfielen, und die Würmer nicht genugsam mit Wasser konnten vertrieben werden; und weil auch

8. Bey dem ersten Einschnitt in den Bauch ein entsetzlicher Gestank aus dem faulen Körper heftig hervor drang, so wurde die fernere Eröfnung nicht nur deswegen unterlassen, weil der unerträgliche Gestank grossen Schaden der Gesundheit der Umstehenden würde verursachet haben, wie solches Hebenstreit Anthropolog. forens. pag. 335. beweiset: Quod si etiam cum sanitatis eorum, qui actui legali intersunt, detrimento ob summum foetorem, contagii quid semper habentem, sectio perficienda foret, causae tunc satis est, propter quam illam intermittere oporteat: sondern auch, weil bey einer so starken Fäulniß der innern Theile, davon der beym ersten Schnitt aus dem Leibe hervor dringende Gestank ein Beweis war, etwas sicheres finden zu können, keine Hofnung war. Wie oben bemeldter Hebenstreit loc. citat. die fernere Inquisition mißräth: Si funus eousque destructum est, vt carnes absumptae spem veritatis inueniendae nullam superesse sinant: Hauptsächlich aber deßwegen, weil schon Zeichen genug vorgefunden wurden, daß der

Todte

Todte ertrunken sey, wie nachfolgendes Iudicium medicum mit mehrern beweisen wird.

Die Stellung der Hände, der Sand und Letten in selbigen, und sonderlich auf der Brust, die Feuchtigkeit der Kleider beweisen, daß der Körper auf dem Bauche im Grunde des Wassers gelegen sey; die Zuruckbeugung des Haupts, der Sand in den Händen, und ihre Stellung sind Zeugen, daß sich der Mensch im Wasser habe helfen, und aufrichten wollen; das angeschwollene schwarze Angesicht aber, die aufgeschwollene Zunge, und Lefzen, der weit eröfnete Mund, der Schaum in selbigem, und der aufgelaufene Hals, der aufgeschwollene Bauch, und Brust beweisen, daß er im Wasser erstickt sey. Wie solches mit mehrern Mich. Albertus Iurisprud. med. Tom. I. pag. 224. bekräftiget. De illis, qui viui in aquam demersi fuerant, apparent signa conuulsionis, lingua interdum prominet - - digiti contracti sunt, spuma quodantenus ex ore profluit, - - labia oris inflata - - - tumidum reliquum est caput ex suffocatione - - abdomen est inflatum. &c. &c.

Gehet also mein Iudicium medicum dahin, daß dieser Körper lebendig in das Wasser gestürzet, darinn ertrunken, und erstickt sey.

den 8. May 1743.

Sechste

Sechste Abtheilung.

De Autochiria seu Propricidio.

Von dem Selbstmord.

Es ereignet sich leider sehr oft, daß einige Unglückselige sich so weit vergehen, daß sie durch einen schändlichen und unsinnigen Selbstmord sich des kostbaren Schatzes, des Lebens elendiglich berauben; weil nun bey einem so traurigen Zufall der Arzt von einer geistlichen und weltlichen Obrigkeit befraget wird, ob der Selbstmörder diese schändliche, und abscheuliche That aus Verzweiflung, aus Wahnwitz, oder andern dergleichen Umständen begangen habe, mithin ob er einer gewöhnlichen christlichen Beerdigung würdig sey, oder vielmehr vertilget, das ist, ad sepulturam asininam gebracht werden soll; so ist bey einem solchen Zufall folgendes wohl zu beobachten, damit die Ehre des Verblichenen (Autochirus) und der ganzen oft ansehnlichen Freundschaft, wo möglich, gerettet, dann auch der Gerechtigkeit nicht zu nahe getretten, und das abscheuliche Laster andern zum Schrecken gebührend bestraffet werde.

Der Medicus hat also nicht allein alle bey einem Selbstmord sich ereignende Umstände genau zu

unter-

untersuchen, sondern er muß sich auch um des Todten vorheriges Betragen wohl erkundigen, und zwar

1. Welchen Temperaments, und ob er einer friedlichen oder zänkischen, lustigen oder traurigen, auch frommen, und gesitteten, oder vielmehr wilden, und liederlichen Lebensart ergeben war.

2. Ob er immer einer guten Gesundheit sich zu erfreuen hatte, oder viele, und was für Krankheiten ausstehen mußte?

3. Besonders, ob er nicht zu Zeiten mit traurigen Gemüthsbewegungen, und Abreden (delirio melancholico, aut maniaco) und Wechselsweis (per Interualla, vel Paroxismos) befallen wurde? mithin

4. Was ihn zu dieser abscheulichen That möchte verleitet haben, woran auch ein ausserordentlich gewaltiger, lang anhaltender Schmerz, wodurch das sensorium commune, phantasia, und der Verstand selbst völlig verrucket wird, und die wahre Ursache füglich, und mit gutem Recht könne angegeben werden.

Wenn nun der Selbstmörder jederzeit einen guten christlichen Lebenswandel führte, jedoch von einem melancholischen Temperamente, und traurigem Naturell war, auch vielleicht gar zu Zeiten mit ausserordentlich traurigen Gemüthsunruhen befallen

wurde,

wurde, mithin kein heiteres Gemüth hatte, wodurch auch die Vernunft selbst äusserst verwirret, und der Mensch vernünftig zu denken ausser Stand gesetzet wird, so kann der Medicus mit aller Wahrheit, und gutem Grund schließen, daß ein dergleichen unglücklicher Selbstmörder nicht aus Verzweiflung, und boshaftem Ueberdruß des Lebens (ex taedio vitae) sondern als ein der Vernunft gänzlich beraubter und höchst verwirrter des Lebens sich beraubet habe.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen, welche entweder in hitzigen Krankheiten mit einer Raserey (delirium cum febre) oder auch ausser dem Fieber mit einer Tollheit (delirium sine febre, siue maniacum) oder mit ausserordentlichen Kopf- Zahn- und Ohrenschmerzen befallen, gewaltthätige Hände an sich selbst legen, weil dergleichen unglückselige, als der Vernunft gänzlich beraubet, müssen angesehen, und von dem gräulichen Laster des Selbstmordes losgesprochen werden; mithin ihnen die gewöhnliche christliche Beerdigung nicht zu versagen ist: welchen Satz Mich. Albertus in sua Commentat. in Constitut. Criminal. Carol. fol. 320. mit folgenden beweiset: Quod si iuxta Damhouderum, is, qui phrenesi, furore, insania, melancholia, defectu sensuum, aut graui morbo, aliaque animi impotentia, & inopia percitus, & subito correptus nullo modo in furcam erigendus fuerit, sed ob bonam Ecclesiae spem de seruata anima, licet corpus perierit, traditur

corpus

corpus ſepulturae eccleſiae, & non ad inhoneſtam & aſininam ſepulturam. Si itaque quosdam ſummus dolorum cruciatus angit, quos vlterius perferre nequeunt, tunc ipſo animo confunduntur, aut impotentia interdum, aut inopia integrae, ſibi conſciae, & firmae mentis corripiuntur, hinc dolores non nunquam deliria cauſari ſolent.

Wenn aber aus den eingeholten Umſtänden das Widerſpiel allenthalben klar erſcheinet, und am Tage liegt, ſo iſt der Körper eines ſolchen Böſewichts zu vertilgen, und ad ſepulturam minus honeſtam zu verdammen, ſo aus folgenden Zufällen (Caſus) mit mehrern zu erſehen ſeyn wird.

Relatio, & Iudicium medicum.

Auf Begehren eines Churfürſtl. Löbl. Pfleggerichts B. habe ich Endesunterſchriebener Medicus die von dem verpflichteten Amtmann zu M. Franz H. geſchehene Anzeige wegen des ſich ſelbſt erhenkten Caſpar E. Webers zu S. nebſt den übrigen eidlichen Auſſagen der drey Bauern zu S. und des Baders zu L. wohlbedächtig durchgeleſen, und aus dem ganzen Protocoll ſo viel erſehen;

Daß obbemeldter Caſpar E. am verwichenen Oſtermontag den 11ten dieſes in ſeinem Stadel an einem Leiterſprüßel aufgehenket ſey gefunden worden: daß niemand eine Urſache wiſſe, welche den Erhenkten zu ſolcher That ſollte verleitet haben; daß

ſich

sich die Zeugen eben darum über diese That sehr verwunderten, weil ihnen des Erhenkten christlicher Lebenswandel wohl bekannt war: daß der Erhenkte schon einige Jahre lang an der Melancholie gelitten, und öfters verwirrte Reden auf die Bahn gebracht habe: und endlich, daß alle Zeugen darinn übereinstimmen, daß bemeldter E. vor einem Jahre eine Krankheit gehabt habe, wo ihm der Kopf verruckt war, von welchem Uebel ihm zwar der Bader zu L. in etwas geholfen, jedoch nicht gänzlich hergestellet habe, sondern man verspürte an ihm E. immerhin eine Verwirrung des Verstandes.

Gleichwie nun aus der eidlichen Aussage der drey ordentlichen Zeugen, dann des Baders, der ihn in der Kur gehabt, klar erhellet, daß der erhenkte Caspar E. schon einige Jahre mit der Melancholia hypochondriaca, und vor einem Jahre gar mit einem delirio melancholico behaftet gewesen sey, welches zwar der Bader eine hitzige Krankheit betitelt hat, über welchen Fehler sich aber nicht zu verwundern ist, indem die Krankheiten ordentlich und richtig zu betiteln über sein Fach und Amt hinaus, und überdieses ein melancholisches Abreden (delirium melancholicum) bisweilen im Anfang mit einem hitzigen Fieber vergesellschaftet ist: Non raro etiam febris quasi acuta sub initium accedit. Iunckerus in Conspectu medicinae theoretico-practicae. fol. 930. oder wenigstens einer hitzigen Krankheit die erste Zeit über sehr ähnlich ist (primis

hebdomadibus schema quasi acutum phreneticum exhibetur. Supradictus ibid. fol. 934.) Ja daß selbige vorjährige Krankheit nichts anders, als ein Melancholisches, oder gar ein tollsinniges Abreden (delirium maniacum) gewesen sey, da sie nur der Heftigkeit nach (Gradu) unterschieden sind, erhellet aus des Baders Hinterbringung und Erzählung, da die vorhergehenden, und mitlaufenden Umstände, dann auch die Wirkung der Hülfsmittel ein melancholisches Irr- oder Abreden klar zu erkennen geben: denn wie der berühmte Friedrich Hofmann die Melancholiam veram beschreibet: Melancholia est firmior cum mente alienata Phantasia, certis obiectis valide inhaerens, cum diuturno animi angore, inquietudine, metu, & tristitia, sine vlla manifesta causa iuncta, a valde difficili sanguinis copiosius in cerebro congesti, ac stagnantis per vasa eius progressu oborta. Frid. Hoffmann. Med. rat. System. Tom. 4. part. 4. cap. 8. de delirio melancholico & maniaco §. 4. fol. 142. Oder die Melancholie ist eine steife Phantasie, welche mit abgewandter verruckter Vernunft gewissen Gegenständen stark anhängt, mit langwierigen Gemüthsängstigkeiten, Unruhen, Furcht und Traurigkeit, ohne offenbare Ursache vergesellschaftet ist, und von einem sehr harten und schwächern Durchlauf durch die Adern, des häufig im Hirne gesammelten, und gleichsam stillstehenden Geblüts herstammet. Alles dieses sagen auch die Zeugen nebst dem Bader von dem erhenkten E. ja die Wirkung der gegebenen

Pur-

Purganzen, und vorgenommenen Aderläße bezeugen, daß das Irr- und Abreden nicht von einer hitzigen Krankheit hergekommen sey, als welche Krankheit zu kuriren mehr erfordert wird, als nur purgiren, und Aderlassen, da im Gegentheil fast die ganze Kur einer Melancholie, oder melancholischer Verruckung in geschickter Anordnung sicherer Purgiermittel, und öfterer Eröfnung der Adern hauptsächlich bestehet, welches auch, wenn es ordentlich geschehen wäre, ihn E. vollkommener würde hergestellet haben: da aber die Kur nicht vollkommen gewesen ist, so ist es kein Wunder, wenn selbiger in eine so starke Melancholie, da er so gar sich selber erhenkt hat, dieses Jahr wiederum verfallen; indem dergleichen Krankheiten gemeiniglich alle Jahre um die nämliche Zeit sich wieder einstellen, da sie das erstemal den Menschen angegriffen haben. Non ignorata erit perito Medico haec peculiaris mentis morborum indoles, & ab aliis differentia, quod longo interdum ſpatio plane ſileant, & intermittant, ita prorſus, vt homines perfecte ſani, mentisque compotes interea habeantur, certis vero temporum periodis maxime circa ſolſtitia, & aequinoctia, ſub quibus exorti fuerint, reuertantur. Frid. Hofmann. med. rat. Syſt. Tom. 4. part. 4. fol. 204.

Ist also ganz gewiß, daß dieses Jahr ihn E. um das aequinoctium die Melancholie abermal angefallen habe, welche, weil keine taugliche Mittel an-

gewendet worden, in eine solche furchtsame, und melancholische Verruckung (delirium timidum, aut melancholicum) ausgebrochen ist, daß er, der Vernunft gänzlich beraubet, sich selbsten erhenket hat.

Aus diesem allen ist denn klar zu schließen, daß die Melancholie, und nicht ein verkehrter böser Wille die Ursache dieses Selbstmordes gewesen sey; mithin der Pfarrer des Orts ihm E. als einem melancholisch Verrukten, nicht aber als einem Verzweifelten die Begräbniß in einem geweihten Erdreich nach christlichem Gebrauch nicht wird können abschlagen.

Und hierinn bestehet mein medicinisches Gutachten, welches ich den principiis medicis gemäß, und also befunden zu haben iurato attestire.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr Herr!

Zu gehorsamster Folge des vom 9ten & praesentat. 13den currentis anhero erlassenen gnädigsten Befehls haben wir die gnädigst uns zugesandten Acta wegen der zu Schwabhausen sich selbst erhenkten verwittweten S. J. wohl und bedachtsam durchgelesen, dann auch den Physicum N. N. über sein weder förmlich, noch verständlich angegebenes Attestatum umständlich vernommen, und aus dessen gegebenen

Erläu-

Erläuterung so viel gründlich erkennet, daß er gänzlich dafür halte, als ob besagte S. J. seit dem Tod ihres Mannes mit einer gewaltigen Melancholia hysterica befallen, viele Wochen, nämlich bis zu ihrem, unglücklich und gewaltthätig erfolgten Tod in den verwirrtesten Umständen sich befunden habe.

Weil denn zu Tilgung, und Kurirung dieses beträchtlichen Uebels die gehörigen Mittel keineswegs, vielmehr verkehrte und ungereimte sind angewendet worden, so ist dann erfolget, daß die bemeldte tanquam furiosa, & quasi mente capta in einem solchen paroxysmo hysterico ganz verwirret, und sich selber nicht mehr bewußt, durch den Strang leider von ihrer Verwirrung sich hat befreyen wollen.

Da diese Meinung nicht ohne Grund, und uns sehr wahrscheinlich vorkömmt, so können und müssen wir auch selbiger beypflichten. Massen Melancholia hysterica per aliquot septimanas durans, & peruerse tractata primus gradus ad maniam & stultitiam genannt wird. Wie denn auch von einer im höchsten Grade betrübten und verwirrten, mithin ihrer Vernunft beraubten Person, alle ungereimten und unanständigen Thaten können ausgeübet werden, wie die tägliche Erfahrung genugsam beweiset.

Welches wir hiemit nebst Zurucksendung der Acten pflichtmäßig erinnern, dann zu höchsten Hul-

den und Gnaden, wie allezeit, uns unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 19. August 1771.

Relatio et Iudicium medicum.

Auf Requisition, und in Beysenn eines löbl. Landgerichts allhier habe ich Endesgesetzter nebst den zween allhiesigen Badern, und zween Zeugen, den in seinem eigenen Stadel erhenkt gefundenen N. N. gebührends besichtiget, und anatomice vorgenommen, dann so viel, und zwar äusserlich ersehen, daß der Hals rings umher von dem Strick einen halben Zwerchfinger tiefen Einschnitt hatte, rothblau, und mit Blut unterlaufen war. Die Zunge ragte zwischen den Zähnen einen halben Zoll weit heraus, aus Mund und Nase floß ein zäher s. v. Rotz hervor, und die Augen waren halb geschloßen, etwas aufgelaufen, und herausgetrieben. Nach aufgemachter Brust zeigte sich die Lunge dunkel rothblau, angeschwollen vom Geblüte, und fiel, nach gemachter Wasserprobe, ganz und in Stücke zerschnitten, gleich zu Boden. Nach eröfneter Hirnschale bemerkte man alle Adern, so wohl in dem Hirnhäutlein als dem Hirn selbst, von dem stockenden Blut sehr ausgedehnet, und strotzend, daß also kein Zweifel mehr übrig war, daß der Erhenkte durch den Strick das Leben müsse verlohren haben.

Weil auch aus den eidlich eingeholten Erfahrungen genugsam, und unlaugbar bekannt war, daß

dieser

dieser Unglückliche einen sehr liederlichen Lebenswandel führte, mit Spielen und Saufen die meiste Zeit unnütz verschwendete, und seine Arbeit nicht abwartete, mithin in Armuth und Schulden verfiel, und deßwegen von seinen Glaubigern öfters, und zwar kurz vor seinem unglücklichen Tod von einem insbesondere angegangen wurde, zudem er vormals niemal traurig, oder melancholisch zu seyn geschienen hatte, so ist sehr wahrscheinlich, daß der Entseelte aus Verzweiflung diesen schändlichen Tod sich selbst müsse angethan haben, mithin dessen Körper einer christlichen Begräbniß nicht würdig, sondern zu vertilgen, und ad sepulturam asininam zu verdammen ist.

Welches ich hiemit iurato, & sub fide Doctorali atteſtire.

den 3. May 1750.

Siebende Abtheilung.

De morbis simulatis, & an vinculatus torqueri possit?

Ob die bey dem Verstrickten bemerkte Krankheit wahrhaftig zugegen, oder nur verstellet sey, und etwa peinlich mit ihm könne verfahren werden?

Da in dieser Abhandlung davon die Rede ist: ob der Verstrikte, und auf was für eine Weise mit der Tortur könne angegangen werden, (massen viele Umstände vorkommen, wo man peinlich mit ihm verfahren muß) so werde ich im folgenden deutlich, und gründlich beweisen, und alle Zufälle anfügen, aus welchen klar erhellen wird, aus was Ursachen die peinliche Frage nicht Platz habe, und der Verstrickte mit dieser müsse verschonet werden. Denn die Menschlichkeit lehret uns, mit den peinlichen Instrumenten sehr behutsam zu verfahren, damit der, so peinlich angegriffen werden soll, an seinem Leib und Gesundheit nicht Schaden leide: damit, wenn er etwa unschuldig sollte befunden werden, man ihn für seine künftige Lebenszeit nicht unbrauchbar, und zu einem Krüppel mache. Es ist bey einer peinlichen Frage (Tortura) stuffenweis zu verfahren: als 1lich mit Bedrohungen, (minis) 2tens, da der

Ver-

Verstrickte zu dem schröcklichen Orte der Tortur geführet, und 3tens, da er anfänglich entblösset, nachmals auf die Bank wirklich gebunden wird. 4tens da man ihn nachmals mit Ruthen zu hauen anfängt, oder auf die Folter spannet. Es wird also von dem Medico öfters gerichtlich verlanget, sein Gutachten zu geben, ob man den Delinquenten mit der Tortur, und mit was für einem Grade derselben peinigen könne? Ein Medicus wird von dem Richter darum berufen, daß in dessen Gegenwart der Verstrickte peinlich soll befraget werden, damit er beurtheile, wenn der gepeinigte mit einer Krankheit, als: Frais, hinfallender Sucht, (Epilepsia seu morbus caducus) während der Tortur befallen wird, ob dieser Zufall wahrhaftig, oder nur boshaft verstellter Weise zugegen sey, damit der Medicus, wenn ein dergleichen Zufall wirklich zugegen ist, also gleich anzeige, daß man den Delinquenten ohne Verzug von der Tortur los lasse, mit dienlichen Mitteln labe, und erquicke, dann an ein anderes Ort bringe, und dieses nach Aussage des Paulus Zachias Lib. 6. tit. 2. qu. 1. N. 2. 3. Hinc est, quod in tormentis infligendis, si torquendus alleget aliquam infirmitatem, ex qua ineptum tormento se dicat, Medicorum ad hoc iudicium exposcitur - - Sic etiam reo deficiente in tormentis Medicus ad determinandum conuocatur, an vlterius sine periculo torqueri possit, nec ne; Welches er wiederum weiter unten bekräftiget. qu. 6. N. 4.

Es lehret die vielfältige Erfahrung, daß einige wegen grosser Verbrechen eingekerkerte Bößwichte sich also zu verstellen wissen, als ob sie schon lange Zeit her mit dem Fraiß, oder gar mit der hinfallenden Krankheit zu verschiedenen Zeiten ganz unverhoft befallen würden, und diesen schröcklichen Anfall so meisterlich nachzuahmen im Stande sind, daß sie auch einen sonst wohl erfahrnen Arzt leicht betrügen können. Um nun diesen boshaften Betrug gründlich zu entdecken, ist kein sicherer, und geschwinderes Mittel, als wenn man dem in einer verstellten Ohnmacht, und Frais liegenden einen scharfen Geist, oder das flüchtige englische Salz (sal volatile anglicum nasale) oder flüchtigen Salmiacgeist (spiritus salis ammoniaci, calce viua praeparatus) ganz unvermerkt an die Nase bringet, wo man alsdann erfahren wird, daß, wenn es ein verstellter Anfall ist, der verstellte Kranke also gleich zu sich kommen, und seine Boßheit bekennen werde; wo hingegen, wenn ein wahrhaftiger Anfall von einer hinfallenden Krankheit oder Frais zugegen wäre, diese Geister keine Wirkung thun, und der Anfall nicht so bald weichen, sondern erst zu seiner sonst gewöhnlichen Zeit nachlassen wird.

Nun ist die Frage zu erörtern: welche auf die Tortur zu bringen sind, und peinlich können angegriffen werden? und zwar

I. An

1. An impuberes torquendi?

Ob die, welche das gesetzmäßige Alter nicht erreichet haben, peinlich können gefraget werden?

Es ist zwar die allgemeine Meinung, daß die, welche das 14de Jahr noch nicht erreichet haben, wegen schwachen Verstandes, und Leibeskräfte nicht können torquiret werden. Es ist aber zu beobachten, daß es einige Minderjährige gebe, in quibus malitia superat aetatem, welche sowohl den Kräften des Leibes, als Gemüthes nach jenen, welche die Mündigkeit (Pubertas) wirklich erreichet haben, ganz gleich kommen, und solche Laster begehen, welche gemeiniglich nur von Erwachsenen ausgeübet werden; so ist kein Zweifel, daß der Richter mit solchen Minderjährigen (Impuberes) schärfer, als gewöhnlich, verfahren könne, und zwar erstlich mit Bedrohen, zweytens mit Peitschen und Ruthen (habena, & virgis) und endlich drittens mit dem Daumenstock selbst, wie es die berühmtesten Schriftsteller bey Mich. Albert. in Commentat. in Constitut. crimin. Carol. bezeugen, als Zanger, Manzius, Tabor, Carpzouius, Vlpianus. Diejenigen aber, die eine zärtliche Leibesbeschaffenheit haben, sind nicht nur mit einer wirklichen Tortur, sondern so gar mit scharfen Bedrohungen zu verschonen, weil hiedurch ihnen ein unwiderbringlicher Schade für Lebenslang würde zugefüget werden, nach Zeugniß des Paulus Zachias Lib. 6.

Tit.

Tit. 2. Quaest. 2., N. 6. da er also schreibt: Nam terror incussus puero - - periculo non vacat, facile enim pueri perterriti, & maxime tenuioris aetatis in epilepsiam, aliaque mala incidunt. - - Cauendum ergo in his aetatibus, vt quanto magis tenerae fuerint, tanto cautius, tantoque minor terror incutiatur - - Lenius ergo imprimis iudex procedat, dehinc sensim ad grauiores minas prorumpat.

2. An senes torqueri possint?

Ob diejenigen, die ein hohes Alter haben, können torquiret werden?

Das hohe Alter (senectus) wird am besten in drey Grade eingetheilet, als erstlich in senectutem viridem, in das angehende hohe Alter, welches mit 60. Jahren anfängt, und mit dem 70sten sich endiget. Zweytens, in senectutem decrepitam, in das abgelebte Alter, welches mit dem 70ten Jahr den Anfang nimmt, und bis in das 80te dauert, und drittens in senectutem deploratam, in das beweinungswürdige mühselige Alter, welches von dem 80ten Jahre bis zu dem Ende des armseligen kränklichen Lebens sich erstrecket.

Es ist zwar Paulus Zachias der Meinung, daß die, welche das 60te Jahr überlebet haben, nicht mehr peinlich sollen angegriffen werden, da er L. I. Tit. 1. qu. 9. N. 3. meldet: Senex multis gaudet priuilegiis, eiusque peculiaris ratio habetur, quam-

quamobrem nec torqueri, nec vllo tormentorum genere affici poteſt, und wo er L. 6. Tit. 2. qu. 2. N. 12. 13. ſchreibet: In ſene etiam non praecipitatae aetatis caute agerem; neque enim dubium eſt, quantopere animus exagitari poſſit, quantoque moerore affici: valde facile eſt, illum aliquid mali non aſpernabilis pati, nam triſtitia ſenibus inimiciſſima. Man muß aber dieſem Schriftſteller, dieſen Satz belangend, nicht ſchlechterdings folgen, da andere ſehr berühmte Arzney- und Rechtsgelehrte einer widrigen Meinung ſind, und die tägliche Erfahrung lehret, daß auch alte, und wohlbetagte Perſonen in ihrem hohen Alter ſtarke Leibes und Gemüthskräfte, gleich einem 50. jährigen dergeſtalten beſitzen, daß ſie die gröſten Laſter, als Diebſtahl, Rauberey, Schändungen, Todtſchlag, u. d. g. auszuüben wohl im Stande, mithin der Tortur zu unterwerfen ſind, nach Zeugniß des Mich. Albert. Comment. in Conſtitut. Crimin. Carol. fol. 182. Senes fures, incendiarii, adulteri, ſtupratores, latrones, homicidae, venefici, communiter homines duri, inſenſibiles, pertinaces, &c. &c. ſunt. Dieſer nämlichen Meinung ſind Franc. Perſonal. de indic. & Tortur. n. 15. Carpzou. qu. 118. n. 42. Manuzius pag. 194. N. 6. Man hat alſo nicht ſo viel auf die Anzahl der Jahre, als auf die Leibes und Gemüthskräfte zu ſehen, gleichwie Galenus de miſſ. ſang. cap. 13. mit dieſen Worten bezeuget: Sunt enim ſeptuagenarii, qui multum ſanguinis, ac vires habent robuſtas, quamobrem non numero anno-

rum

rum aduertere, quam corporis habitui praestat. In des Mich. Albert. Commentat. in Constitut. crimin. fol. 182. &c. sind drey verschiedene Zufälle angemerket, in welchen erwiesen wird, daß mehr denn 70 jährige Alte, männlichen und weiblichen Geschlechts sind torquiret, und nachmals hingerichtet worden, weil sie, obwohl von ihren gräulichen Lastern überzeuget, nichts gütlich bekennen wollten, bis sie mit der Tortur dazu gezwungen worden. Damit aber in diesem Falle sicher gehandelt werde, so ist höchst nöthig, daß, wenn ein mit hohem Alter begabter Greis sollte torquiret werden, der Medicus zugegen sey, um zu beurtheilen, mit was für einem Grade der Tortur der verstockte Alte könne angegriffen werden, gleichwie Manzius pag. 194. n. 6. sehr weißlich anräth: Vegeti senes leuiter torqueri possunt, & cum tali discretione, vt nullum nocumentum valetudini vel vitae inferatur. Welchem auch beystimmet Claudius in addit. ad Bertazol. Cons. Crimin. 342. N. 40. 41. mit folgenden Worten: Iudicem debere vocatis Medicis corporis constitutionem considerare, et si Medicus medico iuramento deponat, torturam sine vitae periculo posse inferri, inferet.

Aus diesem also ist zu schließen, daß nicht alle Alte von der Tortur zu befreyen sind, weil einige dergleichen wegen ihrer zähen Haut, dann ziemlich starker Kräfte, und rauher angewöhnter Lebensart also verhärtet sind, daß man sie mit einer ihrem

Alter angemessenen Tortur, doch in Gegenwart eines verständigen Arztes, wie oben gemeldet, belegen kann.

3. An menstruantes, grauidae, puerperae, & lactantes torqueri possint?

Ob Frauenspersonen, welche in ihrer monathlichen Reinigung begriffen, oder schwanger sind, Kindbetterinnen, und Säugende, oder ihre Kinder selbst stillende können torquiret werden?

Das weibliche Geschlecht ist wegen seiner zärtlichen und schwächern Leibesfügung verschiedenen Gebrechlichkeiten mehr ausgesetzet, und unterworfen, denn das männliche: massen die Frauenspersonen so wohl wegen der monathlichen Reinigung als Schwangerschaft, dann in der Geburt, und nachmals in dem Kindbette viel Ungemach erdulten müssen; daher wohl zu überlegen ist: ob eine wegen ausgeübter Verbrechen inhaftirte während einem der oben erwähnten Perioden peinlich könne behandelt werden?

Erstlich, jene anbelangend, welche mit der monathlichen Reinigung wirklich beschäftiget sind, so ist bey allen Rechtsverständigen, und Aerzten ein ausgemachter Satz, daß man sie während diesen weiblichen Umständen mit allen Gattungen der Tortur verschonen müsse. Man muß also die Tortur noch etliche Tage auch nach geendigtem Fluße aufschieben, weil die grossen Schmerzen der Tortur den

Umlauf

Umlauf des Geblüts verwirren, und entweder wegen der dazu kommenden Gemüthsängstigkeiten das Geblüt gegen das Herz und die Brust führen, folglich die monathliche Reinigung in völlige Unordnung bringen, und daher verschiedene und gefährliche Krankheiten verursachen würden. Siehe Mich. Alberti Comment. in Constitut. crimin. fol. 185. Welches Paulus Zachias Libr. 6. Tit. 2. qu. 2. N. 10. mit folgendem bekräftiget: Illud tantum adnotauerim hic, mulierem menstruis fluentibus non esse torquendam, quia ex dolore aut labore, aut subita ac repentina retractatio fieret ad superiora fluentis sanguinis, aut maior venarum adapertio, praeterquam, quod facile tunc ea occasione posset mulier animo deficere, & alia symptomata non sine vitae periculo incurrere. Ja beyde Schriftsteller sind so gar der Meinung, daß eine mit der monathlichen Reinigung beschäftigte Frauensperson auch nicht einmal mit Drohungen (minis) könne erschröcket werden, und zwar Mich. Albertus schreibet Commentat. in Constitut. crimin. fol. 186. Nec territio tunc locum inuenit, si praecipue foeminae fuerint flexioris, timidioris, angustioris, & sensibilioris animi, qui talem terrorem, metum, & angorem in illis causatur, vnde menstrua subito, & pertinaciter supprimuntur, & grauissima morborum pathemata alliciuntur, & praecipitantur.

Die schwangern Weibspersonen, welche nämlich eine lebendige Frucht in ihrem Leibe verschlossen

tragen,

tragen, sind nach Aussage aller Autoren von jeder Gattung der Tortur loszusprechen; weil in diesen Umständen jeder Schrecken, Angst und Schmerz sowohl der Mutter, als der Frucht höchst schädlich ist; massen ganz leicht hievon ein After, oder frühzeitige Geburt (Abortus) erfolgen kann. Dies bezeuget Zanger mit mehrern de qu. C. 1. N. 41. Mulier praegnans quaestioni non debet subiici, nec terreri propter periculum partus, nec torqueri. Und obwohl es bey einigen Schwangern das Ansehen hätte, als wenn sie wegen ihrer starken Leibesbeschaffenheit nicht leicht zu bewegen wären, so sind sie doch mit der Tortur zu verschonen, damit nicht hiedurch ein unglücklicher, zu früher Abgang der Frucht (Abortus) verursachet werde: gleichwie Carpzouius und Harprecht bezeugen, und zwar erster qu. 118. N. 55. Nec torqueri nec terreri debet talis grauida, und der zweyte Resp. 26. N. 121. pag. 399. Certissima iuris axiomata sunt, quod foemina praegnans non possit torqueri.

Es ist aber bey einer wahren Schwangerschaft kein unfehlbares und sicheres Zeichen vorhanden, als die wirkliche Bewegung der Leibesfrucht selbst, welche um die halbe Zeit, das ist gegen den 5ten Monath eigentlich gefühlt zu werden pflegt, daher man verbunden ist, diesen Zeitpunkt abzuwarten, damit auf eine wirkliche Schwangerschaft der richtige Schluß könne gemacht werden; massen alle übrige Zeichen, als das Ausbleiben der monathlichen Reinigung, Aufschwellen des Bauchs, nebst Milch in den Brüsten

nichts unfehlbares und gewisses anzeigen, sondern betrüglich sind, und zu Zeiten bey einigen, welche gar nicht schwanger, sondern immer unpäßlich sich befinden, ebenfalls beobachtet werden. Es muß also eine solche verdächtige Weibsperson durch geschworne Hebammen, oder Wehemütter, Geburtshelfer (Accoucheurs) oder einen erfahrnen Medicus selbst besichtiget werden, ob nämlich eine wirkliche Bewegung der Leibesfrucht zugegen sey, worauf sich der Richter allein sicher verlassen kann.

Ebenfalls kann man eine Kindbetterin (puerpera) nicht torquiren, als welche jenen, die gefährlich verwundet sind, gleich kommt, und muß deßwegen die peinliche Untersuchung 40. Tage aufgeschoben werden, unter welcher Zeit sie von den Unpäßlichkeiten und kränklichen Folgen des Gebährens befreyet wird, neue Kräfte sammlet, die nothwendige Stärke des Leibs wieder erhält, und zu ihrer Gemüths- und Leibesgesundheit wieder kommen kann. Obwohl einige von einer starken Leibesbeschaffenheit bald nach der Geburt wiederum ihre vorigen Kräfte erlangen, so ist doch von einigen wenigen kein allgemeiner Schluß zu machen, weil die meisten eines so langen Termins benöthiget sind, um wieder ihre Kräfte zu erlangen. Denn man hat eine jede Wöchnerin, wie eine stark, und gefährlich verwundete zu betrachten, weil durch das gewaltsame Abreissen der Nachgeburt nicht nur die innerliche Oberfläche der Gebährmutter sehr verletzet ist, sondern auch sehr viele Blut- und Pulsadergefässe,

so

so zwischen der Gebährmutter, und den Mutterkuchen den wechselseitigen Umlauf des Geblüts unterhalten, zerreissen; worauf ein starker, und mehrere Tage anhaltender Blutfluß (Lochia) und Abnehmen der Kräfte in einem von den Geburtsschmerzen schon ohnedem abgematteten Körper erfolget. Ueber das muß die Gebährmutter samt dem Bauch, so vorher erstaunlich ausgedehnet, verzogen, und folglich völlig entkräftet war, sich wieder nach und nach zusammen ziehen, und ihre vorige Kraft und Stellung erhalten, ordentlich gereiniget, und wohl befestiget werden: die erschöpften Blutgefässe müssen sich wieder anfüllen, und die Circulation zwischen der Gebährmutter, und den benachbarten Theilen in die vorige Ordnung hergestellt werden, wozu allerdings etliche Wochen erforderlich sind, bis die Wöchnerinnen ihre gewöhnlichen Geschäfte angreifen, und ungehindert verrichten können; weswegen in der H. Schrift selbsten einer Wöchnerin, so einen Knaben gebahr, 33. Tage, wenn sie aber ein Mägdlein zur Welt brachte, 66. Tage zur vollkommenen Reinigung, und Genesung anberaumet wurden. Es ist also bey einer Wöchnerin die Tortur so lang aufzuschieben, bis der oben angeführte Termin verstrichen ist, und sie ihre vorige gute Gesundheit und völligen Kräften erhalten hat, worüber ein erfahrner Medicus zu Rath soll gezogen werden. Gleichwie solches Löw in seinem theat. med. iurid. fol. 790. bezeuget: Concordant etiam omnes Iuristae de puerpera, nempe de ea, quae recenter pepe-

rit, quam etiam per 40 dies dicunt torqueri non posse. Ratio autem assignationis huius termini conueniens quidem videtur, non quod ob iuncturarum aliquam separationem, aut ossium motionem necesse sit tot diebus exspectare, neque solum, quod purgationes puerperii, seu lochia per 40. dies durent, quamuis non apud omnes tamdiu durent, quia tamen cessantibus lochiis adhuc venae hiant, & quasi ad hoc vsque tempus plerumque remanent, ad impuritates in vtero gestantes expellendas; ergo facile euenire posset, quod venae in tormentis magis aperirentur, & sanguinis fluxum, aut alium minus periculosum morbum excitent, vt exempla docent, & experientiae.

Es sind auch die säugenden, welche ihre Kinder selbst stillen, mit der Tortur zu verschonen, wie solches Zachias Lib. 6. Tit. 2. qu. 4. N. 21. mit folgenden genugsam beweiset: Lactantes non solum ratione infantis, sed etiam ratione sui ipsarum exceptae ab hoc tormento sunt; fieri enim potest, vt ex tormenti violentia, & sanguis ad mammas decurrens, & ipsum lac, quod jam ad mammas delatum, per totum corpus dispergatur, vnde & dolores, & febres non contemnendas excitari posse certum est. Eben dieser Meinung ist Mich. Albertus comment. in Constitut. criminal. Carol. fol. 191. da er schreibt: Enormis cruciatus, aut lactis futuram praeparationem sufflaminat, aut valde confundit, & impurum lac

efficit,

efficit, vel in mammis varia incommoda, stagnationes, videlicet infarctus, nodos, inflammationes, & suspectos abscessus causantur. Praeterea sub acerbiori tormento dolor, & angor concurrens sanguinem valde exaestuat, & lac proinde impurum, feruens, biliosum, & perniciosum reddit. Daher bey einer säugenden, wenn sie mit der Tortur unumgänglich muß angegriffen werden, höchst nöthig ist, daß man ihr das Kind zuvor abnehmen, und durch eine andere besorgen lasse, auch die Säugende selbst so wohl durch Aussaugung der Milch als gute Lebensordnung behandle, und bey ihr genugsame Tage abwarte, bis sich die Milch in der Brust verlaufen hat, und die in diesem Falle sonst gefährlichen Folgen nicht mehr zu besorgen sind.

4. An fatui, & imbecillioris animi homines torqueri possint?

Ob diejenigen, die eines blöden und schwachen Verstandes, oder läppisch sind, können peinlich behandelt werden?

Es ist bey allen Criminalisten ein ausgemachter Satz, daß bey denen, welche nicht mit einer vollkommen gesunden Vernunft begabet sind, weder die Tortur, noch poena ordinaria Platz habe; denn, vbi nulla est culpa, nulla est poena. Wer die Erkenntniß nicht hat, was fehlen heißt, kann auch einen Fehler nicht begehen. Welches Mich.

Albert. in Comment. in Constitut. crimin. Carol. fol. 196. mit folgenden bekräftiget: In hisce enim subiectis, vbi maxime confusa, atque corrupta est mens, praecipue phantasia, nec dolus nec deliberata malitia adest. So muß also gründlich abgehandelt werden, was denn mentis imbecillitas, & fatuitas eigentlich sagen will, und aus welchen Zeichen man abnehmen könne, daß der vinculirte als ein fatuus, und imbecillae mentis wirklich anzusehen, und zu erkennen; nicht minder, ob diese Blödigkeit des Verstandes vermög des Temperaments, und besondern Leibesbeschaffenheit ihm gleichsam angebohren, und angeerbet, oder nur zufälliger Weise durch Krankheit, oder verschiedene schwere Gemüthsbewegungen erfolget sey. Im wahren Verstande sind die für läppisch (fatui) zu erklären, welche weder ein gutes Gedächtniß, weder gesunde Vernunft, noch richtige Beurtheilungskraft besitzen, noch auf die ihnen vorgelegten Fragen eine zusammenhangende Antwort ertheilen können, sondern alles ungereimt unter einander zu mischen pflegen. Es giebt zwar unter dem gemeinen Haufen Leute, welche ganz roh, und ungeschickt in allem ihrem thun und lassen befunden werden; jedoch die an sie gerichteten Fragen, obwohl ganz einfältig, dennoch mit Zusammenhang, und ohne Verwirrung zu beantworten wissen. Diese letztere Gattung der Menschen sind nicht den fatuis, sondern rudibus (das ist, rohen und ungeschliffenen Menschen) beyzuzählen, mithin von der Tortur nicht frey zu sprechen.

sprechen. Quis enim rusticum, aut alium vilem hominem eam ob causam a tortura immunem aestimauerit, quia rudi ac stupido intellectu praeditus est, qui absque dubio a parocho loci - - edoctus est, ne furtum committas, ne alium occidas. &c. vid. Mich. Albert. Commentat. in Constitut. Crimin. Carolin. fol. 192. Es werden von eben bemeldtem Schriftsteller, Paul Zachias, und mehrern Criminalisten die fatui mit den minderjährigen Kindern sehr weislich verglichen, also, daß gleichwie bey letztern wegen ihres noch unreifen Verstandes die Tortur keinen Platz habe, also auch die fatui aus eben dieser Ursache peinlich nicht können behandelt werden.

5. An melancholici torqueri possint?

Ob Melancholische und Verwirrte können torquiret werden?

Daß diejenigen, welche ihres Verstandes wirklich beraubet sind (maniaci, & furiosi) zur peinlichen Frage nicht können verurtheilt werden, um die gründliche Wahrheit von ihnen heraus zu pressen, ist von sich selbst eine ausgemachte Sache: weil sie entweder der begangenen That völlig unwissend, und uneingedenk sind, oder die schwereste Tortur ausstehen können; massen sie einen erhärteten, und sehr unempfindlichen Körper haben: deßwegen sie entweder in eine noch grössere Wuth verfallen, oder die Tortur wie ein unvernünftiges Thier ertragen. Kommt also nur diese Frage zu erörtern

 vor:

vor: wie man mit denen, welche an der Melancholie, oder Schwermuth leiden, umgehen müsse? Diese Art Krankheit hat ihre besondern Grade, und ist von der Tobsucht (Mania) nur in so weit unterschieden, daß ein melancholischer ruhiger, und ohne grosses Getümmel und Wuth, ein Tobsüchtiger (Maniacus) aber mit starker Wuth vergesellschaftet abzureden pfleget. Es wird dieser Zustand (Melancholia) von den ächten Aerzten, besonders von dem berühmten Friedrich Hofmann med. rat. System. Tom. 4. part. 4. Cap. 8. &c. fol. 142. folgender Gestalt geschildert: Melancholia est firmior cum mente alienata phantasia, certis obiectis valide inhaerens, cum diuturno animi angore, inquietudine, metu, & tristitia, sine vlla manifesta causa iuncta, ac valde difficili sanguinis copiosius in cerebro congesti, ac stagnantis per vasa eius progressu oborta. Das ist: die Melancholie ist eine steife Phantasie, welche mit abgewandter verrukter Vernunft gewissen Gegenständen stark anhängt, mit langwierigen Gemüthsängstigkeiten, Unruhen, Furcht, und Traurigkeit ohne offenbare Ursache vergesellschaftet ist, und von einem sehr harten und schwachen Durchlauf des häufig im Hirne gesammelten, und gleichsam stillstehenden Geblütes durch die Adern herstammet.

Es werden zween Grade bey diesem sehr beträchtlichen Zustande betrachtet; deßwegen der Richter durch einen erfahrnen Arzt genau untersuchen soll,

in was für einem Grade der Melancholie der Verstrikte sich befinde. In dem erstern, und leichtern Grade ist er des Verstandes, des Gedächtnißes, und der Beurtheilungskraft noch mächtig, und wenn schon Angst, Zähren, Seufzer, starres Anblicken, Furcht, Traurigkeit, finsteres Aussehen, geringe Verwirrung, Unruhe rc. rc. auf eine Zeit lang an ihm bemerket werden, so ist es doch kein Zeichen einer wesentlichen und vollkommenen Melancholie; massen solche Gemüthsregungen, und Unruhen natürlicher Weise auf eine abscheuliche begangene Missethat aus einer vernünftigen, und natürlichen Reue erfolgen können: mithin kann man die, so mit diesem Grade der Melancholie behaftet sind, einer angemessenen Tortur unterwerfen. Bey denen aber, welche mit einem stärkern Grade der Melancholie behaftet sind, wird weder hinlänglicher Verstand, noch Beurtheilungskraft bemerket, indem sie das Böse für gut, das Falsche für wahrhaft angeben, und immerdar gefährliche und schädliche Gegenstände sich einbilden, und deßwegen in unbändige Gemüthsregungen verfallen, von welchen man sie auf keine menschliche und erdenkliche Weise abführen kann. Und obwohl sie bisweilen ruhig, und verständig zu seyn scheinen, so kommt doch der verwirrte Verstand nebst den unruhigen Gemüthsregungen hartnäckig, und unheilbar wiederum zurück. Der Medicus hat also umständlich, und wohl zu untersuchen, wie bey einem solchen, welcher mit dem zweyten Grade der Melancholie behaftet ist, der Puls-

schlag beschaffen; ob nämlich solcher sehr langsam, hart, unbeständig, und ungleich; ob das Athem. holen langsam, tief, seufzend, und mühsam sey; ob die äussersten Theile des Körpers starr und kalt bemerket werden, ob die Farbe des Gesichts sich öfters verändere, mithin ob er bald roth und feurig, bald blaß und eingefallen aussehe: ob die Augen hell und klar, oder trüb und verwirrt erscheinen; ob er keine beständige Angst, und Klopfen des Herzens verspühre, ob der Schlaf nicht unruhig, und er mit schröcklichen Träumen geplaget sey; was für Krankheiten er Zeit seines Lebens erlitten habe; dann wie und auf was Weise er davon sey kurirет worden: wie seine Eltern in der Gesundheit und Gemüthsregungen beschaffen waren, und ob dieser Umstand, die Melancholie, der Familie nicht angebohren, und eigen sey. Aus diesen, und andern Umständen kann der Medicus, welcher jederzeit zu Rath zu ziehen ist, gründlich beurtheilen, ob bey dem Verstrikten eine wahre, oder verstellte Melancholie bemerket werde.

Gleichwie also in dem zweyten Grade der Melancholie nach Belehrung aller Criminalisten die ordentliche Straffe (poena ordinaria) nicht Platz hat, so ist man auch nicht befugt, mit diesen halbwahnwitzigen peinlich zu verfahren, weil nicht nur unter der Tortur diese Leibes und Gemüthsverwirrung höchstens verschlimmert wird, sondern auch unter dem Examen anstatt der Wahrheit nur

falsche,

falsche, verwirrte, und auf die Frage gar nicht passende Antworten zu erwarten sind. Der Richter hat also das Gutachten des Medicus abzuwarten, teste Frölichsburg pag. 201. von welchem er gründlich belehret wird, ob der Verstrikte an dem ersten, oder zweyten Grade der Melancholie leide, mithin ob die Tortur bey einem solchen Platz habe, oder nicht.

6. An valetudinarii & obesi torqueri possint?

Ob immer kränkliche, wie auch sonderlich fette peinlich können behandelt werden?

Diejenigen werden als kränklich (valetudinarii) angesehen und betrachtet, welche sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie weder gesund, noch mit einer wirklichen Krankheit behaftet sind, daß man von ihnen sagen kann: Es sind schwache, kränkliche, ungesunde Menschen, welche ihre tägliche Beschwerungen haben. Vid. Mich. Albert. Comment. in Constitut. crimin. Carolin. fol. 203. Bey den immer kränklichen wird beobachtet, daß sie so wohl dem Leibe, als Gemüthe nach sehr schwach, und gänzlich entkräftet, mithin auch zu den geringsten Geschäften untauglich sind; einen schlechten, oder gar keinen Appetit, einen unruhigen, und sehr wenig erquickenden Schlaf haben: Man verspüret auch bey ihnen eine unordentliche Bewegung des Herzens, und der Pulsadern, folglich einen widernatürlichen und ungewöhn-

wöhnlichen Umlauf des Geblüts, bey welchem auch weder die natürliche Wärme des Leibes, noch Farbe anzutreffen ist, wie auch noch andere verschiedene kränkliche, doch noch keine wirkliche Hauptkrankheit (morbus determinatus) bestimmende Zufälle bemerket werden. Deßwegen sind solche eben beschriebene Kränkliche mit der wirklichen Tortur nicht anzug hen; weil die schwachen und niedergeschlagenen Kr.fte mit grösstem Schaden noch mehr zusammenfallen würden, und die verborgene Krankheit mit Leib- und Lebensgefahr des Verstrikten noch mehr verschlimmert, aufs neue wiederum erwecket, und beschleuniget werden könnte. Paulus Zachias. L. 6. lit. 2. qu. 4. n. 15. bekräftiget mit folgenden obigen Satz: Neque valetudinarii & debiles funis tormentis apti sunt, cum vtrique prae imbecillitate facile possint deficere: facile item est, eos nouis aegritudinibus ex ea violentia prehendi, non sine manifesto vitae dispendio - - Dem auch Carpzouius Qu. 118. n. 46. mit diesen Worten beystimmet: Tormentis interrogari non debent ob virium defectum, & corporis debilitatem valetudinarii, tali morbo laborantes, qui omnis vlterioris cruciatus est impatiens, ita, vt si tormenta adhibeantur, mors certo videatur imminere.

Obwohl nun bey eben bemeldeten sehr schwachen, und kränklichen (valetudinarii) die Tortur keinen Platz hat, so kann doch bey einigen, welche minder kränklich zu seyn befunden werden, eine gelindere

Art

Art der Tortur angebracht werden. Doch ist jederzeit zuvor das Urtheil eines erfahrnen Medici einzuholen, nach Zeugniß des obbelobten Carpzouii l. c. Aduersa valetudine affecti terreri possunt non solum verbis, sed & instrumentis ad comprimendos pollices comparatis, funibusque adhibitis.

Die ausserordentliche Fette, und Dicke des Leibes (obesitas, aut eximia corpulentia) anbelangend, so können die, welche mit dieser beschweret sind, mit einer wirklichen Tortur (Tortura reali) nicht angegriffen werden, und zwar aus folgenden Ursachen. In dergleichen Personen ist die Bewegung des Herzens, und der Umlauf des Geblüts langsamer, schwächer, und härter: die muskulösen Theile des Leibes sind schlapper: das Athemholen ist keuchend, und beschwerlich: das Haupt mit vielen und dicken Säften angefüllt. Wenn also ein so beschaffener Körper sollte auf die Bank gespannet werden, so würde man die höchste Gefahr laufen, daß nicht das Geblüt in der Brusthöhle, nämlich in der Lunge, dem Herzen und den grossen Blutgefässen sich anhäufe, oder nach dem Kopfe und Hirne getrieben werde, daß also eine geschwinde Erstickung, oder ein Schlag erfolgen könnte. Auch mit dem Schraubstock sind die sehr fetten (obesi) zu verschonen, weil der Daumen, und die Gelenke der Hände in dieser Gattung der Tortur verletzet werden, folglich gar leicht ein Brand (wie es in solchen fetten Körpern gern

zu geschehen pflegt) sich dazu schlagen kann: gleichwie solches Mich. Albertus. comment. in Constitut. crimin. Carolin. fol. 202. mit folgenden beweiset: Quia etiam tali tortura pollices, & iuncturae manuum laeduntur, ita facile talem laesionem sphacelosa corruptio comitatur, quae sequentem statum valde periculosum reddunt, quare in talibus subiectis exquisite obesis eiusmodi tortura ad euitanda talia mala rectius omittitur.

7. Quinam pectoris morbi torturam excludant?

Was für Brustkrankheiten von der Tortur ausschließen?

Von der wirklichen Tortur sind auszunehmen diejenigen, welche öfters vieles Blut vermittelst des Hustens durch die Lunge ausgeworfen haben; denn weil solches ein unfehlbares Zeichen ist, daß eine beträchtliche Pulsader in der Lunge sey verletzet, und aufgerissen worden, so ist zu befürchten, daß durch eine jede Bewegung, welche das Blut heftiger zur Lunge treibet, ein neuer Anfall des Bluthustens könne erwecket werden, mit augenscheinlicher gröster Lebensgefahr des Blutspeyenden, mithin kann eine wirkliche Tortur bey einem solchen Preßhaften nicht angebracht werden. Zweytens soll man auch die mit der wirklichen Tortur verschonen, welche sehr engbrüstig sind, einen beständig keuchenden, und harten Athem haben, nebst einem immerwährenden Herzklopfen, und unterlassenden Pulsschlag. Aus

welchen

welchen Zeichen gründlich zu befürchten ist, es dürfte in dem Herzen ein Gewächs (Polypus) zugegen, oder eine Brustwassersucht verborgen seyn. Denn weil durch die Tortur das Blut in der Lunge, und dem Herzen mehrers angehäuft wird, und dieses ohnedem schon sehr hart durch diese edlen Theile cirruliret, so ist billig zu befürchten, es möchte eine augenblickliche Erstickung während der Tortur erfolgen, nach Aussage des Paul Zachias. L. 6. Tit. 2. qu. 4. n. 8. und Mich. Albert. comment. in Constitut. crimin. Carolin. fol. 208. Aus eben diesen Ursachen, nämlich einer gähligen Erstickung, sind auch die von der Tortur zu befreyen, welche mit einem grossen Gewächs in der Nase (Polypus narium) beschweret, und die, so mit einem ungeheuren Kropf verunstaltet sind. vid. Mich. Albert. fol. 207.

8. Quid de morbis abdominis sentiendum?

Was von den Krankheiten des Unterleibes zu halten sey?

Was die Krankheiten des Unterleibes betrift, so kann eine wirkliche Tortur (Tortura realis) keinen Platz haben

1. Bey denen, welche dem Blutbrechen (vomitus cruentus) unterworfen sind.

2. Welche eine Bauchwassersucht (Ascites, vel tympanites) haben.

3. Welche mit einigen Gattungen von Brüchen, als mit einem Nabel- Schamseite- oder Hodenbruch

(Hernia

(Hernia vmbilicalis, inguinalis, & ſcrotalis) behaftet ſind. Sind nun dieſe Gattungen Brüche alſo beſchaffen, daß ſie vermittelſt Anlegung eines geſchickten Bandes (Bracherium, aut ſubligaculum) nicht genugſam können beveſtiget und zuruckgehalten werden, ſo kann eine wirkliche Tortur, als Aufbinden auf die Bank, und das Hauen mit Spitzruthen nicht ohne gröſte Lebensgefahr vorgenommen werden; weil durch Winden, Krümmen und Schreyen, welches durch die Schmerzen verurſachet wird, gar leicht ein eingeſperrter Bruch (Hernia incarcerata) der Brand, und der Tod ſelbſten erfolgen würde. Daß die Blutbrechenden, und Waſſerſüchtigen mit einer ſtarken Tortur, als mit Ausſpannung auf der Bank, Spitzruthenſtreichen, und dergleichen nicht können belegt werden, iſt daher leicht zu ſchlieſſen, weil bey einem Blutbrechenden alſogleich ein neuer Anfall mit gröſter Lebensgefahr zu befürchten wäre; ein Waſſerſüchtiger aber, wenn man ihn auf die Bank ſpannen, auch mit Ruthen ſtreichen ſollte, leicht erſticken könnte, zu dem die von den Ruthen verurſachten Wunden gar leicht in Brand gerathen, und als unheilbar den gewiſſen Tod nach ſich ziehen würden.

Folgen nun etliche mediciniſche Berichte, und Gutachten.

Durch=

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben unserm Collegio sub dato 5. & praesent. 6. gnädigst aufzutragen geruhet, unsere Meinung fordersamst abzugeben, ob die im hiesigen Arbeitshaus in puncto furti verhaftete Anna N. mit einer Tortur anzugreifen sey: so haben wir denn nicht ermangelt, die gnädigst uns mitgetheilten Acta nebst den beygelegten Gutachten der Medicorum N. N. dann der Chirurgorum N. N. wohl und bedachtsam durchzulesen, und hieraus zu ersehen, daß die beklagte A. N. theils ein säugendes Kind an der Brust habe, theils nach Zeugniß des Medicus N. und Chirurgus N. mit einem unvollkommenen Muttervorfall behaftet sey. Obwohl dieser letzte Umstand, der unvollkommene Muttervorfall, oder vielmehr Vaginae vteri prolapsus von der Tortur die beklagte nicht befreyen würde; so ist doch nicht erlaubet, solche vorzunehmen, so lange sie ihr Kind mit der Brust ernähret: massen hieraus sowohl der Mutter als dem Kinde der gröste Schade zuwachsen würde; wie alle gerichtliche Arzneygelehrte einhellig behaupten. Vid. Paulus Zachias Lib. 6. Tit. 2. qu. 4. N. 21. da er schreibt: Lactantes non solum ratione infantis, sed etiam ratione sui ipsarum exceptae a tormento sunt. Fieri enim potest, vt ex tormenti violentia sanguis ad mammas decurrens, et ipsum

lac, quod iam ad mammas delatum eſt, per totum corpus diſpergatur, vnde et dolores, et febres non contemnendae excitari poſſe certum eſt. Eben dieſe Meinung behauptet Mich. Albert. in Commentat. in conſtitut. crimin. Carolin. pag. 190. mit dieſen Worten: lactantes etiam mulieres naturalem tutelam contra torturam habent, quare iudicia criminalia iis parcere ſolent.

Es iſt alſo bey der verhafteten Anna N. die Zeit der Abnehmung (Tempus ablactationis) nach dem von beyden Medicis beſtimmten Termin der 40. Tage abzuwarten, wo alsdann die Tortur ohne Schaden kann vorgenommen werden.

So wir hiemit nebſt Zurückſendung der Acten unterthänigſt berichten, dann zur höchſten Huld und Gnaden, uns, wie allezeit, unterthänigſt gehorſamſt empfehlen wollen.

Den 8. April 1773.

Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr Herr!

Aus dem Atteſtato medico des Medicus S. ſowohl, als der ad Protocollum geſchehenen eidlichen Ausſage der beyden Bader N. N. iſt ganz klar abzunehmen, daß der in dem Falkenthurn verſtrickte P. mit einem Fleiſchbruch (Sarcocele) behaftet

ſey

sey, nicht aber nach der irrigen Meinung des Medici K. mit einem Darm- und Hodenbruch (Hernia intestinalis, & scroti) so kann bey bemeldetem P. die Tortur ohne alle Gefahr mit den Spitzruthen sub debita, und von dem Bader N. wohl angemerkten Cautela vorgenommen werden: und ist sich nur zu verwundern, daß ein Medicus und Physicus forensis die Gattungen der Brüche nicht besser zu unterscheiden wuste: mithin gehöret die von dem Herrn Medico K. angeführte citatio ex Paulo Zachia gar nicht zur Sache, und ist keineswegs zu betrachten.

Womit wir, wie allezeit, zu höchsten Hulden und Gnaden uns unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 28. Iulii 1774.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Zur gehorsamsten Folge der gnädigsten Anbefehlung haben wir nicht ermangelt unser Iudicium wegen des in Verhaft sitzenden krummen Bernhards W. vordersamst abzugeben, ob nämlich der inhaftirte wegen seines krummen Fußes mit der Tortur könne angegriffen werden: so glauben wir denn ganz ungezweifelt, daß man diese ohne Anstand bey ihm vornehmen könne, und zwar, weil der Verstrickte sonsten gesund, und bey den besten

Jahren sich befindet. Die graues Luxationes können zwar von der Folter, wegen der hieraus erfolgenden gewaltsamen Streckung der Glieder, nicht aber von den Spitzruthen entschuldigen, als welche letztere nur die Fleischlappen (Musculi) und nicht die Flächsen (Tendines) mit den Fügungen (Iuncturae) angreifen. Jedoch wäre noch diese Vorsehung zu gebrauchen, daß der Scharfrichter die luxierte Hüfte mit den Streichen, so viel möglich, verschone, so wird der von dem Bader befürchtete Affluxus humorum zu dem schadhaften Theile ganz wohl verhütet, und vielmehr anderswohin geleitet und gelocket werden.

So wir hiemit unterthänigst einberichten, und zu höchsten Huld und Gnaden, wie allezeit, uns unterthänigst gehorsamst empfehlen wollen.

den 12. Octobr. 1771.

An-

Anhang
von der
Hornviehseuche.
De Lue Boum grassante.

Es ist die Hornviehseuche ein dem gemeinen Wesen so höchst schädliches Uebel, daß man mit grossem Eifer dahin trachten soll, wie, und auf was Art dem erkrankten Viehe geholfen, das gesunde aber vor aller Ansteckung (Contagion) sorgfältig bewahret werden könne. Wenn nun auch in unserm mit Rindvieh sehr gesegneten Vatterlande öfters dergleichen schädliche Viehkrankheiten von Zeit zu Zeit sich einfinden, welche dem Landmann schon öfters sehr grossen Schaden verursachet haben, eine gründliche Viehordnung aber noch nicht vorhanden ist (ausser der sehr wohl von dem hochgelehrten Herrn Hof-Medico Leuthner ausgearbeiteten Uebersetzung des Montigni) wornach sich der Landmann zu richten hätte; so habe ich mich entschlossen, eine kurze, sowohl in der Vernunft, als Erfahrung gegründete Ordnung anzuzeigen, wie diesem schädlichen Uebel mit göttlichem Beystand abgeholfen und vorgebeuget werden könne. Ich habe mich hierinnen d[er] beliebten Kürze beflissen, jedoch nichts ausgelass[en]

was zum wesentlichen dieser Viehordnung gehöret, und erfordert wird.

Von dem Umfall des Hornviehes.

Es hat die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin und Wegweiserin, noch allezeit bestättiget, daß die Viehseuche im Hauptwerk einerley, nämlich ein ansteckendes, hitziges, bösartiges, und zur Entzündung sehr geneigtes Fieber sey, welches nur in den Zufällen unterschieden ist. Indem diese vorzüglich das Haupt, und die Lunge betreffen, und durch ein starkes Rinnen einer salzigen und schleimigten Feuchtigkeit aus den Augen, Nasenlöchern, und dem Maul, mit oder ohne Blattern, oder auch Geschwäre um das Maul, wie auch auf der Zunge, auch derselben Entzündung sich offenbahret. Meistentheils stecket es die Brust an, und machet einen schweren, und ängstigen Athem, ein Rasseln, und heftiges Husten; deßwegen hat man bey dem todten Viehe die Lungenflügel mit einem entzündeten brandigen Geblüte fast jedesmal angefüllet befunden. Ferners hat auch diese Krankheit bisweilen die Eingeweide des Bauchs, und unter denselben besonders die Leber, und das Milz entzündet, zu welchen sich bey einigen ein Durchfall, bey andern aber eine Verstopfung des Leibes geschlagen hat; daher ist bey einigen die Gallenblase einigermassen groß, und mit einer wässerigen Galle angefüllt, bey andern aber schlapp zusammen gefallen, und größtentheils leer, auch die Galle schleimigt und zäh befunden worden.

Kenn=

Kennzeichen der Viehkrankheiten.

Daß die Hauptkrankheit in einem hitzigen Fieber bestehe, ist desto gewisser, weil einige genau beobachtet haben, daß der Anfall der Krankheit mit einem Schaudern und Zittern, besonders an den hintern Füssen, sich zeige, wobey die Haare sich aufborsten, die Hörner, Nasenlöcher, bisweilen auch die Zunge, und bey dem Kuhevieh die Zapfen an dem Euter beständig, oder Wechselweis kalt sind, auf welches (besonders, wenn das Vieh in dem Stalle warm gehalten wird) am ganzen Leib, und besonders an dem untern Theile der Hörner nahe bey dem Kopf eine merkliche Hitze, und auf diese ein Schweis erfolget. Dieses kann auch von denen, die es beobachten wollen, aus einem stärkeren, und schnelleren Schlag der Pulsader am Hals wahrgenommen werden. Weiters bemerket man auch bey dem erkrankten Viehe einen heftigen Durst, die Zunge ist bey einigen aufgeschwollen, und mit Schleim überzogen, öfters trocken, rauh, und im Grunde mehr, oder weniger entzündet, der Athem stinket, das Vieh ist furchtsam, hat allen Lust zum Futter verlohren, und wiederkauet wenig, oder gar nicht, es läßt die Ohren, und den Kopf hangen, es schüttelt denselben öfters, es fällt nieder, und wenn man es aufrichten will, kann es nicht stehen. Bey dem Kuhevieh wird das Euter schlapp, die Milch verliert sich, oder wird dick und zähe.

Was bey einer grassierenden Viehseuche zu beobachten sey?

Zwey Stücke scheinen erforderlich zu seyn, wann eine Viehseuche grassieret. Erstens, daß das noch gesunde Vieh gerettet, zweytens, daß das schon wirklich erkrankte wieder gesund hergestellet werde.

Man soll demnach jederzeit sorgfältig dahin trachten, daß einer so schädlichen Seuche vorgebeugt, und wenn schon wirklich eine verspüret wird, solche so bald es möglich ist getilget werde, damit nicht auch benachbarte Orte hievon zum grösten Nachtheil des Landmanns ergriffen, und angestecket werden.

Die Bewahrung vor einer bösen Seuche bestehet darinn, daß die für das Vieh bestellte Leute, so viel möglich ist, trachten sollen, dem Vieh gutes Bach- oder Flußwasser zu geben, deßwegen das Vieh, so viel es sich nur thun läst, stillstehendes Wasser zu trinken abgehalten werden soll, weil dergleichen Wasser zur Fäulung die Körper des Viehes bereiten, und faule Entzündungsfieber verursachen.

Bey wirklich grassierenden Viehkrankheiten ist wohl zu beobachten: **Erstens.** Das gesunde Vieh soll von der Weide, Wasser, Heu, Stroh, und allem dem, so dem kranken Vieh schon zum Gebrauch diente, sorgfältigst abgehalten wer-

den

den. Zweytens. Dem gesunden Vieh muß alle Gemeinschaft mit dem kranken benommen, auch müssen die Leute, und Thiere, die bey dem kranken waren, niemals zu dem gesunden gelassen, sondern sehr weit davon abgesondert werden. Drittens. Die Krippen, und Viehstätte müssen sehr reinlich gehalten, und von allem Unrath gesäubert werden. Viertens. Es ist durch vielfältige Erfahrung bekannt, daß zur Bewahrung des gesunden Viehes, damit es nicht erkranke, und angestecket werde, nichts treflichers sey (von welchem die berühmtesten Schriftsteller, als Romanzin, und Lancisius in Welschland, dann Friedrich Hofmann in Teutschland können nachgeschlagen werden) als das Ziehen der so genannten Haarschnur; die Ursache hievon ist, daß die böse ansteckende Feuchtigkeit (Materia) auf diese Weise sich in die Körper nicht fest setzen kann, sondern durch diese Oefnung von dem Blut abgesondert wird. Eben darum ist auch sehr vorträglich, wenn das Vieh täglich fleißig gestriegelt, und gerieben wird, um die so r[illegible]wendige, und sonst gleich gehende Ausdünstungen (transpiratio) zu befördern.

Wann die Viehseuche in einer Gegend einmal um sich gegriffen hat, so ist es entweder sehr schwer sie zu dämpfen, oder gar nicht möglich. Denn, da die Arzneyen wegen Kürze der Zeit gar wenig gegen ihre Heftigkeit vermögen, so muß man aufrichtig gestehen, daß man sich auf jene nicht gar

grosse Hofnung machen könne. Es wäre auch zu wünschen, daß man statt vieler hitzigen und sehr schädlichen Mittel zum wenigsten nur dem Vieh solche unschuldige Arzneyen eingäbe, welche gewiß weniger Vieh, das von der Seuche ergriffen ist, wegraffen würden. Das meiste, was man mit einer guten Wirkung hin- und wieder noch genutzet hat, und mit einem gleichen Erfolg nutzen kann, und soll, bestehet darinnen, daß man seine Sorgfalt auf solche Anstalten richte, welche im Stande sind, diesem grossen Uebel, so viel nur immer möglich ist, Einhalt zu thun, damit die Seuche für das künftige nicht wieder eindringe, und aus Nachläßigkeit zum grösten Schaden des Landmanns befördert werde.

Das Anstecken des Viehes geschieht am meisten, und geschwindesten durch das Athemholen, da das feine und flüchtige Gift alsogleich zu der Lunge eindringt, von da es weiter in alle körperliche, flüssige und feste Theile verbreitet wird: so verursachet es alsdann die heftigsten Lungenentzündungen, Fäulniß, und endlich den heißen, und kalten Brand selbsten.

Dringet aber dieses höchst wirksame Gift vornemlich durch das Maul, den Rachen, und Schlund in den Magen, so ist der Speichel nebst all den übrigen Säften der Drüsen, die zur Befeuchtung dieser Theile, und zur Vermischung, auch Auflö-

ſung des Futters dienen ſollen, dadurch auf einmal verdorben; da nun dieſe Säfte ſich mit dem Futter nothwendig vermiſchen, und ſich mit demſelbigen in dem Magen befinden, ſo ſtecken ſie alle übrige eben ſo geſchwind an, die ſich in den ganzen Gedärmen befinden, als ſie die Gedärme ſelbſt angreifen, ſelbige entzünden, brandig machen, und den Tod verurſachen.

Heilungsart der Viehſeuche.

Um nun dieſe anſteckende Viehſeuche zu heilen, ſo iſt dahin zu trachten, daß man ſuche dieſes Gift ſo geſchwind, als möglich, aus dem Blut, und ganzen Körper auszuführen, oder wenigſtens doch nach andern Theilen hinzubringen, wo es weniger ſchädlich ſeyn kann.

Zu Erreichung dieſer Abſichten werden zum Theil der Fäulniß, und Entzündung widerſtehende, ganz gelind abführende Mittel erfordert, zum Theil andere, die die bösartige Materie gegen die Oberfläche, und äuſſeren Theile des Körpers abführen, deren die letztern beſonders beſtehen in dem Haarſeile, wie ſchon oben gemeldet worden. Man hat kein Beyſpiel, daß zu Peſtzeiten diejenige davon ſind angegriffen worden, welche Fontanellen, Wunden, oder alte Geſchwäre gehabt haben, ob ſie gleich an den Orten wohnten, wo die Peſt wüthete. Weil nun die Erfahrung, als die beſte Lehrmeiſterin gewieſen hat, daß dieſe zu rechter Zeit gemachte Fontanel-

tanellen, oder Einwürzeln, das kranke Vieh geheilet haben, was kann man davon nicht erwarten, wenn man sich ihrer, als eines Bewahrungsmittels bedienet? Es werden aber die Fontanellen, Einschnitte, oder Einwürzeln folgendermassen gemacht.

Man muß nämlich die Haut, welche unter dem Hals des Hornviehes hängt, mit einer stählernen Nadel durchstechen, worinn ein kleines Stricklein eingefädelt ist; man muß dieses Stricklein mit Baumöl oder Wagenschmier bestreichen, dann des Tags 2. oder 3mal in dem Einschnitt hin und her ziehen, und also viele Tage, ja Wochen damit fortfahren; und versichert uns der grosse Friedrich Hofmann in seinen Consiliis, daß kein Vieh umgefallen sey, bey dem man diesen Einschnitt bey Zeiten vorgenommen hat.

Das Haarseil soll nicht allein am Hals, sondern auch an beyden hintern Füssen nahe am After gesetzet werden, und ist dieses bey einem angesteckten Viehe um so viel nothwendiger, weil einige richtig bemerket haben, daß bey dem wieder genesenden an den hintern Füssen Geschwülste sich äussern, oder daß sie schäbig werden, und die Haare fallen lassen; mithin also diese Umstände zu erkennen geben, daß die Natur selbst, wenn sie kräftig genug ist, oder gestärket, und geleitet wird, durch Austreibung der bösen Feuchtigkeiten von innen, nach aussen sich helfe.

Nicht

Nicht weniger wird als ein besonders Bewahrungsmittel angerühmt, in die gesunden sowohl, als angesteckten Ställe einige Pferde zu stellen; und kan diese Vermengung ohne einige Gefahr geschehen. Denn man hat für zuverläßig bemerket, daß der Dampf von Pferden den Fortgang der Seuche des Hornviehes hindere. Die Zusammenstellung der Pferde mit krankem Hornviehe ist nicht nur nicht fürchterlich, sondern es ist durch die Erfahrung bewiesen, daß die Seuche des Hornviehes weder auf Pferde, noch Schaafe, oder Schweine sich fortpflanze, und obwohl uns die Ursachen hievon gänzlich unbekannt sind, so ist doch die Beobachtung wahr und richtig, mithin soll, und kann ohne Anstand die Zusammenstellung der Pferde mit dem Hornviehe geschehen.

Ueber das ist zu Erhaltung des Viehes, damit es gesund bleibe, und nicht erkranke, sehr nöthig, solches des Morgens nüchtern nicht auf das Feld zu schicken, wann ein Thau, oder Nebel gefallen ist, sondern zu warten, bis die Sonne so wohl ein, als das andere aufgezogen, und aufgelecket hat. Während dieser Zeit muß man dem Vieh etwas zu fressen geben, wenn es auch nur klein geschnittenes Stroh, (Häckerling) wäre. Denn es ist nur gar zu gewiß, daß der Hönig, oder Mehlthau (rubigo) der in Gestalt eines Nebels fällt, die Seuche der Vegetabilium sey, denen er eine Art kalten Brands verursachet.

Dieser

Dieser schädliche Thau ist nichts anders, als ein Haufe Dämpfe, und Dünste, die sich am Tage von der Erde erhoben haben, bey der Nacht durch die Kälte sich verdicken, und also auf die Erde zurückfallen. Wenn das Vieh davon was genießt, so erkranket es, und bekommt die Seuche. Die Zeichen eines giftigen und schädlichen Mehlthaues sind, wenn die Blätter, oder Bäume gleichsam verbrennet, fleckigt, und angegriffen werden, nächst dem auch, wenn nach solchem Thau bey folgender Sonnenwärme vieles Ungeziefer erscheinet.

Heilungsart des wirklich erkrankten Hornviehes.

Der berühmte grosse Schweizerische Aeskulap von Haller ist zwar der Meinung, daß man bey dem mit der Seuche schon wirklich angesteckten Viehe gar keine Cur vornehmen, sondern solches alsogleich tödten, dann mit Haut, und Haar in tiefe Gruben an abgesonderten Orten verscharren soll; weil doch der Erfahrung gemäß die angewandten Hülfsmittel keinen Nutzen verschaffen, und die hierauf gewandte Kosten fruchtloß ablaufen würden. Ja er gehet noch weiter, und sein Rath gehet so gar dahin, daß man auch das noch nicht angesteckte, und noch gesund scheinende Vieh ohne Rucksicht schlachten soll, wenn solches auch nicht in einem mit krankem Viehe behafteten Stalle vermischt steht, sondern nur in einer solchen Dorfschaft eingestellet ist, wo die Viehseuche wirklich grassieret. Weil die

die untrügliche Erfahrung lehret, daß auch dieses noch gesund scheinende Vieh ganz gewiß nach und nach werde angestecket, und von der Seuche hingeraft werden, wo man doch, wenn das Vieh zeitlich geschlachtet würde, das Fleisch sicher verspeisen, und das übrige wohl nutzen könnte: da im Gegentheil, wenn länger gewartet wird, alles verloren geht; imgleichen, wenn man zeitlich das im Dorfe befindliche Vieh schlachtete, die Seuche von sich selbst aufhören, und sich nicht weiters zum grösten Nutzen der Nachbarschaft ausbreiten würde.

Wiewohl dieser wohlmeinende Rath von diesem grossen Arzt, und Naturkenner nicht zu verwerfen ist, indem hiedurch die kaum noch bemerkte Seuche in Ouo ersticket, und fernerem Uebel bestens abzuhelfen wäre, so ist doch der Landmann zu diesem dem äusserlichen Schein nach etwas grausamen, in sich selbst aber sehr nützlichen Opfer kaum zu bereden; sondern er verlangt nicht nur dem kranken Viehe wieder zu helfen, sondern auch das noch gesunde vor fernerem Uebel zu bewahren. Deßwegen soll in dieser Abtheilung bewiesen werden, wie dem wirklich erkrankten Viehe zu begegnen sey, und was für nützliche Mittel, und Heilungsart zur Tilgung dieses Uebels müssen angewendet werden, alles nach der gesunden Vernunft, und wiederhohlen glücklichen Proben gemäß.

Was nun die Curart des wirklich erkrankten Viehes anbelangt, so ist dahin zu trachten:

Erstens der Entzündung sogleich vorzukommen, welche aus dem öftern, und gewaltsamen Schlagen der Pulsadern, schwerem Athem, rothen Augen, Verstopfung des Leibs, harten und schwarzen s. v. Koth, grossen Durst wohl abzunehmen ist.

Zweytens, das zur Fäulniß und Auflösung geneigte Geblüt zu reinigen, dann

Drittens, das unreine durch die gehörigen Wege aus dem Leibe zu schaffen, und den übrigen Zufällen abzuhelfen.

Wenn dann aus dem oben angezeigten Zeichen und Umständen eine Entzündung besorget, oder schon gegenwärtig zu seyn wahrgenommen wird, so soll man dem auf solche Art erkrankten Viehe gleich mit einem grossen Einschnitt an dem Hals, oder an der Brust, wie auch an beyden Orten zugleich zu Ader lassen. Es soll aber die Aderläße ausser dem Stalle geschehen, und das Geblüte in eine tief gemachte Grube gelassen werden, welche hernach mit Erde wohl bedecket werden soll.

Man kann auf ein einzigesmal 5. 6. ja bis 10. Pfund (verstehet sich Apothecker Gewicht, dessen 3. Pfund eine hiesige Maas betragen) Blut weglassen, je nachdem das Thier alt und stark ist; den folgenden Tag nach der Aderläße, wenn die Zufälle nicht merklich nachlassen, wird man aus derselben,

oder

oder einer wiederholten Oefnung noch eine gleiche Menge Blutes weglassen müssen. Sollte nach dieser zweyten Aderläße die Stärke des Uebels noch eine dritte erfordern, so soll man sie ohne Anstand vornehmen.

Wenn aber der dritte Tag vorüber ist, so soll nicht mehr gelassen werden, indem die Erfahrung bezeuget, daß die Aderläße den dritten Tag vorgenommen gänzlich unnütz, wo nicht gar tödtlich sey. In einer dringenden Noth kann man auch zweymal des Tags aderlassen, wenn nämlich die Hitze bey dem erkrankten Viehe sehr stark, der Athem schwer, und das Blut dick und speckigt befunden wird.

Nach vorgenommener Aderläße soll man das obenbemerkte Haarseil ziehen, und alsdann, wenn das Vieh verstopfet ist, oder harten und verbrannten Koth von sich giebt, so muß man ihm Morgens, und Abends ein halb Pfund, und nicht mehr frisches Leinöl etwas laulicht geben.

Man kann und soll ihm auch ein Klistier setzen, von 2. Pfund Leinöl, und ein, oder anderthalb Unzen gemeines Kuchensalz, welches in einem guten Quartel Weineßig zergangen ist. Andere Reinigungsmittel sind in diesen Umständen allezeit schädlich.

Die Arzneyen, die man gebrauchen soll, sind folgende: Man soll nehmen gereinigten Salpeter,

rohen Weinstein (Tartarus crudus) jedes 1. Pfund, präparirten Weinstein 4. Unzen, das ist, 8. Loth, dann Kampfer 2. Unzen, oder 4. Loth. Von diesem macht man ein feines Pulver, wovon man alle 3. Stunden eine halbe Unze, das ist 1. Loth in einem guten Quartel Brunnenwasser, oder noch besser Käswasser eingiebt; man muß dem Viehe den Kopf in die Höhe halten, und ihm vermittelst eines Trichters die Arzney eingiessen, und den Kopf nicht ehender niederlassen, bis man gewiß weiß, daß es das eingegebene eingeschlucket hat.

Wäre die Hitze, das Fieber, der schwere Athem und eine Schlaflosigkeit merklich zu verspüren, so sollte man anderthalb Stunden nach jeder Dosis Pulver, von folgendem Mittel 2. gewöhnliche Eßlöffel voll in ein wenig lauem Trunk eingeben. Nehmet Weineßig, ungeläutertes Hönig, jedes 1. Pfund, pulverisirten Salpeter ½. Pfund, sauren Vitriolgeist (Spiritus Vitrioli) 1. Loth. Setzet diese Spezereyen zusammen in einem glasierten Hafen auf ein sehr kleines Feuer, rühret diese Mischung eine Viertelstunde lang ohne aufhören um, und gebet wohl acht, daß sie nicht koche. Nehmet hernach den Hafen vom Feuer, lasset ihn kalt werden, und gebrauchet dieses Mittel nach obiger Vorschrift.

Von dem Anfang der Krankheit bis zum Ende muß man grosse Sorge haben, das Maul, das Zahnfleisch, und die Zunge des kranken Viehes mit folgender Mischung zu waschen, und zu reiben.

Neh-

Nehmet vom besten Eßig, Brandwein, und Leinöl, von jedem gleichviel, lasset ein wenig Saliterzeltlein darinn zergehen, und gebrauchet euch dieser Mischung wie gemeldet. Man kan auch sich dieser Mischung vermög eines kleinen an das Ende eines Stocks befestigten Schwammes bedienen, und man muß diese sehr wichtige Hülfe nicht unterlassen.

Wäre das Vieh von einem starken Durchfall angegriffen, so müste man sich wohl hüten, ihm Leinöl zu geben, welches noch mehr laxieret; man muß auch alsdann die obigen Mittel mit Vorsicht gebrauchen, und davon nur ein Drittel, oder die Hälfte geben. In dergleichen Fällen ist nichts bessers, als eine grosse Menge Käswasser, mit Mehl oder Kleyen gemenget, laulicht gegeben. Sonst ist auch bey dem Durchlauf, nach dem Zeugniß des berühmten Friedrich Hofmann in Suis Consiliis de Lue Boum grassante sehr gut, den weisen Hafnerthon, oder Erde im Wasser kochen, und davon laulicht zu saufen geben, da man 1. Pfund unter einen Eymer Wasser mischet. Dieses schlechte Mittel ist der Erfahrung gemäß von grossem Nutzen. Ebenfalls ist gut, alsdann von dem Leinzelten, auch von Waitzenmehl trinken zu lassen, welches die scharfen Feuchtigkeiten überaus lindert, und reiniget. Man muß sich auch wohl in acht nehmen, dem Kranken Viehe Heu zu geben, denn dieses ist gefährlich: es bleibt ihnen in dem Magen, dorret da aus, und verdirbt.

Auf bemeldte Weise soll fortgefahren werden, bis zur merklichen Besserung. Man muß aber auch alsdann mit den Arzneyen nicht gleich aufhören, sondern man muß ihren Gebrauch verlängern, und nach und nach damit abbrechen. Man soll auch die Dosis, und das öftere eingeben vermindern, und nur die Hälfte, ein Drittel, oder den vierten Theil zwey, oder dreymal des Tags eingeben.

Die Zeichen, woraus man am sichersten abnehmen kann, daß das Vieh wieder genese, sind diese: es fängt wieder an das Futter zu nehmen, und solches zu wiederkauen, am ganzen Leibe eine gleiche und natürliche Wärme, mit einem gelind anhaltenden Schweiß zu bekommen. Bey dem Kuhviehe findet sich die Milch mehr und mehr ein; dessen ungeachtet aber soll man die Milch noch ferner des Tags etlichemal ausmelken, vergraben, und nicht verkaufen, noch Butter daraus machen. Man soll auch mit den warmen Tränken, von Mehl, oder Waitzenkleyen noch einige Tage anhalten; und wenn auch ein solches Vieh von der Krankheit völlig befreyet ist, so soll man es doch vor einem Vierteljahr nicht unter das gesunde mengen. Man muß auch zweymal des Tags das Vieh mit einem eisernen Striegel putzen. Es werden dadurch die Schweißlöcher der Haut eröfnet, der Schweiß erleichtert, und die Feuchtigkeiten gehen zum Theil durch diesen Weg fort.

Man

Man muß das kranke Vieh so sauber, als es möglich, halten, daher den Stall zweymal des Tags säubern. Man muß sorgen, den s. v. Mist davon zu schaffen, und von dem Stall zu entfernen. Wenn die Luft heiter ist, oder ein Ostwind geht, so kann man auch die Stallfenster aufmachen; von 6. zu 6. Stunden soll man den Stall mit Eßig räuchern, so wohl bey Tag, als des Nachts, den man auf glühende Steine, oder Ziegel sprützet; man kann auch Wechselweis eine Handvoll einer Mischung darinn verbrennen, die aus Schiespulver, Kuchensalz, und gedruckten Wachholder, oder Lorbeeren bestehet. Dieses ist eine sichere, und einfache Heilungsart, die man an verschiedenen Orten mit bestem Nutzen angewendet hat. Sie ist allen den scharfen, hitzigen Mitteln weit vorzuziehen, deren sich das gemeine Volk bedienet. Es sind dann die Landesleute wohl zu unterrichten, daß sie sich sorgfältig hüten, dabey unanständige Mittel zu gebrauchen, als da sind Knoblauch, Brandwein, Schwefel, Theriack, Teufelsdreck (Assa foetida) Steinöl, Agstein, Wachholderöl, und dergleichen, als welche den Umfall begünstigen, und fortpflanzen. Deßwegen man ihren Gebrauch durchaus verbannen muß.

Wenn man indessen, was die Cur der Viehseuche betrift, die Kraft und Wirkung aller bekannten Arzneyen (auch der besten nicht ausgenommen) mit der Natur, Schädlichkeit, und Heftigkeit der wahren Viehseuche wohl vergleichet, und

die kurze Zeit, dann wenige Gelegenheit betrachtet, die dabey den Aerzten gelassen wird, Hülfe und Linderung zu verschaffen, so muß man gestehen, daß man sich bey einem so fürchterlichen Feinde auf ihren Gebrauch nicht sicher verlassen könne. Man hat vielmehr seine Zuflucht ausser der Cur zu solchen Bewahrungsmitteln zu nehmen, die bey einer guten Einrichtung und Vorsicht im Stande sind, die Seuche glücklich abzuhalten, gleichwie oben mit mehrern behandelt worden ist; bevorab würde die zeitliche Schlachtung des Viehes nach Anweisung des Herrn von Haller als das beste Bewahrungsmittel (Praeservativ) anzusehen seyn.

Zum Beschluß ist noch zu errinnern nöthig, daß man den Landmann und Bauer anfrische, das angeordnete fleißig zu besorgen; denn sie vernachläßigen gar gern dem zu folgen, was man ihnen vorschreibt, und sie werden kleinmüthig, wenn sie eine Zeit lang heilsame Mittel angewendet haben, und nicht den Augenblick die gehofte Hülfe und Wirkung erhalten. Denn diese Nachläßigkeit, oder Unbeständigkeit zieht viele Unfälle nach sich.

Was bey dem gefallenen Viehe zu beobachten, und ob dessen Fleisch zum Genuß kommen könne? Es soll das gefallene Vieh, ehe es ausser dem Stall geschleppet wird, an den Orten des Leibs, wo Speichel, oder anderer s. v. Unflat abfallen könnte, mit Stroh verbunden, und mit diesem Stroh, und vorher kreutzweis zerschnittener Haut tief in

die

die Erde eingegraben werden, und zwar an solchen Orten, welche weit von den Häusern, oder Dorfschaften abgelegen sind. Es ist auch sehr schädlich, und ein übel gegründetes Vorurtheil ungelöschten Kalch in die Grube zu werfen, um die Aeser damit zu bestreuen denn durch dessen Schärfe, und brennende Theile wird die Fäulniß noch mehr befördert, und wirket, daß das faule, flüchtige Salz (Sal volatile) desto eher in der Luft allda sich verbreite, und die ansteckende giftige Seuche vermehre. Ist von dem s. v. Unflat etwas auf die Erde gefallen, so soll es alsobald mit einer Schaufel nebst der Erde weggenommen, und mit selbiger verscharret werden. Man soll auch das todte Vieh gar nicht lang liegen lassen, sondern gleich einzuscharren trachten, damit durch dessen Gestank, und schädliche Ausdünstung die Luft nicht mehrers verunreiniget, und angestecket werde.

Wenn ein Stall leer gemacht worden, so ist das sicherste, alles Geschirr, welches bey dem kranken Vieh gebraucht worden, nebst allem andern Holzwerk zu verbrennen, und sich alsdann wiederum alles neu anzuschaffen, den Stall auch öfters zu räuchern, und nicht eher als nach 3. Monathen gesundes Vieh darein zu stellen: massen in dergleichen traurigen Begebenheiten nicht Vorsicht genug kann gebrauchet werden. Es müssen auch alle Leute, welche mit dem kranken Vieh umgegangen sind, die dabey gebrauchten Kleider nothwendiger Weise ablegen, und sich neue anschaffen, weil sich das an-

steckende Gift gar zu lang, bevorab in wollenen Z.. gen aufhält, und die Seuche gar leicht auf ein ..ues kann fortgepflanzet werden. Sollte es aber .. einer armen Baurenschaft nicht möglich seyn .. Kleider wegzulegen, und sich neue zu erwähle.. so ist es doch höchst nöthig, die bey dem krank.. Vieh getragene öfters mit Schwefel, oder mit .. oben angezeigten M..schung von Schiespulver, Salz, und Wachholderbeeren durchzuräuchern, u.. sie hernach unter dem Dach an die Luft zu häng...

Was die Verspeisung des erkrankten Viehes anbelanget, so sind zwar einige de.. üblen Meinung, daß solches von Menschen ohne Schaden könne genossen werden, wenn das Thier gleich geschlachtet wird, und zwar aus dieser irrigen Meinung, weil die Rindseuche weder eine andere Art Vieh, noch die Menschen von aussen (das ist per Contagium) anstecket. So ist aber wohl zu betrachten, daß von der Ansteckung die von aussen durch Communication der schädlichen Ausdünstung geschieht, und von demjenigen Schaden, welcher durch Geniesung des wirklich corrumpirten, und zur Fäulniß geneigten Fleisches erfolget, ein grosser Unterschied zu machen sey. Es hat auch die wiederholte Erfahrung gelehrt, daß viele, die von dergleichen Fleisch genossen haben, mit einem s. v. Durchfall, und hitzigen Fieber befallen worden sind, nach Zeugniß des Lancisius, da er in Welschland von der Anno 1711. bis 1713. wüthenden Viehseuche seine gründlichen Anmerkungen aufzeichnete. So melden

X X.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ruef, Johann Kaspar Adam,

Johann Caspar Ruefs Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern [et]c. [et]c.
wirklichen Rath und Leibarzt, dann der kaiserlichen Academie der
Naturforscher Mitglied Unterricht von Criminalfällen, und wie sich ein
Arzt in Abgebung seines Gutachten hierüber zu verhalten habe Nebst einem

Nürnberg 1777

Med.for. 21 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290126-9
VD18 10665447